

Landschaftsplan

III/8 Baaler Riedelland und obere Rurniederung



Dezember 2015

(Rechtskraft: 14. Mai 2016)

Ausarbeitung: Kreis Heinsberg, Untere Landschaftsbehörde, Valkenburger Str. 45,
52525 Heinsberg

Grontmij GmbH, Emil-Schüller-Str. 8, 56068 Koblenz
Diplom-Landschaftsökologe Martin Castor
Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektur Anja Hainz
Christian Joswig (Digitale Kartographie)

Wissenschaftliche/ fachliche Grundlagen für die Landschaftsplanung:

- Biotopkataster, Biotopverbund und Landschaftsräume (Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege) der LÖBF (1999) – heute: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)

Inhalt

Satzung

Präambel

Rechtsgrundlage, Wirksamkeit der Darstellungen und Festsetzungen

Räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplans und Verhältnis zur Bauleitplanung

Kurzcharakteristik des Gebietes

Interdisziplinäre und kooperative Erarbeitung

Aufbau eines Biotopverbundes

Geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG

Planbestandteile

Kartographische Grundlage

Verfahrensablauf

Abkürzungsverzeichnis und Zeichenerklärung

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN MIT ERLÄUTERUNGEN

1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

- 1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)
- 1.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG)
- 1.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG)
- 1.4 Entwicklungsziel 4: Ausbau der Landschaft für die Erholung (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 LG).
Das Entwicklungsziel ist in diesem Landschaftsplan nicht dargestellt.
- 1.5 Entwicklungsziel 5: Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 LG)
- 1.6 Entwicklungsziel 6: Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes bei Eingriffen in Natur und Landschaft
Das Entwicklungsziel ist in diesem Landschaftsplan nicht dargestellt.
- 1.7 Entwicklungsziel 7: Erhaltung von geomorphologisch prägenden Landschaftsteilen und ihre ökologische Aufwertung durch Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
- 1.8 Entwicklungsziel 8: Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft und Ausbau für die Erholung
- 1.9 Entwicklungsziel 9: Erhaltung und/ oder Wiederherstellung der Landschaft zur Entwicklung eines ausgeglichenen Naturhaushalts und für den Biotop- und Artenschutz
- 1.10 Entwicklungsziel 10: Erhaltung und Entwicklung des europäischen Naturerbes und Aufbau und Schutz des ökologischen Netzes "Natura 2000"
Das Entwicklungsziel ist in diesem Landschaftsplan nicht dargestellt.
- 1.11 Erhaltung und Entwicklung einer - nach Durchführung von Flurbereinigungsmaßnahmen - vielfältig strukturierten Agrarlandschaft
Das Entwicklungsziel ist in diesem Landschaftsplan nicht dargestellt.

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 22, 23, 26, 28, 29 BNatSchG)

- 2.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)
- 2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)
- 2.3 Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)
- 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)

In diesem LP erfolgen keine Festsetzungen

4. Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

- 4.1 entfällt
- 4.2 Erstaufforstung unter Verwendung bzw. unter Ausschluss bestimmter Baumarten
- 4.3 Wiederaufforstung unter Verwendung bzw. unter Ausschluss bestimmter Baumarten
- 4.4 entfällt
- 4.5 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung
In diesem LP erfolgen keine Festsetzungen

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Tabellarische Übersicht über Maßnahmenräume (M 1 – M 63) und raumbezogene Maßnahmen

- 5.1 Anlage oder Anpflanzung (§ 26 Abs. 2 Nr. 2 LG)
- 5.2 entfällt
- 5.3 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken (§ 26 Abs. 2 Nr. 4 LG)
In diesem LP erfolgen keine Festsetzungen
- 5.4 Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden (§ 26 Abs. 2 Nr. 4 LG)
In diesem LP erfolgen keine Festsetzungen
- 5.5 Pflegemaßnahmen (§ 26 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LG)
- 5.6 entfällt
- 5.7 entfällt
- 5.8 Anlage Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (§ 26 Abs. 2 Nr. 1 LG)
- 5.9 Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen zur Umsetzung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (§ 26 Abs. 2 Nr. 3 LG)

6. Anhang

- 6.1 Gehölzlisten der potentiellen natürlichen Vegetation (bodenständige Gehölze)
- 6.2 Liste altbewährter Obstgehölze
- 6.3 Nach Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde geeignete Gehölzarten

Präambel

Rechtsgrundlage

Dieser Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 -18 sowie 24 – 32 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) gemäß Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV.NRW S. 183) sowie auf den §§ 22, 23, 26, 28 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) und den §§ 6 - 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22.10.1986 (GV. NRW S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 01.04.2014 (GV. NRW S. 254).

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG Satzung des Kreises Heinsberg.

Wirksamkeit der Darstellungen und Festsetzungen:

Die Inhalte des Landschaftsplans werden abgestuft wirksam. Die Verbindlichkeit dieses Landschaftsplans richtet sich nach den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG und den §§ 33-38 sowie 40-41 LG. Die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind behördenverbindlich. Die Festsetzungen nach Maßgabe der §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG sowie der §§ 24-26, 34-38 und 40-41 LG sind dagegen für jedermann rechtsverbindlich.

So haben die als *Entwicklungsziele* definierten Aufgaben der Landschaftsentwicklung den Status der „Behördenverbindlichkeit“, d.h. sie sind bei allen behördlichen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die *Festsetzungen* des Landschaftsplans, die sich auf geschützte Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile) beziehen, sowie die Festsetzungen für die forstliche Nutzung haben für jedermann gültige unmittelbare Wirkungen. Das Gleiche gilt für die Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie für die Regelungen über die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplans und sein Verhältnis zur Bauleitplanung

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich gemäß § 16 Abs. 1 LG auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Soweit die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 - 3 BauGB festgelegt sind, wird klarstellend auf Folgendes hingewiesen: Falls in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebauter Ortsteile" aus dem Geltungsbereich dieses Landschaftsplans ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 BauGB fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären. Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplans überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig. Der Landschaftsplan hat die Darstellungen der Flächennutzungspläne nach § 16 Abs. 2 Satz 2 LG in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen.

Soweit für Darstellungen eines Flächennutzungsplans, die eine bauliche Nutzung vorsehen (z. B. Bauflächendarstellungen), ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB noch nicht in Kraft getreten ist, kann der Landschaftsplan in diesen Bereichen folgende Festsetzungen treffen:

1. Festsetzungen, die eine vorübergehende Erhaltung der Landschaft zum Gegenstand haben (temporäre Festsetzungen).
2. Festsetzungen, die eine Verwirklichung der Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht verhindern.

Auf Flächen, für die der Regionalplan die Bereichsdarstellungen Wohnsiedlung, Gewerbe- und Industrieansiedlung und für besondere öffentliche Einrichtungen enthält, sind ebenfalls nur Festsetzungen nach den Nr. 1 und 2 zulässig, die eine Umsetzung dieser Ziele von Raumordnung und Landesplanung nicht verhindern. Dies gilt auch, wenn ein Flächennutzungsplan die Siedlungsbereichsdarstellungen des Regionalplans noch nicht voll ausgeschöpft hat.

Soweit dieser Landschaftsplan Festsetzungen nach Nr. 1 enthält, tritt der Landschaftsplan für diese Bereiche außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Kraft tritt. Entsprechendes gilt für das Außer-Kraft-Treten von Darstellungen und Festsetzungen dieses Landschaftsplans bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB und für Bereiche, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Für das Außer-Kraft-Treten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB nicht widersprochen hat.

Kurzcharakteristik des Gebietes

Das Plangebiet des LP III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ grenzt südöstlich an den LP II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ an und liegt etwa in der Mitte des Kreises Heinsberg. Es umfasst den überwiegenden Teil der Stadt Hückelhoven, einen östlichen Teil der Stadt Heinsberg sowie einen westlichen Teil der Stadt Erkelenz. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 7.400 ha. Im Südosten grenzt der Kreis Düren an das Gebiet.

Die landschaftliche Struktur des Plangebietes wird durch die Ruraue, das Baaler Riedelland und die zwischen diesen beiden liegende Terrassenleiste gekennzeichnet. Die Aue wird von der begradigten Rur und dem Flüsschen Wurm und zahlreichen Bächen und Gräben durchflossen. Auch hier prägen Auwaldreste, Altarme, Pappel- und Weidenkulturen die ansonsten weithin landwirtschaftlich geprägte Niederung. Im Südwesten zwischen Brachelen und Himmerich wird die Aue durch eine ausgeprägte Terrassenkante zur Geilenkirchener Lehmplatte abgegrenzt. Das Baaler Riedelland erhebt sich 30 bis 50 m über die Aue mit zum Teil tief eingeschnittenen Talsohlen des Mühlenbaches und Doverner Baches. Neben den waldd geprägten kleinen Tälern dominiert die landwirtschaftliche Ackernutzung auf den lößbedeckten Riedeln.

Das Plangebiet weist im Kreisvergleich eine hohe Bevölkerungsdichte auf. Es ist industriell-gewerblich, aber auch landwirtschaftlich geprägt. Während bis Mitte der Neunziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts der Steinkohlebergbau vorherrschte, prägen heute zunehmend Gewerbeansiedlungen vor allem zwischen Doveren und Baal das Landschaftsbild.

Das Rur- und südlich angrenzende Wurmtal bieten ideale Voraussetzungen zum Radwandern und werden entsprechend stark frequentiert. Aber auch ehemalige Kies-Baggerseen und die Rur selbst sind Anziehungspunkte z. B. zum Baden und Kanufahren.

Interdisziplinäre und kooperative Erarbeitung

Um die landschaftsplanerische Zielsetzung in der Ruraue mit den Belangen der Wasserwirtschaft, der Landwirtschaft und der Erholungsnutzung abzustimmen, hat der Kreistag des Kreises Heinsberg im Jahre 2009 beschlossen, die Landschaftspläne II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ sowie III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ gemeinsam zu erarbeiten und dabei eine partizipative und kooperative, durch Einbindung wichtiger Interessengruppen gekennzeichnete Planung umzusetzen. Aus diesem Grund ist dem eigentlichen Landschaftsplanverfahren eine Vorstudie vorangestellt worden.

Der Kreis Heinsberg ist sich der Sensibilität der Rur- und Wurmauen hinsichtlich der besonderen landschaftlichen und auch wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen auf der einen Seite und der Bedeutung als wichtige, oftmals hofnahe Produktionsstandorte für die örtlichen Landwirte auf der anderen Seite bewusst.

Ein Schwerpunkt der Vorstudie bildete deshalb eine intensive Einbindung der Landwirtschaft in Form von Gesprächen mit den landwirtschaftlichen Interessenvertretern – Landwirtschaftskammer und Landwirtschaftsverband - und den Ortslandwirten, einer Informationsveranstaltung für die Landwirte bis hin zu einzelbetrieblichen Befragungen der möglicherweise betroffenen Landwirte.

Ebenso fand im Zuge dieser Vorstudie eine enge Abstimmung zwischen dem Kreis Heinsberg als Träger der Landschaftsplanung und dem Wasserverband Eifel-Rur (WVER) als Träger der Maßnahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Einzugsbereich der Rur statt. In einem vom Land unterstützten Pilotprojekt wurde die landwirtschaftliche Befragung auf mögliche Maßnahmen der WRRL ausgedehnt. Mit dem Ziel, eine Belastung der in der Ruraue wirtschaftenden Landwirte möglichst gering zu halten, fand ein flächenbezogener Abgleich zwischen den Zielen der Landschaftsplanung und den Maßnahmen der WRRL statt.

Die Ergebnisse der Vorstudie, der landwirtschaftlichen Befragung und des Abgleiches mit den Maßnahmen der WRRL sind in Abwägung mit den fachlichen Erfordernissen in die Landschaftsplanung eingeflossen.

Im Rurtal sowie in der Teichbachaue weist der Landschaftsplan mit Rücksicht auf die dort wirtschaftenden Landwirte lediglich einen sehr engen Kernbereich als Naturschutzgebiet (NSG) aus, mit der Folge, dass insbesondere im Rurtal zum Teil nur ein sehr schmales NSG-Band entlang des Flusses entsteht. Die übrigen auenspezifischen Kernentwicklungsräume des Rurtals werden als besondere Zone II des Landschaftsschutzgebietes „Obere Rurniederung“ festgesetzt. Diese Zone II bildet zusammen mit den NSG-Flächen den Maßnahmenraum „Ruraue“ mit landschaftspflegerischen Festsetzungen gemäß § 26 LG, die speziell auf die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der auengebundenen Lebensstätten, Biotop oder Lebensgemeinschaften wild lebender Tier- und Pflanzenarten abzielen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen soll vor allem über freiwilligen Flächentausch, über Fördermöglichkeiten u. a. des Kulturlandschaftsprogramms oder anderweitige Entschädigung erreicht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Festsetzungen des Maßnahmenraums „Ruraue“ über Kompensationsmaßnahmen umzusetzen. Hierdurch sollen andere im Landschaftsplan gelegene intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen entlastet werden.

Im Übrigen verpflichtet sich der Kreis Heinsberg - wie unter Ziffer 5. der textlichen Festsetzungen ausgeführt – alle Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG) auf den Flächen privater Eigentümer nur mit deren Einverständnis und auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen auszuführen.

Um die Belastung der in den Naturschutzflächen der Rur- und der Teichbachaue wirtschaftenden Landwirte möglichst gering zu halten, verzichtet der Träger der Landschaftsplanung in diesen Gebieten auf die Festsetzung eines Verbotes zur Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme eines Verbotes zum Aufbringen von Klärschlamm. Extensive Nutzungsformen werden im Wege des Vertragsnaturschutzes angestrebt.

Während die Festsetzungen des Landschaftsplans auf den Erhalt, die Entwicklung oder Wiederherstellung der auengebundenen Lebensstätten, Biotop oder Lebensgemeinschaften wild lebender Tier- und Pflanzenarten abzielen, streben die Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL prioritär die Verbesserung des strukturellen und ökologischen Zustands des Gewässers an. Die Maßnahmen der WRRL sind nicht Gegenstand der Festsetzungen des Landschaftsplans. Seitens des WVER wurde zugesagt, die Umsetzung der Maßnahmen der WRRL für den Bereich der Rur im Wesentlichen auf den Maßnahmenraum M1 zu beschränken.

Über die Umsetzung der WRRL in Nordrhein-Westfalen besteht eine Rahmenvereinbarung zwischen der Landwirtschaft und den Dachverbänden der Wasser- und Bodenverbände, wonach jegliche Maßnahmen nur im Wege der Kooperation und auf freiwilliger Basis umgesetzt werden. So ist bereits die Erstellung der Umsetzungsfahrpläne zu den Maßnahmen der WRRL in kooperativer Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer bzw. dem Landwirtschaftsverband erfolgt. Konkrete Umsetzungen, die über Maßnahmen der Unterhaltung hinausgehen, bedürfen darüber hinaus eines Plangenehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahrens, das ebenfalls eine Beteiligung der Betroffenen vorsieht.

Aufbau eines Biotopverbundes

Gemäß § 16 Absatz 4 LG enthält der Landschaftsplan u. a. die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes.

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Population wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotop und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Das Rurtal, hier mit Adolfosee, Absetzbecken Doverack und Baggersee Großkünkkel hat im Biotopverbund eine hohe, überregionale Bedeutung. Es übernimmt die Funktion eines zwischen Eifel und Maastal maßgeblichen Ausbreitungskorridors. Weitere Kernflächen des Biotopverbundes stellen die folgenden Bereiche dar:

- Teichbachaue /Himmericher Bruch und Kapbusch
- Wurmtal
- Mühlenbach/ Millicher Bach sowie
- Dovernen Bruch

Verbindungselemente entlang von Erlenbach, Patersgraben, Bohnenkampgraben, Sorgenrather Graben, Malefinkbach und Baalerbach sowie die Halden bei Hückelhoven und Millich vervollständigen das Biotopverbundsystem.

Die Festsetzungen in diesen Gebieten verfolgen das Ziel, naturnahe Waldflächen und die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotop für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und sie so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumigen Vernetzungsfunktionen auf Dauer erfüllen können. In den von Landwirtschaft geprägten Bereichen sind die Festsetzungen darauf ausgerichtet, zur Vernetzung der Biotop erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotop zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen. Die Festsetzungen erfüllen damit den gesetzlichen Auftrag des § 21 Absatz 5 und 6 BNatSchG.

Geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG

Die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) im Plangebiet kartierten und nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 62 LG gesetzlich geschützten Biotop sind im Landschaftsplan nachrichtlich dargestellt. Die einvernehmliche Abstimmung der Abgrenzung der Biotop nach § 62 Abs. 3 LG mit dem LANUV sowie die Unterrichtung der Bürger erfolgte im Zeitraum Januar 2010 bis September 2012.

Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht aus:

- der Entwicklungs- und Festsetzungskarte
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen
- der Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes
- den Erläuterungen
- nachrichtliche Darstellung der gesetzlich geschützten Biotop gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG
- dem Umweltbericht

Kartographische Grundlage

Die kartographische Grundlage dieses Landschaftsplans wurde aus den Verkleinerungen der Deutschen Grundkarte 1:5.000 mit Genehmigung des Kataster- und Vermessungsamtes des Kreises Heinsberg in Heinsberg Nummer 171/2011, hergestellt. Stand: Mai 2012.

Deutsche Grundkarte, Blatt	Rechtswert	Hochwert
Dremmen Nord	2510	5656
Uetterath Nord	2508	5654
Dremmen Süd	2510	5654
Golkrath	2516	5660
Matzerath	2518	5660
Ratheim	2512	5658
Hückelhoven Nord	2514	5658
Houverath	2516	5658
Hetzerath	2518	5658
Granterath Nord	2520	5658
Porselen	2512	5656
Hückelhoven	2514	5656
Doveren	2516	5656
Douverhahn	2518	5656

Deutsche Grundkarte, Blatt	Rechtswert	Hochwert
Granterath Süd	2520	5656
Horst (Kreis Heinsberg)	2512	5654
Hilfrath	2514	5654
Großkünkel	2516	5654
Baal	2518	5654
Baal Ost	2520	5654
Brachelen West	2514	5652
Brachelen	2516	5652
Rurich	2518	5652
Körrenzig Nordost	2520	5652
Brachelen Süd	2516	5650
Körrenzig	2518	5650
Orsbeck	2510	5660
Unterbruch	2508	5658
Oberbruch	2510	5658
Heinsberg Süd	2506	5656
Oberbruch Südwest	2508	5656
Altmyhl	2512	5660
Kleingladbach	2514	5660

Verfahrensablauf

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss/ Bekanntmachung

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 16.09.2008 gem. § 27 Abs. 1 LG die Aufstellung des Landschaftsplans III/8 „Baaler Riedelland und obere Rumniederung“ beschlossen; die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 17.09.2011.

Heinsberg, _____

Pusch
Landrat

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a LG, fand in der Zeit vom 21.06.2013 bis 21.10.2013 statt.

Heinsberg, _____

Pusch
Landrat

3. Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung gem. § 27 b LG erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 08.06.2013 am 20.06.2013 in Hückehoven und am 25.06.2013 in Heinsberg.

Heinsberg, _____

Pusch
Landrat

4. Öffentliche Auslegung/ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 gem. § 27 c LG die öffentliche Auslegung des Landschaftsplans für die Dauer eines Monats beschlossen.

Dieser Landschaftsplan - bestehend aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen - hat gemäß § 27 c LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 31.01.2015 in der Zeit vom 17.02.2015 bis 20.03.2015 einschließlich öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig fand eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt.

Heinsberg, _____

Pusch
Landrat

5. Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat am 17.12.2015 über die Anregungen und Bedenken beschlossen. Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 LG i. V. m. den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchst. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW S. 878) am 17.12.2015 durch den Kreistag des Kreises Heinsberg als Satzung beschlossen worden.

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Landschaftsplans stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Kreistages des Kreises Heinsberg vom 17.12.2015 überein. Das Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV. NRW S. 307) ist eingehalten worden.

Heinsberg, _____

Pusch
Landrat

6. Anzeigeverfahren

Dieser Landschaftsplan ist der Bezirksregierung am _____ angezeigt worden.

Köln, _____

Die Bezirksregierung

Höhere Landschaftsbehörde

Az.:

7. Bekanntmachung

Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 28 LG sowie Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Landschaftsplan sind gemäß § 28 a LG am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Heinsberg, _____

Pusch
Landrat

8. Bestätigung

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung sowie die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Landschaftsplans getroffenen Darstellungen und Festsetzungen mit dem Satzungsbeschluss des Kreistages des Kreises Heinsberg vom _____ übereinstimmen.

Weiterhin wird bestätigt, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Heinsberg, _____

Pusch
Landrat

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND ZEICHENERKLÄRUNG:

BauGB	-	Baugesetzbuch
BauO NRW	-	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung)
BMUB		Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
BNatSchG	-	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
DVO-LG	-	Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes
LANUV	-	Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz, früher: LÖBF (Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten);
LB	-	geschützter Landschaftsbestandteil
LG	-	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz)
LJG	-	Landesjagdgesetz
LSG	-	Landschaftsschutzgebiet
LWG	-	Landeswassergesetz
ND	-	Naturdenkmal
NSG	-	Naturschutzgebiet
RL NRW/ NRTL	-	Rote Liste Nordrhein-Westfalen/ Niederrheinisches Tiefland mit Gefährdungskategorie, z. B.: D = 0 ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend
StGB	-	Strafgesetzbuch
ULB	-	Untere Landschaftsbehörde
WRRL	-	EU-Wasserrahmenrichtlinie
WVER	-	Wasserverband Eifel – Rur
M 1	-	Bezeichnung eines Maßnahmenraumes, hier z.B. der Maßnahmenraum mit der Nummer 1
5.1-*	-	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (5.1-*, 5.5-*, 5.8-*, 5.9-*), die einem Maßnahmenraum zugeordnet werden, sind mit einem * gekennzeichnet.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Der Inhalt der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie der textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich Erläuterungsbericht beruht auf den §§ 16 Abs. 4 sowie 18 LG sowie den §§ 22, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG und auf der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes, Abschnitt I.

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Entwicklungsziele für die Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

1.	<p><u>Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)</u></p> <p>Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind aufgrund des § 18 LG sowie des § 6 DVO-LG in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt und in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen aufgeführt.</p> <p><u>Aufbau eines Biotopverbundes</u></p> <p>Gemäß § 16 Abs. 4 LG enthält der Landschaftsplan u. a. die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes.</p> <p>Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Population wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.</p> <p>Das Rurtal, hier mit Adolfosee, Absetzbecken Doverack und Baggersee Großkünkkel hat im Biotopverbund eine hohe, überregionale Bedeutung. Es übernimmt die Funktion eines zwischen Eifel und Maastal maßgeblichen Ausbreitungskorridors. Weitere Kernflächen des Biotopverbundes stellen die folgenden Bereiche dar:</p> <ul style="list-style-type: none">● Teichbachaue /Himmericher Bruch und	<p>Die Entwicklungsziele stellen flächendeckend das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar. Das Ziel, einen Biotopverbund gem. §§ 20 und 21 BNatSchG aufzubauen, ist in den Entwicklungszielen 1, 7 und 9 berücksichtigt.</p> <p>Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, soweit sie bekannt geworden sind, berücksichtigt worden. Danach lassen sich die Entwicklungsziele insbesondere mit der im Plangebiet vorwiegenden landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren.</p> <p><u>Die Entwicklungsziele für die Landschaft richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die Grundstückseigentümer oder die sonstigen Berechtigten.</u></p> <p>In geringem Umfang können auch solche Festsetzungen (§§ 22, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG und §§ 24-26 LG) getroffen werden, die nicht dem durch ein Entwicklungsziel dargestellten Aufgabenschwerpunkt entsprechen. Solche Festsetzungen stehen dem dargestellten Entwicklungsziel in der Regel nicht entgegen.</p> <p>Überlagernd zu den Entwicklungszielen werden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte die Bestandteile des Biotopverbundes (Kernflächen, Verbindungsflächen) ohne flächenscharfe Abgrenzung gekennzeichnet.</p>
----	--	---

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Entwicklungsziele für die Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>Kapbusch</p> <ul style="list-style-type: none">● Wurmtal● Mühlenbach/ Millicher Bach sowie● Doverner Bruch <p>Verbindungselemente entlang von Erlenbach, Patersgraben, Bohnenkampgraben, Sorgenrather Graben, Malefinkbach und Baalerbach sowie die Halden bei Hückelhoven und Millich vervollständigen das Biotopverbundsystem.</p> <p>Die Festsetzungen in diesen Gebieten verfolgen das Ziel, naturnahe Waldflächen und die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und sie so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumigen Vernetzungsfunktionen auf Dauer erfüllen können. In den von Landwirtschaft geprägten Bereichen sind die Festsetzungen darauf ausgerichtet, zur Vernetzung der Biotope erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Felldraine sowie Trittsteinbiotope zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen. Die Festsetzungen erfüllen damit den gesetzlichen Auftrag des § 21 Abs. 5 und 6 BNatSchG.</p> <p>Übergeordnete Zielsetzungen im Rahmen der Entwicklungsziele bezüglich der Errichtung von <u>Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien</u> sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Zur Erhaltung von vegetationsbestandenen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen diese nicht für <u>Anlagen der Solarenergie</u> in Anspruch genommen werden,- zur Erhaltung des typischen, abwechslungsreichen, grünlandgeprägten Landschaftsbildes sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen sind die Niederungsbereiche der Naturschutzgebiete 2.1-1 und 2.1-5 sowie der Zone II des Landschaftsschutzgebietes 2.2-2 von <u>Biogasanlagen</u> frei zu halten. Der Anteil an Ackerflächen soll in den vorgenannten Naturschutzgebieten möglichst reduziert werden.	<p>Für eine Inanspruchnahme kommen in Ausnahmefällen Deponieflächen oder Abgrabungsflächen nach Prüfung des Einzelfalles in Frage.</p> <p>Mit dem zunehmenden Maisanbau als Hauptrohstoff für Biogasanlagen ist eine hohe Bodenbelastung, eine Monotonisierung des Landschaftsbildes und ggf. auch ein Rückgang von Grünland (unter Beachtung der Dauergrünland-Erhaltungsverordnung) zu beobachten.</p> <p>Das Ziel der Verminderung von Ackerflächen in den im Festsetzungstext genannten Naturschutzgebieten soll über freiwillige vertragliche Vereinbarungen (z.B. Vertragsnaturschutz oder Flächentausch) erreicht werden.</p>
--	---	--

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Entwicklungsziele für die Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Bei der Entscheidung über die Ausweisung von <u>Windkraft-Vorrangzonen</u> bzw. Errichtung einzelner Windenergieanlagen ist die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere zur Erhaltung unzerschnittener Bördenbereiche, u. a. als Rückzugs- und Kompensationsräume zur Sicherung der Lebensstätten und Populationen der Arten der offenen Feldflur. Beim weiteren Ausbau der Windenergie sind die Möglichkeiten des Repowering und die Ergänzung bestehender Windparks / Konzentrationsflächen vorrangig zu nutzen. Flächen des überregionalen und regionalen Biotopverbundes einschließlich des unmittelbaren Umfeldes sind als Tabuflächen für Windenergieanlagen anzusehen. 	<p>Die Bördenlandschaft hat durch Überprägung mit Windkraftanlagen ihre ursprüngliche Eigenart als offene Kulturlandschaft mit weithin störungsfreien Sichtbeziehungen verloren. Der Kreis Heinsberg weist mit 0,3 Windenergieanlagen je Quadratkilometer landwirtschaftlich genutzter Fläche aktuell in NRW die Region mit der höchsten Dichte auf – diese liegt fast dreimal so hoch wie der Landesdurchschnitt. Großräumige, unzerschnittene Landschaftsräume ohne größere Ansiedlungen und ohne klassifizierte Straßen im Bereich derer entsprechend große Vorrangzonen für die Windenergie ausgewiesen werden könnten, sind im Verhältnis zur Besiedlungsdichte unterrepräsentiert, so dass zukünftig vermehrt kleine Vorrangzonen ausgewiesen werden müssten. Dies führt zu einer ungünstigen Anordnung von Windenergieanlagen und damit vor allem zu einer höheren Belastung des Landschaftsbildes und der Tiere der offenen Feldflur.</p>
1.1	<p><u>Entwicklungsziel 1 (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG):</u></p> <p><u>Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft</u></p> <p>Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und in den Erläuterungen aufgeführten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur, insbesondere in den Ortsrandlagen mit einem kleinteiligen Wechsel von Obstwiesen, Zier- und Nutzgärten, Hecken und Gehölzstrukturen und Grünlandflächen, - Erhaltung der natürlichen Landschaftselemente aufgrund ihrer kulturhistorischen Bedeutung, - Erhaltung der naturnahen Lebensräume als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten, - Erhaltung und Herstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer und Optimierung der Fließgewässer-Ökosysteme, - Herstellung eines guten chemischen Zustands 	<p>Bei diesem Entwicklungsziel ist berücksichtigt, einen Biotopverbund gem. § 20 und § 21 BNatSchG aufzubauen.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt (insgesamt ca. 2.052 ha):</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit natürlichen Landschaftselementen gut ausgestattete und überwiegend zusammenhängend bewaldete Bereiche wie der Kapbusch, Waldflächen nördlich Ratheim, der Haller Bruch sowie zahlreiche großflächige Feldgehölze bzw. kleinere Waldgebiete im gesamten Plangebiet, - lineare oder räumlich isoliert liegende Landschaftsstrukturen wie Gehölze, Säume, Gewässer- und Grabenstrukturen und angrenzenden Flächen im Umfeld von Ackerbereichen als Verbindungselemente des Biotopverbundes, - geomorphologisch prägende Hänge und Fließgewässerstrukturen des Riedellands (z.B. Millicher Bach, Mühlenbach, Doverner Bruch, Teichbach), - ehemalige Haldenflächen bei Hückelhoven und Millich,

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Entwicklungsziele für die Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>und guten ökologischen Zustands bzw. eines guten ökologischen Potenzials der Oberflächengewässer gemäß der WRRL,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung eines Biotopverbundsystems als ein Netz räumlich und funktional verbundener Biotope, - Sicherung des Wasserhaushalts in den feuchtegeprägten Flächen sowie in den Auenbereichen, - Erhaltung und Förderung der Grünlandbereiche, - Erhaltung und Vermehrung der naturnahen Waldbestände, - Erhaltung und Anpflanzung von bodenständigen Gehölzen, - Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen, - Pflege und Neupflanzung von Kopfbäumen im Auenbereich, - Pflege und Schutz der Kleingewässer, - Verbesserung der Wasserqualität der Gewässerläufe und Grabensysteme (Vorfluter), - Erhaltung des wertvollen Baumbestandes, vor allem der Obstbäume, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Hecken sowie sonstiger prägender und gliedernder Landschaftsbestandteile, - Obstbaumpflege und Neupflanzung von Obstbäumen, Baumreihen und Hecken, - Erhaltung, Sicherung und Ausbau der für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung erforderlichen Strukturen, insbesondere im Bereich des Naturparks Schwalm-Nette, - Sicherung der Landschaftsstrukturen und der Bedeutung als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten im Umfeld von Erholungsschwerpunkten und der Bachtäler, 	<ul style="list-style-type: none"> - strukturreiche Ortsrandlagen mit einem vielfältigen Mosaik unterschiedlicher Nutzungen (Obstwiesen, Grünland, Gärten, Ackerflächen). Diese Bereiche besitzen eine hohe Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild und den Arten- und Biotopschutz, insbesondere hinsichtlich der landesweit bedeutsamen Vorkommen des Steinkauzes. <p>In diesen Teilräumen sind zur Erfüllung dieses Entwicklungsziels schwerpunktmäßig Schutzfestsetzungen gemäß §§ 22, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 LG festgesetzt. Maßnahmen werden nach Möglichkeit gem. § 26 Abs. 3 LG Landschaftsräumen (sogenannte Maßnahmenräume) zugeordnet. Die raumbezogenen Maßnahmen nach § 26 Abs. 2 Nr. 3 dienen der Umsetzung der WRRL.</p> <p>Das Entwicklungsziel ist ebenso für Bereiche dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne (§ 16 Abs. 1 LG) liegen, die jedoch gem. Regionalplan und Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.</p>
--	---	--

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Entwicklungsziele für die Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Optimierung der geomorphologisch prägenden Strukturen, insbesondere der Täler und Hangbereiche, - Erhaltung von unzerschnittenen Landschaftsräumen, - Erhaltung von schutzwürdigen Böden, insbesondere Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum. 	
1.2	<p><u>Entwicklungsziel 2 (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG):</u></p> <p><u>Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen</u></p> <p>Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und in den Erläuterungen aufgeführten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzen von Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumgruppen, Alleen wie z.B. Ufergehölzen, Straßenbegleitgrün, Hof- und Scheuneneingrünung, Ortseingrünung etc. mit Arten der potentiellen natürlichen Vegetation zur Verbesserung der Biotopverbundstruktur und des Landschaftsbildes, - landschaftliche Einbindung bei Realisierung der baulichen Nutzung, - Erhaltung und Herstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer und Optimierung der Fließgewässer-Ökosysteme, - Herstellung eines guten chemischen Zustands und guten ökologischen Zustands bzw. eines guten ökologischen Potenzials der Oberflächengewässer gemäß der WRRL, - Erhaltung von prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteilen, - Erhöhung der Vielfalt landwirtschaftlicher Nutzungsformen hinsichtlich der Bewirtschaftungsart und der 	<p>Dieses Entwicklungsziel ist für die Teile des Plangebietes dargestellt (insgesamt ca. 2.195 ha), in denen intensiv agrarisch genutzte Räume mit fast ausschließlich ackerbaulicher Nutzung vorkommen. Gliedernde oder prägende Landschaftsbestandteile sind nur in geringem Umfang vorhanden. Die Bereiche sollen mit gliedernden und belebenden Strukturen angereichert werden.</p> <p>In diesen Teilräumen sind zur Erfüllung dieses Entwicklungsziels schwerpunktmäßig Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 2 Nr. 2 und 3 LG festgesetzt. Maßnahmen werden nach Möglichkeit gem. § 26 Abs. 3 LG Landschaftsräumen (sogenannte Maßnahmenräume) zugeordnet. Die raumbezogenen Maßnahmen nach § 26 Abs. 2 Nr. 3 LG dienen der Umsetzung der WRRL.</p> <p>Das Entwicklungsziel ist ebenso für Bereiche dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne (§ 16 Abs. 1 LG) liegen, die jedoch gem. Regionalplan und Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.</p>

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Entwicklungsziele für die Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>Bewirtschaftungsintensität,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage von naturnahen Feldgehölzen, - Anlage und Pflege von Gehölzstreifen, Kräuter- und Staudensäumen insbesondere zum Zweck der Biotopvernetzung, - Pflanzen von Obstbäumen im Ortsrandbereich sowie Erhaltung und Pflege der Obstwiesen, - Entwicklung, Erhaltung und Pflege von Kleingewässern, - Bereitstellung von Flächen für die natürliche Entwicklung sowie für Flächen, die extensiv landwirtschaftlich genutzt werden, - Erhaltung, Sicherung und Ausbau der für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung erforderlichen Strukturen, insbesondere im Bereich des Naturparks Schwalm-Nette, - Erhaltung von unzerschnittenen Landschaftsräumen. 	
1.3	<p><u>Entwicklungsziel 3 (§ 18 Abs.1 Nr. 3 LG):</u></p> <p><u>Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft</u></p> <p>Für den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und in den Erläuterungen aufgeführten Raum bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung/ Entwicklung des Landschaftsbildes sowie Stärkung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts unter Beachtung der bestehenden Rekultivierungspläne. - Die Rekultivierung soll sich an den Zielen des Arten- und Biotopschutzes orientieren. 	<p>Dieses Entwicklungsziel ist für den folgenden Raum dargestellt (insgesamt ca. 77 ha):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bergehalde südlich Altmühl <p>Bei der Umsetzung vorgesehener Rekultivierungsmaßnahmen durch den Betreiber sollen zwischenzeitlich entstandene Wert- und Funktionselemente des Naturhaushalts (Gehölze, Lebensräume gefährdeter Arten, Biotope) berücksichtigt werden.</p>

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Entwicklungsziele für die Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.4	<p><u>Entwicklungsziel 4 (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 LG):</u></p> <p><u>Ausbau der Landschaft für die Erholung</u></p>	Das Entwicklungsziel 4 ist in diesem Landschaftsplan nicht dargestellt.
1.5	<p><u>Entwicklungsziel 5 (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 LG):</u></p> <p><u>Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissions-schutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas</u></p> <p>Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und in den Erläuterungen aufgeführten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage von Gehölzen zur Verminderung von Lärm- und Schadstoffimmissionen und zur landschaftsgerechten Einbindung der in Hoehlage verlaufenden Autobahntrasse bzw. bei geplanten Straßenbauvorhaben, - Erhaltung von Kaltluftentstehungsflächen und Frischluftbahnen im Umfeld großflächiger Flächenversiegelungen wie z.B. durch Siedlungs- und Gewerbegebiete oder Infrastruktureinrichtungen. 	Das Entwicklungsziel ist für Teilflächen im Umfeld der A 46 bei Dremmen sowie zwischen Ratheim und Millich dargestellt. Weitere Flächen liegen westlich und südöstlich von Doveren (insgesamt ca. 157 ha).
1.6	<p><u>Entwicklungsziel 6:</u></p> <p><u>Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes bei Eingriffen in Natur und Landschaft</u></p>	Das Entwicklungsziel 6 ist in diesem Landschaftsplan nicht dargestellt.
1.7	<p><u>Entwicklungsziel 7:</u></p> <p><u>Erhaltung von geomorphologisch prägenden Landschaftsteilen und ihre ökologische Aufwertung durch Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen</u></p> <p>Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und im Erläuterungsbericht aufgeführten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p>	<p>Bei diesem Entwicklungsziel ist berücksichtigt, einen Biotopverbund gem. § 20 und § 21 BNatSchG aufzubauen. Der Raum stellt eine Hauptverbundachse des Biotopverbundes mit überregionaler Bedeutung (Kernfläche) mit besonderer Bedeutung als Verbund- und Wanderkorridor für wildlebende Tier- und Pflanzenarten dar.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgenden Teilraum dargestellt (insgesamt ca. 810 ha):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der gesamte Verlauf der Rur im Plangebiet

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Entwicklungsziele für die Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Herstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer und Optimierung der Fließgewässer-Ökosysteme, - Herstellung eines guten chemischen Zustands und guten ökologischen Zustands bzw. eines guten ökologischen Potenzials der Oberflächengewässer gemäß der WRRL, - Renaturierung der Fließgewässer und Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung entlang der Fließgewässer, - Entwicklung und Erhaltung grünlandgeprägter Bach- und Auenbereiche, - Erhaltung und Anbindung der vorhandenen Altarme zur Wiederherstellung des natürlichen Verlaufs des Fließgewässers, - Entwicklung natürlicher, standortgerechter feuchtegeprägter Waldbereiche in der Aue, unter Berücksichtigung der Lebensraumanforderungen von Arten der offenen Feldflur- und Grünlandbereiche, - Schutz der Talformen, insbesondere der Hangkanten und Böschungen, - Anreicherung durch Gehölzsukzession sowie durch Gewässerbepflanzung und Bepflanzung der Hangkanten und Böschungen, unter Berücksichtigung der Lebensraumanforderungen von Arten der offenen Feldflur- und Grünlandbereiche, - Anlage und Pflege von Wildkräutersäumen insbesondere zur Biotopvernetzung mit angrenzenden agrarisch geprägten Räumen, - Erhaltung von prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteilen, - in Ortsrandlagen die Pflanzung von Obstbäumen sowie Erhaltung und Pflege der Obstwiesen, - Erhaltung von schutzwürdigen Böden, insbesondere Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher 	<p>beginnend auf der Höhe der Ortslage Garsbeck bis zur Kreisgrenze Düren auf Höhe der Ortslage Rurich mit den angrenzenden, der Ruraue zuzuordnenden überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Rur stellt ein kennzeichnendes landschaftliches Merkmal im Plangebiet dar.</p> <p>Als Typus ist die Rur als kiesgeprägter Tieflandfluss einzuordnen. Als Leitbild entspricht dies einem gewundenen bis stark mäandrierenden, dynamischen Fließgewässer, das in einem breiten, flachen Sohlental verläuft. Das Profil ist überwiegend flach. Als Sohlsubstrate dominieren gut gerundete Kiese verschiedener Korngrößenklassen. Die Strömung sortiert die Substrate, so dass es je nach Strömungsgeschwindigkeit zur Bildung von Sandbänken, Kiesbänken und Kolken kommt. In der Aue finden sich aufgrund von Mäanderdurchbrüchen zahlreiche Altwässer verschiedener Verlandungsstadien. Als charakteristische Makrozoobenthos Besiedelung ist eine artenreiche Wirbellosenbesiedelung rheophiler Hartsubstratsiedler stabiler Kiesablagerungen sowie Besiedler von lagestabilen, detriusreichen Sandablagerungen typisch. Die kiesgeprägten Tieflandflüsse werden von strömungsliebenden Kiesablaichern dominiert. Zu den typischen Arten zählen Barbe, Hasel und Rotauge. Größere Flüsse weisen eine artenreiche Fischfauna auf, zu der im Unterlauf wie an der Rur im Kreis Heinsberg auch regelmäßig Fischarten wie Elritze, Hecht und Koppe zu zählen sind. Zielart ist der Lachs.</p> <p>Da die Rur als HMWB (Heavily Modified Water Body - erheblich veränderter Wasserkörper) ausgewiesen ist, gilt hier als Zielerreichung das gute ökologische Potential. Dies kann nur durch die Verbesserung der Strukturgüte und Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit nach dem Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzept erreicht werden.</p> <p>Im Bereich des Entwicklungsziels 7 findet auch die Umsetzung von Maßnahmen nach der WRRL statt, die nicht Gegenstand dieses Landschaftsplans sind. Es hat jedoch ein inhaltlicher und räumlicher Abgleich zwischen den Zielsetzungen des Landschaftsplans und denen der WRRL stattgefunden.</p> <p>Die Zielsetzungen der WRRL entsprechen</p>
--	--	---

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Entwicklungsziele für die Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>Lebensraum,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung und Entwicklung der natürlichen Eigendynamik der Rur mit den dafür erforderlichen Auenbereichen in einem Migrationskorridor, - Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Rur, - Erhaltung, Sicherung und Ausbau der für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung erforderlichen Strukturen, insbesondere im Bereich des Naturparks Schwalm-Nette, - Herstellung/ Optimierung eines Biotopverbundsystems als ein Netz räumlich und funktional verbundener Biotope, - Erhaltung von unzerschnittenen Landschaftsräumen. 	<p>grundsätzlich den hier formulierten Entwicklungszielen zur Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen und Auenbereiche. Bei der konkreten Umsetzung von Maßnahmen im Zuge der WRRL sind die Lebensraumansprüche wertgebender Tier- und Pflanzenarten zu berücksichtigen. Die Maßnahmen der WRRL sind nicht flächenscharf verortet, sondern werden Korridoren, hier insbesondere dem Maßnahmenraum M1 zugeordnet, in dem die Maßnahmen unter den in Kapitel 5. genannten Rahmenbedingungen erfolgen sollen.</p> <p>So können im Landschaftsplan raumbezogene Maßnahmen zur Entwicklung, Wiederherstellung und Optimierung der Gewässerstrukturen hinsichtlich ihrer Naturnähe festgesetzt werden (z.B. Extensivierung der Nutzung in gewässernahen Bereichen, Umwandlung von Acker in Grünland, Anlage von Uferandstreifen). Weitergehende Maßnahmen wie z.B. Entfernungen des Uferverbau, Laufverlegungen zur Förderung einer eigendynamischen Entwicklung der Gewässer sind darüber hinaus inhaltlicher Gegenstand der WRRL. Die konkrete, parzellenscharfe Maßnahmenumsetzung der WRRL findet sich im Landschaftsplan wieder. Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt nach den entsprechend erforderlichen Verfahren (Plangenehmigung, Planfeststellung), wobei in diesem Rahmen auch die naturschutzfachlichen Aspekte über die Artenschutzprüfung und die Eingriffsregelung abzuarbeiten sind. Abwägungshinweise können sich hier durch den Landschaftsplan und seine Aussagen zu Entwicklungszielen, Maßnahmen und den Schutzzwecken der Schutzgebiete ergeben.</p> <p>In diesen Teilräumen sind zur Erfüllung dieses Entwicklungsziels schwerpunktmäßig Schutzfestsetzungen gemäß §§ 22, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 LG festgesetzt. Maßnahmen werden nach Möglichkeit gem. § 26 Abs. 3 LG Landschaftsräumen (sogenannte Maßnahmenräume) zugeordnet. Die raumbezogenen Maßnahmen nach § 26 Abs. 2 Nr. 3 LG dienen der Umsetzung der WRRL.</p> <p>Das Entwicklungsziel ist ebenso für Bereiche dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne (§ 16 Abs. 1 LG) liegen, die jedoch gem. Regionalplan und Bauflä-</p>
--	--	--

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Entwicklungsziele für die Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

		chendarstellungen im Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.
1.8	<p><u>Entwicklungsziel 8:</u></p> <p><u>Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft und Ausbau für die Erholung</u></p> <p>Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und in den Erläuterungen aufgeführten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Steuerung der Freizeit- und Erholungsnutzung unter Berücksichtigung der Anforderungen von Natur und Landschaft nach den dafür vorgesehenen Verfahren, - Minimierung der mit der Entwicklung verbundenen Umweltauswirkungen (Lärm, Verkehr, Besucherfrequentierung) auf angrenzende Bereiche, - Räumliche Trennung der Freizeit- und Erholungsbereiche auf den Wasserflächen zu den angrenzenden Schwerpunkträumen für den Natur- und Landschaftsschutz durch geeignete Anlagen, - Erhaltung und Pflege der vorhandenen Gehölzbestände, - Befestigung von Uferbereichen, Versiegelung von Böden und Errichtung von baulichen Anlagen in möglichst geringem Umfang, - Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung bei der Schaffung von Freizeiteinrichtungen. 	<p>Das Entwicklungsziel ist für den Adolfosee sowie für einen Bereich an der Millicher Halde dargestellt (insgesamt ca. 77 ha).</p> <p>Der Adolfosee und weitere Teilbereiche des Plangebietes (nördlich der A 46) liegen im Naturpark Schwalm-Nette. Die Berücksichtigung des Entwicklungsziels des Ausbaus der Erholung erfolgt ebenso in den Entwicklungszielen 1, 2 und 7.</p>
1.9	<p><u>Entwicklungsziel 9:</u></p> <p><u>Erhaltung und/ oder Wiederherstellung der Landschaft zur Entwicklung eines ausgeglichenen Naturhaushalts und für den Biotop- und Artenschutz</u></p> <p>Für diesen Teil der Landschaft bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p>	<p>Bei diesem Entwicklungsziel ist berücksichtigt, einen Biotopverbund gem. § 20 und § 21 BNatSchG aufzubauen.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt (insgesamt ca. 326 ha):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Abgrabungsfläche Kaphof einschließlich der vorgesehenen Erweiterungsflächen

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Entwicklungsziele für die Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<ul style="list-style-type: none"> - Rekultivierung der Abgrabungsbereiche entsprechend der naturschutzfachlichen Auflagen im Rahmen der erteilten Genehmigungen, - Erhaltung der Wasserflächen als Lebensraum für Wasservögel, - Erhaltung und Herstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer und Optimierung der Fließgewässer-Ökosysteme, - Herstellung eines guten chemischen Zustands und guten ökologischen Zustands bzw. eines guten ökologischen Potenzials der Oberflächengewässer gemäß der WRRL, - Herstellung einer naturnahen Uferzonierung mit Flachwasserbereichen, - Erhaltung offener Sandflächen und Steilwände, - Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Gehölzbestände, - Erhaltung der Wasserqualität und von Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum, - Verhinderung von Störungen sowie von Freizeit- und Erholungsnutzung, - Herstellung eines Biotopverbundsystems als ein Netz räumlich und funktional verbundener Biotope, - Herstellung und extensive Hege der Fischfauna unter ökologisch/naturschutzfachlichen Gesichtspunkten. 	<p>(westlich Hilfarth),</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Teichbachau/ Himmericher Bruch (südlich Hilfarth), - das ehemalige Absetzbecken Doverack (südlich Gewerbegebiet Hückelhoven), - den Baggersee Großkunkel (südlich Gewerbegebiet Baal). <p>In diesen Teilräumen sind zur Erfüllung dieses Entwicklungsziels schwerpunktmäßig Schutzfestsetzungen gemäß §§ 22, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 und 3 LG festgesetzt. Maßnahmen werden nach Möglichkeit gem. § 26 Abs. 3 LG Landschaftsräumen (sogenannte Maßnahmenräume) zugeordnet. Die raumbezogenen Maßnahmen nach § 26 Abs. 2 Nr. 3 LG dienen der Umsetzung der WRRL.</p>
--	---	---

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Entwicklungsziele für die Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

1.10	<u>Entwicklungsziel 10:</u> <u>Erhaltung und Entwicklung des europäischen Naturerbes und Aufbau und Schutz des ökologischen Netzes "Natura 2000"</u>	Das Entwicklungsziel 10 ist in diesem Landschaftsplan nicht dargestellt.
1.11	<u>Entwicklungsziel 11:</u> <u>Erhaltung und Entwicklung einer - nach Durchführung von Flurbereinigungsmaßnahmen - vielfältig strukturierten Agrarlandschaft</u>	Das Entwicklungsziel 11 ist in diesem Landschaftsplan nicht dargestellt.

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

2.	<u>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 22, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG)</u>	
2.1	<p><u>Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)</u></p> <p>Aufgrund der §§ 22 und 23 BNatSchG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.</p> <p>Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p>Ordnungswidrig i. S. des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die nachfolgenden Verbote verstößt, soweit nicht bereits eine Ahndung nach § 329 StGB erfolgt.</p>	<p>Der Schutz ist nach Maßgabe der Entwicklungsziele der Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der bioökologischen Bewertung nach landschaftspflegerischen Kriterien sowie mittels naturgeschichtlicher oder landeskundlicher Merkmale festgesetzt worden.</p> <p>Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.
	<p>Verboten sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p>Hierzu zählen insbesondere:</p> <p>a) bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW, - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u. a. Stell- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Abs. 1 BauO NRW, Schilder sowie Einfriedungen aller Art;</p>	<p>Diese Regelung umfasst auch Handlungen, die außerhalb des Schutzgebietes vorgenommen werden und innerhalb des Naturschutzgebietes entsprechend wirken.</p> <p>Unberührtheiten und Befreiungen nach § 67 BNatSchG i. V. mit § 69 Abs. 1 LG werden im Anschluss an die Verbote genannt.</p>

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung und -information, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;- ortsübliche Weidezäune bis zu einer Höhe von 1,30 m und notwendige Kulturzäune bis zu einer Höhe von 1,50 m;- sonstige Weidezäune, die im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde errichtet oder geändert werden;- das Abstellen von mobilen Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen sowie sonstiger Einrichtungen zur Tränkung außerhalb natürlicher Gewässer; <p>b) Straßen, Wege, Reitwege, sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze - auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten oder zu ändern;</p> <p>c) den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;</p> <p>d) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen, ober- oder unterirdische Gewinnung von Bodenschätzen sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder Geländeform vorzunehmen;</p> <p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bohrungen, die der Gefahrenermittlung von Altlastenverdachtsflächen oder Altlasten dienen, im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;	<p>Ortsübliche Weidezäune sind durch Holzpfosten mit Spann- oder Stacheldraht gekennzeichnet.</p> <p>Hiermit ist der Einsatz temporärer Beregnungsanlagen für landwirtschaftliche Kulturen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und der guten fachlichen Praxis im Regelfall nicht erfasst, da diese nicht den Grundwasserspiegel oder den Wasserhaushalt von Gewässern verändern. Zudem ist unabhängig von der Verbotsregelung im Landschaftsplan für die Entnahme von Wasser eine wasserrechtliche Genehmigung/ Erlaubnis erforderlich.</p>
--	---	---

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>e) außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze oder außerhalb von Hausgärten zu lagern, zu campen, Zeltlager zu errichten oder zu zelten;</p> <p>f) Flächen außerhalb der Straßen, Wege, Stellplätze und Hofräume zu betreten oder mit Fahrzeugen und Geräten aller Art, insbesondere Anhängern, Wohnwagen sowie Wohncontainern und anderen mobilen Unterkünften zu befahren oder diese im NSG abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;</p> <p>g) Veranstaltungen aller Art; Von diesem Verbot sind ausgenommen: - Lauf-, Wander-, Radwander- und Umweltbildungsveranstaltungen mit nicht mehr als 100 Personen sowie sonstige ruhige Sportveranstaltungen mit nicht mehr als 100 Personen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;</p> <p>h) Zelt- und Campingplätze oder Einrichtungen für Erholungszwecke sowie für den Motor-, Wasser-, Luft-, Modell- und Schießsport anzulegen, bereitzustellen, zu ändern sowie diese vorgenannten Sportarten zu betreiben;</p> <p>i) Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen, bereitzustellen oder mit ihnen zu fahren sowie Modellsportgeräte zu betreiben; Von diesem Verbot ist ausgenommen: - Das Bootfahren auf der Rur im NSG 2.1-1 „Obere Ruraue“ zwischen der südlichen Plangebietsgrenze bei Rurich/ Körrenzig und Garsbeck/ Luchtenberg im Norden in bisheriger Art und in bisherigem Umfang bei ausschließlicher Nutzung der bisher bestehenden Ein- und Ausstiegsstelle bei Hückelhoven-Hilfarth;</p> <p>j) stehende oder fließende Gewässer - hierzu zählen auch Fischteiche - anzulegen, aufzustauen, zu beseitigen, zu entschlammen oder umzugestalten; die Ufer- und Sohlstruktur der Gewässer zu verändern, die Hydrobiologie oder den Wasserchemismus nachhaltig zu beeinträchtigen sowie Teiche, für die keine Genehmigung oder Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorliegt, fischereilich zu nutzen;</p>	<p>Die sonstigen bestehenden Ein- und Ausstiegsstellen befinden sich im LP-Gebiet II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“. Sofern durch die Befahrung der Rur eine Beeinträchtigung der Schutzziele, insbesondere eine nachhaltige Störung der Fauna festzustellen ist, behält sich die Untere Landschaftsbehörde vor, Beschränkungen in zeitlicher und quantitativer Hinsicht vorzusehen.</p>
--	--	---

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>k) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;</p> <p>Von diesem Verbot ist ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Das Verlegen von Leitungen in öffentlichen befestigten Verkehrsflächen soweit Gehölzbestände, Brachflächen oder Feuchtlebensräume nicht beeinträchtigt werden und dies einer Renaturierung des Rurlaufs oder sonstiger Fließgewässer nicht entgegensteht;- das Verlegen von vorübergehenden oberirdischen landwirtschaftlichen Versorgungsleitungen soweit Gehölzbestände, Vegetationsdecken, Brachflächen oder Feuchtlebensräume nicht beeinträchtigt werden; <p>l) feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Klärschlamm, Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialien und Abfallstoffe aller Art, ein- bzw. auszubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen, sowie Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen;</p> <p>Von diesem Verbot ist ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die bei In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans ordnungsgemäß ausgeübte Nutzung von Mieten, Silagen und Mist- oder Komposthaufen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; <p>m) Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;</p> <p>n) die Bodenerosion zu fördern;</p> <p>o) Brachflächen im Sinne von § 24 Abs. 2 LG in eine andere Nutzung umzuwandeln, zu drainieren oder umzubrechen;</p> <p>p) Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen sowie Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile in jedem Entwicklungsstadium einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;</p>	<p>Hierunter fallen nicht die im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und der guten fachlichen Praxis ausgebrachten Dünge- oder Pflanzenschutzmittel. In diesem Rahmen ist die Verwendung der in § 4 in Verbindung mit Anlage 2 und 3 PflSchAnwV genannten Pflanzenschutzmittel weiterhin gestattet.</p> <p>Hierunter fällt nicht die ordnungsgemäße, der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Nutzung.</p> <p>Nicht als Brachflächen gelten landwirtschaftliche Flächen, die zeitlich begrenzt einem Stilllegungsprogramm unterliegen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen.</p>
--	---	--

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>q) Quellen, Moore oder Quellsümpfe sowie sonstige Feuchtlebensräume oder trockenheitsliebende Magerbiotope zu beeinträchtigen oder zu verändern;</p> <p>r) Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen neu anzulegen;</p> <p>s) Erstaufforstungen vorzunehmen oder Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;</p> <p>Von diesem Verbot ist ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Erstaufforstung mit bodenständigen Laubbaumarten im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde; <p>t) das Reiten außerhalb von Wegen;</p> <p>u) Dauergrünland umzubrechen, zu drainieren oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;</p> <p>v) Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder zu grillen;</p> <p>w) Hunde unangeleint mit sich zu führen, sie außerhalb der Wege laufen zu lassen oder Hundesportübungen durchzuführen;</p> <p>x) Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen sowie Tiere in jedem Entwicklungsstadium einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;</p>	<p>Für die Erstaufforstung sowie die Umwandlung von Wald gelten die bundes- und landesforstrechtlichen Vorschriften.</p> <p>Die Eigennutzung der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nießbraucher bleibt gemäß § 50 Abs. 4 LG unberührt, soweit hierdurch das Betretungsrecht nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.</p> <p>Diese Regelung entspricht der gesetzlichen Regelung nach § 50 LG.</p> <p>Dauergrünland liegt vor, wenn eine Fläche mindestens 5 Jahre ohne Unterbrechung mit Gras bestellt und damit aus der normalen Ackerfruchtfolge herausgenommen war.</p>
--	--	---

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>y) Horst- und Höhlenbäume zu fällen und Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu besteigen;</p> <p>z) Wildwiesen, Wildäcker, Luderplätze und Kirrungen anzulegen oder Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG vorzunehmen;</p> <p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Kirrungen und Luderplätze, die im Einvernehmen mit der Unteren Jagdbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde eingerichtet werden; <p>za) Ansitzeinrichtungen zu errichten oder zu verändern sowie sonstige jagdliche Einrichtungen aller Art in Biotopen gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG und in sonstigen Feuchtlebensräumen und in Brachflächen zu errichten oder zu verändern;</p> <p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ansitzeinrichtungen, die hinsichtlich Standort und Ausführung im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden;- mobile Ansitzeinrichtungen, die temporär zur gezielten Wildschadensbekämpfung für max. 4 Wochen außerhalb von Biotopen gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG aufgestellt werden; <p>zb) Licht-, Lärm- oder Bewegungsquellen aller Art aufzustellen, anzubringen oder in Betrieb zu nehmen;</p> <p>zc) Wiederaufforstung mit Nadelbäumen oder mit anderen als den standortgerechten heimischen (bodenständigen) Laubgehölzen vorzunehmen oder in Laubwäldern die aktive Beimischung von gesellschaftsfremden Gehölzen durchzuführen. Zulässig sind Beimischungen nicht bodenständiger Gehölze bis zu 20% Flächenanteil;</p> <p>Von diesem Verbot ist ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Wiederaufforstung im Einvernehmen mit dem Forst und der Unteren Landschaftsbehörde mit nicht bodenständigen Gehölzen über den	
--	---	--

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>20%igen Flächenanteil hinaus;</p> <p>zd) zu baden, zu schwimmen oder zu tauchen.</p>	
	<p>Geltung anderer Rechtsvorschriften</p> <p>Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG bzw. 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen.</p>	
	<p>Nicht betroffene Tätigkeiten</p> <p>Unberührt von den Verbotsvorschriften bleiben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine bei In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans ordnungsgemäß ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote Nr. c, d, l, o, q, r und u; 2. eine bei In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans ordnungsgemäß ausgeübte forstliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigem Umfang unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 3 BNatSchG mit Ausnahme der Verbote Nr. b, c, d, l, m, n, o, q, r, s, y und zc; 3. eine bei In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung fischereilichen Nutzung unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 4 BNatSchG, der Jagd mit Ausnahme der Verbote Nr. z und za sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigem Umfang; 4. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung 	<p>Hierunter fällt auch die Wiederaufnahme der vorherigen rechtmäßig ausgeübten Nutzung landwirtschaftlicher Flächen nach Ablauf von aktuellen bzw. künftigen Extensivierungs- bzw. Förderprogrammen unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben.</p> <p>Die Begrifflichkeit „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ erfasst auch den Wechsel der Anbaufrucht von Feldfrüchten. Dahingegen sind Nutzungsintensivierungen, die eine deutliche Veränderung der Bewirtschaftung hinsichtlich der Inanspruchnahme der vorhandenen Ressourcen (Boden, Wasser) oder des Einsatzes von Betriebsmitteln - wie beispielsweise mehrjährige Kulturen oder Kulturen auf oder unter Folien - zur Folge haben, darunter nicht zu fassen.</p>

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>(dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;</p> <p>5. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege einschließlich bestehender Forstwege sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrswegen im notwendigen Umfang;</p> <p>6. andere bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplans rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;</p> <p>7. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Heinsberg als untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;</p> <p>8. die vom Landrat des Kreises Heinsberg als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.</p>	<p>Soweit die rechtmäßig ausgeübte Nutzung dem Schutzzweck, den zur Erreichung des Schutzzwecks festgesetzten Verboten oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans zuwiderläuft, soll für die Aufhebung oder Änderung dieser Nutzung auf den Flächen privater Eigentümer eine vertragliche Regelung erfolgen.</p>
	<p>Befreiungen</p> <p>Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Absatz 1 LG kann der Landrat des Kreises Heinsberg als Untere Landschaftsbehörde von den vorgenannten Verboten auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <p>a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder</p> <p>b) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und der Landschaftspflege</p>	

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	vereinbar ist.	
<p>Ca, Cb, Cc, Db, Dc, Ec, Ed, Fd, Fe, Gd, Ge, Gf</p> <p>2.1-1</p>	<p><u>Naturschutzgebiet „Obere Ruraue“</u> (Größe: 283,3 ha)</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung eines grünlandgeprägten, strukturreichen Gewässersystems mit landesweiter Bedeutung, auch für den grenzüberschreitenden Biotopverbund, - zur Wiederherstellung als Lebensraum ehemals vorhandener feuchteabhängiger Tier- und Pflanzenarten, insbesondere hinsichtlich der Wiederherstellung von Feuchtgrünland, - zur Wiederherstellung der hydrologischen Verhältnisse durch Wiederherstellung einer möglichst naturnahen Fließgewässer- und Überschwemmungsdynamik, - zur Erhaltung morphologischer Strukturen, wie insbesondere des auentypischen Kleinreliefs mit Auenkante, - zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässerqualität, insbesondere durch Vermeidung der Eutrophierung, - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, - zur Erhaltung und Optimierung der naturnahen Biotopelemente wie Auwaldrelikte, Altarme, feuchtes Grünland, Röhrichte und stehende Kleingewässer, Flutmulden und Trockenrasen, - die Entwicklung von Grünland auf Ackerflächen als landschaftsbildtypische und kulturhistorisch prägende Nutzungsform in der Aue, - zur Erhaltung kulturhistorisch bedeutsamer Strukturen und Elemente wie Mühlengräben, Weidenkulturen und Kopfweiden, - zur Erhaltung und Optimierung eines überregional bedeutsamen 	<p>Das Schutzgebiet umfasst durchgängig den Verlauf der Ruraue mit seinen weitgehend mit naturraumtypischen Gehölzen bestandenen Ufer- und Auenbereichen von der nördlichen Plangebietsgrenze bei Garsbeck bis zur Kreisgrenze zum Kreis Düren auf Höhe der Ortslage Rurich und durchquert das Landschaftsplangebiet in Nord-Süd-Richtung. Zu dem Schutzgebiet gehört auch der direkt an die Rur angrenzende, durch landwirtschaftliche Nutzung geprägte, Auenbereich, der vor allem durch Grünland dominiert wird, aber auch ackerbaulich genutzte Flächen umfasst. Der nördliche Abschnitt zwischen Luchtenberg und Millich ist geprägt von Weideland. Am Ufer der ausgebauten Rur liegen schmale Uferhochstauden- und Röhrichtsäume – alte Ufergehölze sind kaum vorhanden. Südlich von Doverack erhöht sich der Strukturreichtum der Grünlandaue, ab hier säumen Uferhochstauden sowie vermehrt Pappeln und Weiden die Rur. Stellenweise sind im gesamten Schutzgebiet Altarme (z.B. zwischen Hilfarth und Brachelen) und Gehölze (Hecken, Einzelbäume, Feldgehölze) vorhanden.</p> <p>Das Schutzgebiet ist Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste NRW bzw. Niederrheinischens Tiefland wie z.B.: Turteltaube, Pirol, Rebhuhn, Wasserralle, Teichhuhn, Feldsperling, Kuckuck, Steinkauz, Waldohreule, Kleinspecht, Feldlerche, Rauch- und Mehlschwalbe, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Baumpieper, Star, Nachtigall, Gartenrotschwanz, Bachstelze, Bluthänfling, Wimperfledermaus (Jagdgebiete), Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Flughautfledermaus, Waldeidechse, Kleiner Wasserfrosch, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Bachneunauge, Flussneunauge, Meerneunauge, Schneider;</p> <p>Darüber hinaus sind dort folgende Arten vertreten: Arten der Vogelschutz-Richtlinie Anhang I, Art. 4 (2): u.a. Zwergtaucher, Teichrohrsänger, Baumfalke, Kiebitz, Eisvogel, Uferschwalbe;</p> <p>Planungsrelevante Arten in NRW: u.a. Mäusebussard, Turmfalke, Sperber, Habicht, Schleiereule, Waldkauz, Saatkrähe, Feldschwirl, Zwergfledermaus;</p>

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>Ausbreitungskorridors wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Zielart: Lachs) einschließlich der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebens- und Durchzugsräume sowie ihrer Rastplätze,</p> <p>- zur Erhaltung und Optimierung der Graben- und Gewässerstrukturen als Lebensraum des Ameisenbläulings.</p>	<p>Lokal bedeutsame Tierarten: u.a. Reiherente, Hohltaube, Grünspecht, Sumpfrohrsänger, Grau- und Trauerschnäpper, Haussperling, Wiesenschafstelze, Gold- und Rohrammer, Bachforelle, Groppe, Elritze, Nase, Rotfeder, Grasfrosch sowie zahlreiche gefährdete Schnecken-, Heuschrecken-, (Wasser)Käfer- und Libellenarten. Darüber hinaus sind mehrere Biberreviere an der Rur bekannt.</p> <p>Schutzwürdige Pflanzenarten wie z.B.: Wasserfenchel, Behaarte Karde, Kamm-Laichkraut, Großer Wiesenknopf, Arznei-Thymian, Rundblättrige Glockenblume, Feld-Mannstreu, Krauses Laichkraut, Sumpf-Wasserstern, Wasser-Braunwurz, Nickender Zweizahn, Großes Flohkraut, Rauhes Hornblatt, Mehlbeere, Sumpf-Helmkraut, Frühlings-Spörgel RL NRW/ NRTL 3, Scharfer Mauerpfeffer, Zwerg-Filzkraut, Nelken-Haferschmiele, Kleiner Vogelfuß, Sand-Straußgras sowie die Berg-Ulme, Feld-Ulme, Froschbiss RL NRW/ NRTL 2, Behaarte Segge, Schlank-Segge, Sumpf-Segge, Sumpfkatzdistel, Ufer-Wolfstrapp.</p> <p>Im Regionalplan ist das Schutzgebiet flächendeckend als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt.</p> <p>Folgende Biotopkatasterflächen sind im Schutzgebiet vorhanden: BK-4902-052, BK-4903-011, BK-4903-043, BK-4903-085, BK-4903-086, BK-4903-087, BK-4903-091, BK-4903-092.</p> <p>Folgende Biotopverbundfläche mit landesweiter Bedeutung ist für das Schutzgebiet kennzeichnend: VB-K-4802-010.</p> <p>Die folgenden gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 62 LG) sind im Schutzgebiet vorhanden: GB-4902-0007, GB-4903-0028, GB-4903-0029, GB-4903-307, GB-4903-308, GB-4903-309 mit den folgenden Biotopen: Weiden-Auenwald, Silikatrockenrasen, stehendes Kleingewässer/ Tümpel, Altarme. Als Pflegemaßnahmen dienen die Festsetzungen 5.5-1, 5.5-13 bis 5.5-15 sowie 5.5-20 und 5.5-21.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dienen die raumbezogenen Festsetzungen:</p> <p>- M1: 5.9-1*, 5.9-4* bis 5.9-6*</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes</p>
--	---	---

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

		<p>dient die flächenscharfe Festsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - M1: 5.8-5 <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dienen die forstlichen Festsetzungen 4.2-1* und 4.3-1*.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen soll über freiwillige vertragliche Vereinbarungen sowie über das Instrument des Flächentauschs erfolgen (siehe Kapitel 5).</p> <p>Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgte u. a. in Abstimmung mit dem vorliegenden Umsetzungsfahrplan (Stand Sommer 2012) zur Umsetzung der WRRL.</p> <p>Die Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL finden im Wesentlichen in diesem Naturschutzgebiet sowie in der angrenzenden Zone II des Landschaftsschutzgebietes 2.2-2 „Obere Rurniederung“ statt. Diese sind jedoch nicht Gegenstand der Festsetzungen des Landschaftsplans.</p> <p>Im nördlich angrenzenden LP II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ setzt sich der Bereich als NSG 2.1-1 „Untere Ruraue“ fort. Südlich setzt sich im Kreis Düren das Schutzgebiet im LP „Ruraue“ als LSG 2.3-3 fort.</p>
	<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten gemäß 2.1 ist verboten:</p> <p>ze) die Jagd auf Wasservögel vom 15. Oktober bis zum 15. März im Abstand von 30m zu den Uferbereichen der Altarme und Altwasser;</p> <p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu zwei Jagden (pro Jagdrevier) in der Zeit von Mitte Oktober bis Ende Dezember auf gem. Jagd- und Schonzeit-VO bejagbare Wasservögel. Diese Termine sind im Voraus bei der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen. 	
Db 2.1-2	<p><u>Naturschutzgebiet „Haller Bruch“</u> (Größe: 8,0 ha)</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere:</p>	<p>Das Schutzgebiet umfasst einen gut entwickelten, ausgedehnten Erlenbruchwald direkt am südwestlichen Ortsrand von Ratheim. In der gut entwickelten Krautschicht dominieren typische Arten nasser und feuchter Standorte. Es sind einige Quellen bzw. Quellbereiche vorhanden.</p>

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung der Feuchteverhältnisse und des naturnahen Erlenbruchwaldbestandes, - zur Erhaltung des Bruchwaldes als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, - zur Verhinderung schädlicher Einflüsse durch die siedlungsnahe Lage, - zum Erhalt der Althölzer und Sicherstellung einer naturnahen Waldbewirtschaftung, - zur Sicherung von Quellen. 	<p>Eingestaute Entwässerungsgräben stützen den Feuchtlebensraum. Die Fläche weist durch die umgebenden Straßen und Siedlungsbereiche aber eine isolierte Lage auf.</p> <p>Das Schutzgebiet ist Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tierarten der Roten Liste NRW bzw. des Niederrheinischen Tieflandes wie z.B.: Teichhuhn, Feldsperling, Kuckuck, Waldohreule, Kleinspecht, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Baumpieper, Star, Nachtigall, Bachstelze, Wimperfledermaus (Jagdgebiete), Sumpfwindelschnecke, Waldeidechse;</p> <p>Darüber hinaus sind dort folgende Arten vertreten: Planungsrelevante Arten in NRW: u.a. Mäusebussard, Turmfalke, Sperber, Schleiereule, Waldkauz, Zwergfledermaus;</p> <p>Lokal bedeutsame Tierarten: u.a. Reiherente, Hohltaube, Grünspecht, Sumpfrohrsänger, Grau- und Trauerschnäpper, Haussperling, Grasfrosch, sowie zahlreiche gefährdete Schnecken- und (Wasser)Käferarten und schützwürdige Pflanzenarten wie Sumpf-Segge, Gemeiner Gilbweiderich, Gefleckter Aronstab.</p> <p>Im Regionalplan ist das Schutzgebiet als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dargestellt.</p> <p>Folgende Biotopkatasterfläche ist im Schutzgebiet vorhanden: BK-4903-017.</p> <p>Folgende Biotopverbundfläche mit regionaler Bedeutung (Stufe I) kommt in dem Gebiet vor: VB-K-4902-001.</p> <p>Der folgende gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG bzw. § 62 LG) ist im Schutzgebiet vorhanden: GB-4903-316 mit dem Biotop Erlenbruchwald. Als Pflegemaßnahme dient die Festsetzung 5.5-12, die ebenso wie die forstliche Festsetzung 4.3-2* der Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient.</p>
	<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten gemäß 2.1 ist verboten:</p> <p>ze) Biozide, Dünger (einschl. Kalk) und Gülle ein- bzw. auszubringen, zu lagern oder sich ihrer</p>	

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>in sonstiger Weise zu entledigen;</p> <p>zf) zu angln.</p>	
	<p>Nicht betroffene Tätigkeiten</p> <p>Unberührt von den Verbotsvorschriften bleibt:</p> <p>1. eine bei In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans ordnungsgemäß und rechtmäßig ausgeübte Angelnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p>	
<p>Ea, Eb, Fa, Fb</p> <p>2.1-3</p>	<p><u>Naturschutzgebiet „Mühlenbach/ Millicher Bach“</u> (Größe: 47,1 ha)</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung von naturnahen Bachläufen und naturnahen Bruchwaldflächen als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, - zur Erhaltung und Optimierung eines im Naturraum seltenen und wertvollen Feuchtwaldbereichs mit Erlenbruchwaldresten, - zur Erhaltung und Wiederentwicklung standortgerechter, naturnaher Laubwälder, - zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässerqualität, insbesondere durch Vermeidung der Eutrophierung und Erhalt einer bodenständigen naturnahen Ufervegetation, - aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbundsystem, - zur Erhaltung und Förderung einer naturnahen Fließgewässerdynamik, - zur Erhaltung und Optimierung der Feuchteverhältnisse, - aufgrund der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung, 	<p>Das Schutzgebiet umfasst vier Teilbereiche mit dem teilweise naturnahen Bachlauf des Millicher Bachs bzw. des Mühlenbachs mit angrenzenden Feuchtwaldresten (Bruchwald) zwischen Golkrath und Schaufenberg. Die teilweise vernässte Talaue ist überwiegend mit Erlen, stellenweise auch mit Pappeln und Eschen bestockt. Die Talaue wird durch zahlreiche Entwässerungsgräben durchzogen. Auf höher gelegenen bzw. trockeneren Bereichen stocken zumeist Eichen und einzelne Buchen. Der Teil des Schutzgebietes südlich der A 46 wird von Erlen-Sumpfwald eingenommen. Der Millicher Bach hat hier steile, oft vegetationsfreie Ufer. Am Ufer sind stellenweise sehr alte Bruchweiden mit Höhlen vorhanden. Das Gebiet wird durch Spazierwege erschlossen. Im Gebiet liegen auch einzelne Teiche und Kleingewässer, die meist naturfern gestaltet sind.</p> <p>Durch die Auswirkungen des Tagebaus Garzweiler ist zu erwarten, dass zunehmend eine Verminderung der Feuchteverhältnisse mit einhergehendem Rückgang des Erlenbruchwaldes eintritt.</p> <p>Das Schutzgebiet ist Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tierarten der Roten Liste NRW bzw. des Niederrheinischen Tieflandes wie z.B.: Teichhuhn, Kuckuck, Waldohreule, Kleinspecht, Gelbspötter, Star, Bachstelze, Wimperfledermaus (Jagdgebiete), Waldeidechse;</p> <p>Darüber hinaus sind dort folgende Arten vertreten: Planungsrelevante Arten in NRW: u.a. Mäusebussard, Sperber, Waldkauz, Zwergfledermaus;</p> <p>Lokal bedeutsame Tierarten: u.a. Hohltaube, Grünspecht, Grau- und Trauerschnäpper,</p>

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des geomorphologischen Profils des Bachtals, - zur Erhaltung der Feuchtgrünlandflächen. 	<p>Haus Sperling, Grasfrosch, sowie zahlreiche gefährdete Schnecken- und (Wasser)Käferarten, und schützwürdige Pflanzenarten wie Rispen-Segge, Braune-Segge, Winkelsegge, Scheinzypergras-Segge, Sumpfschilf, Wald-Segge, Hain-Gilbweiderich, Sumpf-Dotterblume, Sumpf-Labkraut, Großes Mädesüß, Gelbe Schwertlilie, Bitteres Schaumkraut, Flutender Schwaden, Wechselständiges-, und Gegenblättriges Milzkraut, Wald-Schwingel, Rote Lichtnelke, Wald-Engelwurz, Waldzwenke, Wald-Veilchen, Wasser-Minze, Ufer-Wolfstrapp, Gewöhnlicher Hopfen, Busch-Windröschen Zweiblättrige Schattenblume, Bach- und Gewöhnliche Nelkenwurz, Wald-Geisblatt, Vielblütige Weißwurz, Wald-Ziest, Kleiner Baldrian, Arzneibaldrian, Sumpfbaldrian RL 3, Sumpf-Pippau RL 3.</p> <p>Moose in GB-4903-0002, -312, -313, -318: Wellenblättriges Katharinenmoos, Dünnes Kurzbüchsenmoos RL NRW/ NRTL D, Krücken-Kurzbüchsenmoos, Echtes Spießmoos, Langgestrecktes Schönschnabelmoos, Gestreiftes Schönschnabelmoos, Ansehnliches Schönschnabelmoos RL NRW/ NRTL 3, Gemeines Sternmoos, Wellenblättriges Schiefsternmoos Tamarisken-Thujamoos, Eibenblättriges Spaltzahnmoos, Verschiedenblättriges Kammkelchmoos, Gemeines Beckenmoos, Hain- und Wellenblättriges Schiefbüchsenmoos, Schwimmendes Zypressen-Schlafmoos, Schwimmendes Sternlebermoos RL NRW/ NRTL 3.</p> <p>Im Regionalplan ist das Schutzgebiet als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt.</p> <p>Folgende Biotopkatasterflächen sind im Schutzgebiet vorhanden: BK-4903-034, BK-4903-038.</p> <p>Folgende Biotopverbundfläche mit landesweiter Bedeutung kommt in dem Gebiet vor: VB-K-4903-003.</p> <p>Die folgenden gesetzlich geschützten Biotop (§ 30 BNatSchG bzw. § 62 LG) sind im Schutzgebiet vorhanden: GB-4903-0002, GB-4903-312, GB-4903-313, GB-4903-318 mit den folgenden Biotopen: Tieflandbach, bachbegleitender Erlenwald, Erlen-Bruchwald. Als Pflegemaßnahmen dienen die Festsetzungen 5.5-5 bis 5.5-7 und 5.5-9.</p>
--	--	---

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

		<p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die raumbezogene Festsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - M11: 5.9-8* <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dienen die forstlichen Festsetzungen 4.2-2* und 4.3-3*.</p>
	<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten gemäß 2.1 ist verboten:</p> <p>ze) Biozide, Dünger (einschl. Kalk) und Gülle ein- bzw. auszubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;</p> <p>zf) zu angeln.</p>	
	<p>Nicht betroffene Tätigkeiten</p> <p>Unberührt von den Verbotsvorschriften bleibt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine bei In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans ordnungsgemäß und rechtmäßig ausgeübte Angelnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; 2. eine bei In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans ordnungsgemäß ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. 	<p>Hierunter fällt auch die Wiederaufnahme der vorherigen rechtmäßig ausgeübten Nutzung landwirtschaftlicher Flächen nach Ablauf von aktuellen bzw. künftigen Extensivierungs- bzw. Förderprogrammen unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben. Sofern vor dem In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans Dünge- und Pflanzenschutzmittel einschließlich der in § 4 in Verbindung mit Anlage 2 und 3 PflSchAnwV genannten Pflanzenschutzmittel verwendet wurden, ist deren Anwendung auch weiterhin gestattet.</p> <p>Die Begrifflichkeit „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ erfasst auch den Wechsel der Anbaufrucht von Feldfrüchten. Dagegen sind Nutzungsintensivierungen, die eine deutliche Veränderung der Bewirtschaftung hinsichtlich der Inanspruchnahme der vorhandenen Ressourcen (Boden, Wasser) oder des Einsatzes von Betriebsmitteln - wie beispielsweise mehrjährige Kulturen oder Kulturen auf oder unter Folien - zur Folge haben, darunter nicht zu fassen.</p>

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

<p>Ec 2.1-4</p>	<p><u>Naturschutzgebiet „Absetzbecken Doverack / Millich“</u> (Größe: 10,7 ha)</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung einer struktur- und artenreichen Bergbaubrache mit Wasserflächen, Röhricht und Gebüsch als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten, - zur Erhaltung und (Wieder)Herstellung der temporären Kleingewässer, Flachwasserflächen und feuchtegeprägter Bereiche als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten, - aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbundsystem und der Lage angrenzend an die Rur mit landesweiter Bedeutung im Biotopverbund. 	<p>Das Schutzgebiet umfasst ehemalige Steinkohle-Schlammbecken, die von ca. 3m hohen, gehölzbestandenen Dämmen aus Steinkohleabfall umgeben sind. Im Jahr 1984 wurden die Becken stillgelegt und ausgebaggert, so dass die Becken weitgehend trocken gefallen sind. Ein Becken wurde verfüllt, so dass sich dort eine Trockenvegetation bildete. Mittlerweile hat sich ein Mosaik aus verschiedenen Pioniergesellschaften, temporären Kleingewässern, Röhrichtbeständen, Mager- und Feuchtwiesen sowie Birken- und Weidengebüschen gebildet.</p> <p>Das Schutzgebiet ist Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste NRW bzw. des Niederrheinischen Tieflandes wie z.B.: Turteltaube, Rebhuhn, Teichhuhn, Kuckuck, Waldohreule, Kleinspecht, Gelbspötter, Star, Bachstelze, Nachtigall, Schwarzkehlchen, Bluthänfling, Klappergrasmücke, Waldeidechse;</p> <p>Darüber hinaus sind dort folgende Arten vertreten: Arten der Vogelschutz-Richtlinie Anhang I, Art. 4 (2): u.a. Zwergtaucher, Teichrohrsänger, Baumfalke, Kiebitz;</p> <p>Planungsrelevante Arten in NRW: u.a. Mäusebussard, Sperber, Waldkauz, Zwergfledermaus;</p> <p>Lokal bedeutsame Tierarten: u.a. Hohltaube, Grünspecht, Grau- und Trauerschnäpper, Haussperling, Goldammer, Sumpfrohrsänger, Grasfrosch und weitere, zahlreiche Schmetterlingsarten, Amphibienarten sowie Heuschrecken- und Schneckenarten.</p> <p>Schutzwürdige Pflanzenarten wie z.B.: Felsenkirsche, Ufer-Segge, Hängende Segge, Gelbe Segge, Großer Wiesenknopf, Gänse-Malve, Arznei-Thymian, Kartäuser-Nelke.</p> <p>Für die Absetzbecken liegen aufgrund zahlreicher fachlicher Erhebungen in den letzten Jahrzehnten umfangreiche Nachweise von 17 Limikolenarten, 29 Arten anderer Wasservögel, 10 Arten der Greifvögel und Eulen sowie 19 Arten von Singvögeln vor. Als Brutvögel wurden nachgewiesen: Höckerschwan, Graugans, Stockente, Rebhuhn, Zwergtaucher, Turmfalke,</p>
--------------------------	---	--

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

		<p>Teichhuhn, Blässhuhn, Kiebitz, Flussregenpfeifer, Turteltaube, Kuckuck, Steinkauz, Grünspecht, Feldschwirl, Teichrohrsänger, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Schwarzkehlchen, Nachtigall und Goldammer. Neben weiteren seltenen Vogelarten wurden die folgenden Limikolen in den letzten Jahrzehnten beobachtet: Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Flussuferläufer, Dunkler Wasserläufer, Rotschenkel, Grünschenkel, Bruchwasserläufer, Kampfläufer, Knutt, Sanderling, Zwergstrandläufer, Sichelstrandläufer und Alpenstrandläufer. Aufgrund des Trockenfallens der Becken ist davon auszugehen, dass die Habitateignung für Wat- und Wasservögel stark abgenommen hat.</p> <p>Im Regionalplan ist das Schutzgebiet als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt.</p> <p>Folgende Biotopkatasterflächen sind im Schutzgebiet vorhanden: BK-4903-008.</p> <p>Folgende Biotopverbundfläche mit regionaler Bedeutung (Stufe I) kommt in dem Gebiet vor: VB-K-4902-001.</p> <p>In dem Schutzgebiet sind keine gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 62 LG) kartiert.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dienen die raumbezogenen Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - M35: 5.5-31* bis 5.5-33*, 5.8-40*, 5.8-41* <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die forstliche Festsetzung 4.3-4*.</p>
	<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten gemäß 2.1 ist verboten:</p> <p>ze) Biozide, Dünger (einschl. Kalk) und Gülle ein- bzw. auszubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;</p> <p>zf) die Jagd auf Wasservögel vom 15. Oktober bis zum 15. März;</p> <p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p>	

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>- bis zu zwei Jagden (pro Jagdrevier) in der Zeit von Mitte Oktober bis Ende Dezember auf gem. Jagd- und Schonzeit-VO bejagdbare Wasservögel. Diese Termine sind im Voraus bei der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen;</p> <p>zg) zu angeln.</p>	
	<p>Nicht betroffene Tätigkeiten</p> <p>Unberührt von den Verbotsvorschriften bleibt:</p> <p>1. eine bei In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans ordnungsgemäß und rechtmäßig ausgeübte Angelnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p>	
<p>Dd, Ed, Ee</p> <p>2.1-5</p>	<p><u>Naturschutzgebiet „Teichbachaue /Himmericher Bruch“</u> (Größe: 22,7 ha)</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Wiederherstellung der natürlichen Feuchteverhältnisse und des Niedermoores mit seinen typischen Tier- und Pflanzenarten, - zur Erhaltung und Wiederherstellung der vorhandenen Niedermoorböden, - zur Verminderung von stofflichen Einträgen in den Boden und der Eutrophierung von Gewässern, - zur Förderung einer standortangepassten Nutzung, - zur Entwicklung der potentiell natürlichen Vegetation, - zur Erhaltung des charakteristischen Offenlandes auf Niedermoorstandorten - zur Erhaltung des Hangfußes als geomorphologisches Element mit seinem bodenständigen, naturnahen Waldbestand. 	<p>Das Schutzgebiet umfasst einen Teil eines ehemaligen Niedermoorgebiets, das vor ca. 60 Jahren trocken gelegt wurde. Durch die ackerbauliche Nutzung wurden die vorhandenen Niedermoorböden verändert. Im Schutzgebiet überwiegt mittlerweile eine extensive Nutzung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes. Das Grundwasser steht maximal nur wenige Dezimeter unter der Geländeoberkante an. Das Schutzgebiet umfasst am westlichen Rand auch einen bewaldeten Hangfuß, der funktional (Lebensraum u. a. von Pirol und Baumfalke) mit dem ehemaligen Niedermoorgebiet verbunden ist.</p> <p>Für das Gebiet liegen naturschutzfachliche Konzeptionen zur Aufwertung der Niedermoorflächen vor, die auch im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden können. Zielsetzung aller Maßnahmen muss sein, dass der für ein waldfreies Niedermoor typische Offenlandcharakter des Gebietes erhalten bleibt.</p> <p>Für den Bereich des ehemaligen Niedermoores konnten seit dem Jahr 2005 über 90 Vogelarten nachgewiesen werden darunter nachfolgende Arten der Roten Liste NRW bzw. des Niederrheinischen Tieflandes wie z.B.: Turteltaube, Rebhuhn, Teichhuhn, Kuckuck, Bachstelze, Bluthänfling, Nachtigall, Schwarzkehlchen, Feldlerche, Klappergrasmücke, Flussregenpfeifer, Gelbspötter;</p> <p>Darüber hinaus sind dort folgende Arten vertreten: Arten der Vogelschutz-Richtlinie Anhang I, Art. 4</p>

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

		<p>(2): u.a. Zwergtaucher, Teichrohrsänger, Kiebitz;</p> <p>Planungsrelevante Arten in NRW: u.a. Wiesenschafstelze, Zwergfledermaus, Feldschwirl;</p> <p>Für zahlreiche andere gefährdete und seltene Arten hat der Bereich Bedeutung als Nahrungs- bzw. Rastplatz wie Wendehals, Waldwasserläufer, Bruchwasserläufer, Flussuferläufer, Bekassine, Rotschenkel, Grünschenkel, Kampfläufer, Dunkler Wasserläufer, Alpenstrandläufer, Zwergschnepfe, Rothalsgans;</p> <p>Lokal bedeutsame Tierarten: u.a. Gold- und Rohrammer, Sumpfrohrsänger (großer Bestand in der Region), Grasfrosch und weitere zahlreiche Schmetterlingsarten, Libellenarten, Amphibienarten sowie Heuschrecken- und Schneckenarten.</p> <p>Schutzwürdige Pflanzenarten: u.a. Hohe Schlüsselblume, Bitteres Schaumkraut, Pestwurz, Sumpf-Dotterblume, Großes Flohkraut, Schilf.</p> <p>Im Regionalplan ist das Schutzgebiet als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt.</p> <p>Folgende Biotopkatasterfläche ist im Schutzgebiet vorhanden: BK-4903-023.</p> <p>Folgende Biotopverbundfläche mit regionaler Bedeutung (Stufe II) kommt in dem Gebiet vor: VB-K-4903-012.</p> <p>In dem Schutzgebiet sind keine gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 62 LG) kartiert.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dienen die raumbezogenen Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - M61: 5.8-3*, 5.9-37* <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die forstliche Festsetzung 4.3-8*.</p>
Ed, Ee, Fd, Fe	<p><u>Naturschutzgebiet „Kapbusch“</u> (Größe: 89,7 ha)</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere:</p>	<p>Das Schutzgebiet umfasst einen Eschen-Erlen-Eichen-Auwald, der forstlich, insbesondere im nördlichen Bereich stark überformt ist. Hier bildet die Pappel die erste Baumschicht. Kleine Lichtungen wurden mit Pappel oder Esche aufgeforstet – hier dominiert in der Krautschicht häufig Pfeifengras. Im südlichen Abschnitt sind die</p>
2.1-6		

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Wasservögel und Amphibien, - zur Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Waldbestockung (Hartholzauenwald) und Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung, - zur Erhaltung und Optimierung der Wasserfläche als Trittsteinbiotop im Biotopverbundsystem, - zur Erhaltung der Kleingewässer und Tümpel als Lebensraum gefährdeter Tierarten wie insbesondere Libellenarten, - zur Verminderung von Störungen durch Erholungs- und Freizeitnutzungen, die insbesondere für wassergebundene Tierarten wirksam sind, - zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässerqualität, - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, und landeskundlichen Gründen, - zur Herstellung, Erhaltung und Optimierung der lebensraumtypischen Biotoperelemente und Lebensräume wie insbesondere Flachwasserzonen, feuchtegeprägte, offene Ruderalbereiche und standortgerechte Gehölzbestände. 	<p>natürlichen Baumarten Eiche und Esche, stellenweise auch Erle aspektbestimmend. An feuchteren Stellen finden sich Walzenseggen-Erlenbruchwald-Fragmente. Am Westrand verläuft ein Graben mit artenreichem Röhricht. Im südlichen Bereich liegt ein ehemaliges Abgrabungsgewässer („Kapbuschsee“) mit röhrichtbewachsenen Flachufern und das ehemalige Betriebsgelände mit ruderalem Grünland sowie Ruderal- und Pioniergesellschaften. Hier wurden auch Feuchtsenken und Tümpel angelegt. Der nicht im Schutzgebiet enthaltene, südwestliche Teil der Wasserfläche wird als Angelgewässer sowie Surf- und Badesee genutzt.</p> <p>Das Schutzgebiet ist Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Rote Liste NRW bzw. des Niederrheinischen Tieflandes wie z.B.: Turteltaube, Rebhuhn, Teichhuhn, Waldohreule, Steinkauz, Pirol, Kleinspecht, Mittelspecht, Wespenbussard, Bachstelze, Bluthänfling, Kuckuck, Neuntöter, Nachtigall, Schwarzkehlchen, Gelbspötter, Waldlaubsänger, Baumpieper, Flussregenpfeifer, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus;</p> <p>Darüber hinaus sind dort folgende Arten vertreten: Arten der Vogelschutz-Richtlinie Anhang I, Art. 4 (2): u.a. Zwergtaucher, Baumfalke, Eisvogel;</p> <p>Planungsrelevante Arten in NRW: u.a. Wiesenschafstelze, Zwergfledermaus, Feldschwirl;</p> <p>Lokal bedeutsame Tierarten: u.a. Gold- und Rohrammer, Sumpfrohsänger, Haubentaucher, Grasfrosch und weitere, zahlreiche Schnecken-, Käfer- und Libellenarten.</p> <p>Neben weiteren seltenen Vogelarten wurden die folgenden Limikolen in den letzten Jahrzehnten beobachtet: Austernfischer, Goldregenpfeifer, Sandregenpfeifer, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Waldschnepfe, Zwergschnepfe, Bekassine, Flussuferläufer, Rotschenkel, Grünschenkel, Kampfläufer, Waldwasserläufer, Bruchwasserläufer, Zwergstrandläufer und Alpenstrandläufer.</p> <p>Schutzwürdige Pflanzenarten wie z.B.: Weide-Kammgras, Kohl-Kratzdistel, Echtes Tausendgüldenkraut, Ähren-Tausendblatt, Krauses</p>
--	---	--

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

		<p>Laichkraut, Kamm-Laichkraut, Großes Flohkraut, Fuchs-Segge, Breitblättriges Knabenkraut, Wasser-Braunwurz, Sumpf-Helmkraut, Borsten-Moorbinse, Moor-Labkraut, Blasen-Segge, Winkelsegge, Langährige Segge, Sumpfdotterblume, Brennender Hahnenfuss, Sumpfreitgras, Echte Schlüsselblume, Großes Zweiblatt, Geflecktes Knabenkraut, Waldziest, Gewöhnliches Springkraut, Großes Hexenkraut.</p> <p>Im Regionalplan ist das Schutzgebiet als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt.</p> <p>Folgende Biotopkatasterflächen sind im Schutzgebiet vorhanden: BK-4903-030, BK-4903-902.</p> <p>Folgende Biotopverbundfläche mit regionaler Bedeutung (Stufe I) kommt in dem Gebiet vor: VB-K-4903-012.</p> <p>In dem Schutzgebiet sind keine gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 62 LG) kartiert.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dienen die raumbezogenen Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - M60: 5.5-40*, 5.5-41*, 5.8-2*, 5.8-68* <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die forstliche Festsetzung 4.3-5*.</p>
	<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten gemäß 2.1 ist verboten:</p> <p>ze) Biozide, Dünger (einschl. Kalk) und Gülle ein- bzw. auszubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;</p> <p>zf) die Jagd auf Wasservögel vom 15. Oktober bis zum 15. März ;</p> <p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu zwei Jagden (pro Jagdrevier) in der Zeit von Mitte Oktober bis Ende Dezember auf gem. Jagd- und Schonzeit-VO bejagdbare Wasservögel. Diese Termine sind im Voraus bei der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen; 	

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	zg) zu anglen.	
	<p>Nicht betroffene Tätigkeiten</p> <p>Unberührt von den Verbotsvorschriften bleibt:</p> <p>1. eine bei In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans ordnungsgemäß und rechtmäßig ausgeübte Angelnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p>	
<p>Fd</p> <p>2.1-7</p>	<p><u>Naturschutzgebiet „Baggersee Großkünkel“</u> (Größe: 78,1 ha)</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des Abgrabungsgewässers als Lebensraum für wassergebundene Tier- und Pflanzenarten sowie als Nahrungs-, Durchzugs- und Winterrastplatz für Wasservögel, - zur Optimierung des Gewässers als Lebensraum für wassergebundene Tier- und Pflanzenarten durch eine naturnahe Gewässergestaltung, - aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbundsystem und der Lage angrenzend an die Rur mit landesweiter Bedeutung im Biotopverbund, - zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässerqualität, - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, und landeskundlichen Gründen, - zur Herstellung, Erhaltung und Optimierung der lebensraumtypischen Biotopelemente und Lebensräume wie insbesondere Flachwasserzonen, feuchtegeprägte, offene Ruderalbereiche, offene Abbruchwände und standortgerechte Gehölzbestände. 	<p>Das Schutzgebiet umfasst eine derzeit noch laufende Abgrabungsfläche, die eine Wasserfläche mit hoher Wertigkeit als Lebensraum und Rastplatz für Wasservögel und Amphibien besitzt. Der Abgrabungs- und Rekultivierungsplan sieht in der Folgenutzung ausschließlich Bereiche vor, die dem Natur- und Landschaftsschutz dienen. Nördliche Teile und Abschnitte entlang der Rur sind bereits rekultiviert. An den Ufern entwickeln sich Weidengebüsche, die Uferböschungen und schmalen Randbereiche wurden mit Eiche, Hainbuche und Feldahorn aufgeforstet. An flachen Ufern bestehen teilweise Röhrichte. Der Baggersee ist als Winterschlafplatz für arktische Gänse von überregionaler Bedeutung.</p> <p>Das Schutzgebiet ist Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste NRW bzw. des Niederrheinischen Tieflandes wie z.B.: Feldschwirl, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Turteltaube, Teichhuhn, Pirol, Kleinspecht, Gelbspötter, Bachstelze, Bluthänfling, Kuckuck, Nachtigall, Flussregenpfeifer, Wasserfledermaus;</p> <p>Darüber hinaus sind dort folgende Arten vertreten: Arten der Vogelschutz-Richtlinie Anhang I, Art. 4 (2): u.a. Baumfalke, Eisvogel;</p> <p>Planungsrelevante Arten in NRW: u.a. Turmfalke, Schleiereule, Zwergfledermaus;</p> <p>Lokal bedeutsame Tierarten: u.a. Grünspecht, Gold- und Rohrammer, Haubentaucher, Grauschnäpper, Sumpfrohrsänger, Grasfrosch und weitere, zahlreiche Faltenwespen, Schnecken-, Käfer-, Libellen- und Heuschreckenarten.</p> <p>Für den Baggersee Großkünkel liegen aufgrund zahlreicher fachlicher Erhebungen in den letzten Jahrzehnten Nachweise von brütenden</p>

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

		<p>Wasservogelarten wie Höckerschwan, Kanadagans, Graugans, Nilgans, Rostgans, Stockente, Reiherente, Haubentaucher, Teichhuhn, Blässhuhn, Kiebitz, Flussregenpfeifer und Eisvogel vor. Neben weiteren seltenen Vogelarten wurden die folgenden Limikolen in den letzten Jahrzehnten beobachtet: Austernfischer, Uferschnepfe, Waldschnepfe, Bekassine, Flussuferläufer, Dunkler Wasserläufer, Rotschenkel, Grünschenkel, Waldwasserläufer, Bruchwasserläufer, Kampfläufer, Knutt, Sichelstrandläufer und Alpenstrandläufer.</p> <p>Im Regionalplan ist das Schutzgebiet überwiegend als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt, im Norden sind kleinere Flächen als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dargestellt.</p> <p>Folgende Biotopkatasterflächen sind im Schutzgebiet vorhanden: BK-4903-009 und teilweise BK-4903-041.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen mit landesweiter Bedeutung kommen in dem Gebiet vor: VB-K-4802-010 und VB-K-4903-012.</p> <p>In dem Schutzgebiet sind keine gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 62 LG) kartiert.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die raumbezogene Festsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - M53: 5.8-58*
	<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten gemäß 2.1 ist verboten:</p> <p>ze) Biozide, Dünger (einschl. Kalk) und Gülle ein- bzw. auszubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;</p> <p>zf) die Jagd auf Wasservogel vom 15. Oktober bis zum 15. März;</p> <p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu zwei Jagden (pro Jagdrevier) in der Zeit von Mitte Oktober bis Ende Dezember auf gem. Jagd- und Schonzeit-VO bejagbare Wasservogel. Diese Termine 	

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>sind im Voraus bei der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen;</p> <p>zg) zu angln.</p>	
	<p>Nicht betroffene Tätigkeiten</p> <p>Unberührt von den Verbotsvorschriften bleibt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine bei In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans ordnungsgemäß und rechtmäßig ausgeübte Angelnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; 2. eine bei In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans ordnungsgemäß ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. 	<p>Hierunter fällt auch die Wiederaufnahme der vorherigen rechtmäßig ausgeübten Nutzung landwirtschaftlicher Flächen nach Ablauf von aktuellen bzw. künftigen Extensivierungs- bzw. Förderprogrammen unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben. Sofern vor dem In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans Dünge- und Pflanzenschutzmittel einschließlich der in § 4 in Verbindung mit Anlage 2 und 3 PflSchAnwV genannten Pflanzenschutzmittel verwendet wurden, ist deren Anwendung auch weiterhin gestattet.</p> <p>Die Begrifflichkeit „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ erfasst auch den Wechsel der Anbaufrucht von Feldfrüchten. Dahingegen sind Nutzungsintensivierungen, die eine deutliche Veränderung der Bewirtschaftung hinsichtlich der Inanspruchnahme der vorhandenen Ressourcen (Boden, Wasser) oder des Einsatzes von Betriebsmitteln - wie beispielsweise mehrjährige Kulturen oder Kulturen auf oder unter Folien - zur Folge haben, darunter nicht zu fassen.</p>
<p>Fb, Fc, Gb, Gc</p> <p>2.1-8</p>	<p><u>Naturschutzgebiet „Doverner Bruch“</u> (Größe: 26,8 ha)</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Erhalt eines abschnittsweise naturnahen und unverbauten Bachlaufes auch als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, - zur Entwicklung eines naturnahen Bachs und naturnaher, bodenständig bestockter 	<p>Das Schutzgebiet umfasst den nördlich von Doveren gelegenen Kühler Bach mit den angrenzenden bewaldeten Hängen zwischen Hetzerath und Doveren. Im nördlichen Teil stockt ein Laubmischwald, wobei der entlang des nur temporär wasserführenden Bachs stehende Wald größtenteils ein Fichtenforst ist. Im Südwesten bildet ein Buchenhochwald den Übergang zum südlichen Teil des Kühler Bachs, dessen Talsohle von Erlen und Pappeln, zum Teil auch Birken und Weiden bestockt ist. Die Hänge werden von Eichen- und Buchenwäldern eingenommen. Vereinzelt ist auch Weidegrünland vorhanden. Im Erlenbestand fließt der Bach in Schlingen. Im südlichen Abschnitt fließt der Bach naturnah</p>

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>Laubwälder,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Erhalt der naturnahen und bodenständig bestockten Laubwaldbereiche an den Hängen, - zur Erhaltung und Optimierung eines im Naturraum seltenen und wertvollen Feuchtwaldbereichs mit Erlenbruchwaldresten, - aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbundsystem, - zur Erhaltung und Förderung einer naturnahen Fließgewässerdynamik, - zur Erhaltung und Optimierung der Feuchteverhältnisse, - aufgrund der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung, - zur Erhaltung des geomorphologischen Profils des Bachtals, - zur Erhaltung und Optimierung der vorhandenen Teiche und Kleingewässer hinsichtlich ihrer Naturnähe. 	<p>zwischen Wald und Weidegrünland. Am nördlichen Rand des Schutzgebietes liegt ein ca. 130m langer Teich, der bis auf wenige Röhrchtrfragmente keine typische Gewässervegetation aufweist und fischereilich genutzt wird.</p> <p>Das NSG ist beeinflusst durch die Sumpfungmaßnahmen des Braunkohletagebaus „Garzweiler II“ und wird durch Wassereinspeisungen gestützt.</p> <p>Das Schutzgebiet ist Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste NRW bzw. des Niederrheinischen Tieflandes wie z.B.: Teichhuhn, Waldlaubsänger, Baumpieper, Gelbspötter, Waldohreule, Kleinspecht, Braunes Langohr;</p> <p>Darüber hinaus sind dort folgende Arten vertreten (Planungsrelevante Arten in NRW): u.a. Grünspecht, Mäusebussard, Sperber, Habicht, Zwergfledermaus;</p> <p>Lokal bedeutsame Tierarten: u.a. Grauschnäpper, Trauerschnäpper, Hohltaube, Sumpf- und Weidenmeise, Grasfrosch und weitere, zahlreiche gefährdete Käfer- und Schneckenarten.</p> <p>Schutzwürdige Pflanzenarten wie z.B.: Rispen-Segge, Sumpfdotterblume, Sumpf-Segge, Winkel-Segge, Schilf, Sumpf-Labkraut, Sumpf-Helmkraut, Wasserminze, Gelbe Schwertlilie, Waldengelwurz, Großes Hexenkraut, Frauenfarn, Gewöhnlicher Gilbweiderich, Gewöhnliche Nelkenwurz, Kleiner Balderian, Wald-Reitgras, Rippenfarn, Weiße Seerose, Hohe Schlüsselblume, Wiesen- und Bitteres Schaumkraut, Gegenblättriges Milzkraut.</p> <p>Moose in GB-4903-314: Wellenblättriges Katharinenmoos, Dünnes Kurzbüchsenmoos, RL NRW/ NRTL D, Krücken-Kurzbüchsenmoos, Echtes Spießmoos, Einseitswendige Kleingabelzahnmoos, Gezähntes Schiefbüchsenmoos, Glanz-Schiefbüchsenmoos, Langgestrecktes Schönschnabelmoos, Zweizähniges Kammkelchmoos, Gemeines Sternmoos, Vielgestaltetes Brunnenlebermoos, Gemeines Beckenmoos, Verwandtes und Wellenblättriges Schiefsternmoos, Punktiertes Wurzelsternmoos, Tamarisken-Thujamoos, Zypressen-Schlafmoos.</p> <p>Im Regionalplan ist das Schutzgebiet als Bereich</p>
--	---	--

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

		<p>zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt.</p> <p>Folgende Biotopkatasterflächen sind im Schutzgebiet vorhanden: BK-4903-047, BK-4903-093.</p> <p>Folgende Biotopverbundfläche mit landesweiter Bedeutung kommt in dem Gebiet vor: VB-K-4903-005.</p> <p>Der folgende gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG bzw. § 62 LG) ist im Schutzgebiet vorhanden: GB-4903-314 mit den Biotop bachbegleitender Erlenwald. Als Pflegemaßnahme dient die Festsetzung 5.5-16.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dienen die raumbezogenen Festsetzungen: - M42: 5.9-29*, 5.9-31*</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die forstliche Festsetzung 4.3-6*.</p>
	<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten gemäß 2.1 ist verboten:</p> <p>ze) Biozide, Dünger (einschl. Kalk) und Gülle ein- bzw. auszubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;</p> <p>zf) zu angeln.</p>	
	<p>Nicht betroffene Tätigkeiten</p> <p>Unberührt von den Verbotsvorschriften bleibt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine bei In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans ordnungsgemäß und rechtmäßig ausgeübte Angelnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; 2. eine bei In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans ordnungsgemäß ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. 	<p>Hierunter fällt auch die Wiederaufnahme der vorherigen rechtmäßig ausgeübten Nutzung landwirtschaftlicher Flächen nach Ablauf von aktuellen bzw. künftigen Extensivierungs- bzw. Förderprogrammen unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben. Sofern vor dem In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans Dünge- und</p>

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

		<p>Pflanzenschutzmittel einschließlich der in § 4 in Verbindung mit Anlage 2 und 3 PflSchAnwV genannten Pflanzenschutzmittel verwendet wurden, ist deren Anwendung auch weiterhin gestattet.</p> <p>Die Begrifflichkeit „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ erfasst auch den Wechsel der Anbaufrucht von Feldfrüchten. Dahingegen sind Nutzungsintensivierungen, die eine deutliche Veränderung der Bewirtschaftung hinsichtlich der Inanspruchnahme der vorhandenen Ressourcen (Boden, Wasser) oder des Einsatzes von Betriebsmitteln - wie beispielsweise mehrjährige Kulturen oder Kulturen auf oder unter Folien - zur Folge haben, darunter nicht zu fassen.</p>
Gc, Gd 2.1-9	<p><u>Naturschutzgebiet „Am hintersten Berg“</u> (Größe: 8,8 ha)</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Laubwaldbestände mit bodenständiger Bestockung als Relikt der potentiell natürlichen Vegetation und als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, - aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbundsystem, - zur Erhaltung und Entwicklung des Vorkommens des Hasenglöckchens. 	<p>Das Schutzgebiet umfasst einen mäßig steilen Südwest-Hang zur Rurniederung mit parzellenweisen Aufforstungen verschiedener Baumarten (meist Laubholz). Der von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgebene Bestand stockt auf frischen, tiefgründigen Lehmböden. Infolge Kriegseinwirkung bestehen zahlreiche kleine Mulden und Wälle, die jedoch keine besonderen standörtlichen Eigenschaften erkennen lassen. Vor wenigen Jahrzehnten dominierte Buche. Jetzt wirkt der Wald aufgrund der parzellenweisen Aufforstung mit Linde, Roteiche, Ahorn u. a. Baumarten naturfern. Das Gebiet zeichnet sich durch flächiges Vorkommen der atlantischen Wildart des Hasenglöckchens (<i>Hyacinthoides non-scripta</i>) (aspektbildend) aus. Die großflächigen Vorkommen zwischen Doveren und Baal bzw. bei Doverheide gelten als einziger natürlicher Bestand in Deutschland. Der Bestand gehört zur belgischen Population und ist ein Restbestand eines ursprünglich deutlich größeren Vorkommens, was Kleinbestände des Hasenglöckchens in Restwäldern zwischen Baal und Rurich sowie weiter bis nach Jülich und Düren zeigen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste NRW bzw. des Niederrheinischen Tieflandes wie z.B.: Waldlaubsänger;</p> <p>Darüber hinaus sind dort folgende Arten vertreten: Arten der Vogelschutz-Richtlinie Anhang I, Art. 4 (2): u.a. Nachtigall;</p> <p>Im Regionalplan ist das Schutzgebiet als Bereich zum Schutz der Landschaft und der</p>

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

		<p>landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dargestellt.</p> <p>Folgende Biotopkatasterfläche ist im Schutzgebiet vorhanden: BK-4903-055.</p> <p>Folgende Biotopverbundfläche von regionaler Bedeutung (Stufe II) kommt in dem Gebiet vor: VB-K-4903-006.</p> <p>In dem Schutzgebiet sind keine gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 62 LG) kartiert.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die flächenbezogene Festsetzung:</p> <p>- M47: 5.5-46</p>
	<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten gemäß 2.1 ist verboten:</p> <p>ze) Laubbäume in der Zeit vom 15. März bis 31. August einzuschlagen;</p> <p>zf) Kahlhiebe über 0,3 ha oder eine diesem in der Wirkung gleich kommende Lichthauung auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldflächen eines Waldbesitzers innerhalb von 3 Jahren vorzunehmen;</p> <p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Kahlhiebe von nicht bodenständigen Waldbeständen bei Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen entsprechend dem Forstvermehrungsgutgesetz bzw. der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung; <p>zg) Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;</p> <p>zh) in Waldbereichen Biozide auszubringen, die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vorzunehmen;</p> <p>zi) Bodenschutzkalkungen innerhalb von Feuchtwäldern, auf Heideflächen, in Quellgebieten, in sonstigen nassen oder feuchten Bereichen vorzunehmen;</p> <p>zj) Holzrückearbeiten mit Motorfahrzeugen</p>	

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>außerhalb der Wege und Rückegassen/ Rückelinien durchzuführen sowie in Nass- und Feuchtbereichen, Heideflächen oder Quellgebieten Rückegassen oder Rückelinien anzulegen.</p>	
	<p>Nicht betroffene Tätigkeiten</p> <p>Unberührt von den Verbotsvorschriften bleiben:</p> <p>1) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Heinsberg als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;</p> <p>2) die vom Landrat des Kreises Heinsberg als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen und solche, die sie selbst ausführt.</p>	

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

2.2	<p><u>Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)</u></p> <p>Aufgrund der §§ 22 und 26 BNatSchG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.</p> <p>Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>Ordnungswidrig i. S. des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die nachfolgenden Verbote verstößt.</p>	<p>Der Schutz ist nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der bioökologischen Bewertung, nach landschaftspflegerischen und gestalterischen Kriterien sowie mittels Merkmalen für die Erholungsnutzung festgesetzt worden.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.
	<p>In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:</p> <p>a) bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW, - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u. a. Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Abs. 1 BauO NRW, Schilder sowie Einfriedungen aller Art;</p> <p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes; - Dachgeschossausbauten und die Errichtung von Dachgauben sowie Änderung der Dacheindeckung oder der Fassadengestaltung; 	<p>Unberührtheiten, Ausnahmen gem. § 34 Abs. 4a LG und Befreiungen nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 69 Abs. 1 LG werden im Anschluss an die Verbote genannt.</p>

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<ul style="list-style-type: none"> - Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung und -information, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind. Ebenso ausgenommen sind Hinweisschilder auf den Verkauf selbst erzeugter land- und forstwirtschaftlicher und gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei, soweit sie ein Maß von 1,00 m² nicht übersteigen; - ortsübliche Weidezäune bis zu einer Höhe von 1,30 m und notwendige Kulturzäune bis zu einer Höhe von 1,50 m; - sonstige Weidezäune, die im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde errichtet oder geändert werden; - das Abstellen von mobilen Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen sowie sonstiger Einrichtungen zur Tränkung außerhalb natürlicher Gewässer; - unbefestigte Lagerplätze und unbefestigte Mieten, die einem land-, forstwirtschaftlichen- oder gartenbaulichen Betrieb dienen für die Lagerung von land-, forstwirtschaftlichen- oder gartenbaulichen Produkten außerhalb von Brachflächen, Feuchtlebensräumen und Kronentraufbereichen von Bäumen; - Folientunnel und Folien im Gartenbau und in der Landwirtschaft; - Hagelschutznetze; - Beregnungsanlagen im Sonderkulturanbau; - das kurzzeitig temporäre oder saisonale Aufstellen von ortsüblichen Verkaufsständen zum Verkauf selbst erzeugter land-, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei; - Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB im Zusammenhang land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Hofstellen, soweit keine Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder landschaftsprägenden Laubbäumen entsteht und deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes erfolgt; - bauliche Anlagen, wenn diese baurechtlich 	<p>Ortsübliche Weidezäune sind durch Holzpfosten mit Spann- oder Stacheldraht gekennzeichnet.</p>
--	---	---

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>zulässig sind und zu einer geordneten Siedlungsentwicklung beitragen, diese nur geringfügige Eingriffe auf die Naturgüter sowie das Wirkungsgefüge zwischen den Naturgütern verursachen, die Eingriffe vor Ort ausgleichbar sind und die Bebauung nicht in der Lage ist, den Charakter des Gebietes im Sinne der Schutzausweisung negativ zu verändern, sofern die Untere Landschaftsbehörde beabsichtigt, dem Antrag im baurechtlichen Verfahren zuzustimmen;</p> <p>b) Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten oder zu ändern;</p> <p>c) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - hierzu zählen auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;</p> <p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Hausanschlussleitungen auf Hausgrundstücken;- das Verlegen von Leitungen in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen sowie das Verlegen von landwirtschaftlichen Versorgungsleitungen - hierzu zählen keine Drainageleitungen - soweit Gehölzbestände, Vegetationsdecken, Brachflächen oder Feuchtlebensräume nicht beeinträchtigt werden; <p>d) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder Geländeform vorzunehmen;</p> <p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bohrungen, die der Gefahrenermittlung von Altlastenverdachtsflächen oder Altlasten dienen; <p>e) außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze oder außerhalb von Hausgärten und hausnahen Wiesen zu campen, Zeltlager zu errichten oder zu zelten;</p> <p>f) mit Fahrrädern außerhalb von Wegen zu fahren sowie außerhalb von Wegen zu reiten;</p>	
--	---	--

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>g) mit Fahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen sowie Wohncontainern und anderen mobilen Unterkünften außerhalb von festen Wegen, Park- und Stellplätzen sowie Hofräumen zu fahren oder diese abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;</p> <p>h) Veranstaltungen aller Art mit mehr als 100 Personen außerhalb von befestigten Wegen, Park- und Stellplätzen, landwirtschaftlichen Hofstellen, Hausgärten, hausangrenzenden Wiesen oder den dafür vorgesehenen Flächen abzuhalten sowie Motor- oder Modellsportveranstaltungen durchzuführen;</p> <p>i) Zelt- und Campingplätze oder Einrichtungen für Erholungszwecke sowie den Motor-, Wasser-, Luft-, Modell- und Schießsport anzulegen, bereitzustellen, zu ändern sowie diese vorgenannten Sportarten zu betreiben;</p> <p>j) motorbetriebene Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen, bereitzustellen oder mit ihnen zu fahren sowie Modellsportgeräte mit Motor zu betreiben;</p> <p>k) stehende oder fließende Gewässer - hierzu zählen auch Fischteiche - anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten;</p> <p>l) feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialien und Abfallstoffe aller Art, ein- bzw. auszubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;</p> <p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Grünabfälle, die in Folge der Pflege des jeweils betroffenen Grundstücks anfallen;- Anlage von Komposthaufen; <p>m) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen;</p> <p>n) Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;</p>	<p>Hierunter fällt nicht die ordnungsgemäße, der guten fachlichen Praxis entsprechende</p>
--	--	--

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>o) die Bodenerosion zu fördern;</p> <p>p) Brachflächen im Sinne von § 24 Abs. 2 LG in eine andere Nutzung umzuwandeln, zu drainieren oder umzubereiten;</p> <p>q) Feuchtlebensräume, Staudenfluren, Feld- oder Waldraine, Flur- oder Ufergehölze, Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses, einzeln stehende Bäume, Baumgruppen oder -reihen, Alleen, Hecken, Gebüsche oder Streuobstwiesen zu beseitigen oder zu beschädigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, einschließlich Verbiss- und Trittschäden);</p> <p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen der ordnungsgemäßen Pflege unter Berücksichtigung des § 39 BNatSchG; <p>r) Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen neu anzulegen;</p> <p>s) Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;</p> <p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Erstaufforstung mit bodenständigen Laubbaumarten im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde; <p>t) Jagdkanzeln in weithin sichtbaren Lagen - außer an Gehölzrändern - sowie Anstzeinrichtungen aller Art in Biotopen gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG oder in sonstigen Feuchtlebensräumen zu errichten oder zu verändern;</p> <p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anstzeinrichtungen, die hinsichtlich Standort und Ausführung im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden; <p>u) Dauergrünland umzubereiten oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;</p> <p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Regeneration der 	<p>landwirtschaftliche Nutzung.</p> <p>Nicht als Brachflächen gelten landwirtschaftliche Flächen, die zeitlich begrenzt einem Stilllegungsprogramm unterliegen.</p> <p>Für die Erstaufforstung sowie die Umwandlung von Wald gelten die bundes- und landesforstrechtlichen Vorschriften.</p> <p>Dauergrünland liegt vor, wenn eine Fläche mindestens 5 Jahre ohne Unterbrechung mit Gras bestellt und damit aus der normalen Ackerfruchtfolge herausgenommen war.</p>
--	--	---

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>Grasnarbe („Pflegeumbruch“) außerhalb von erosionsgefährdeten Hängen, Streuobstwiesen und grundwassernahen Gebieten bei unmittelbar anschließender Wiederherstellung der Flächen als Dauergrünland;</p>	
	<p>Geltung anderer Rechtsvorschriften</p> <p>Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen.</p>	
	<p>Nicht betroffene Tätigkeiten</p> <p>Unberührt von den Verbotsvorschriften bleiben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG mit Ausnahme der Verbote Nr. d, m, p, q, r und u; 2. die ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 3 BNatSchG mit Ausnahme der Verbote Nr. b, d, n, o, q und r; 3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 4 BNatSchG, der Jagd mit Ausnahme des Verbotes Nr. t und der Imkerei; 4. Maßnahmen und Handlungen auf land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Hofstellen, soweit keine Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder landschaftsprägenden Laubbäumen entsteht, mit Ausnahme des Verbots Nr. a im Rahmen erforderlicher Zulassungsverfahren; 5. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer 	<p>Hierunter fällt auch die Wiederaufnahme der vorherigen rechtmäßig ausgeübten Nutzung landwirtschaftlicher Flächen nach Ablauf von aktuellen bzw. künftigen Extensivierungs- bzw. Förderprogrammen unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben.</p>

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;</p> <p>6. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege einschließlich bestehender Forstwege sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrswegen im notwendigen Umfang;</p> <p>7. andere bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplans rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;</p> <p>8. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Heinsberg als untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;</p> <p>9. die vom Landrat des Kreises Heinsberg als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.</p>	<p>Soweit die rechtmäßig ausgeübte Nutzung dem Schutzzweck, den zur Erreichung des Schutzzwecks festgesetzten Verboten oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans zuwiderläuft, soll für die Aufhebung oder Änderung dieser Nutzung auf den Flächen privater Eigentümer eine vertragliche Regelung erfolgen.</p>
	<p>Ausnahmen</p> <p>1) Der Landrat des Kreises Heinsberg als untere Landschaftsbehörde kann unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4 a LG von den vorgenannten Verboten erteilen</p> <p>a) für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB;</p> <p>b) für ein nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässiges Vorhaben, wenn seine Verwirklichung zur Schließung einer Lücke zwischen vorhandenen Gebäuden führt und eine Beseitigung von landschaftsprägenden Laubbäumen nicht erforderlich wird, sowie Feuchtwiesen oder Uferbereiche von Gewässern nicht beeinträchtigt werden;</p> <p>c) für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB, wenn eine Beseitigung von</p>	

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>landschaftsprägenden Laubbäumen nicht erforderlich wird;</p> <p>d) für das Verlegen von Drainageleitungen;</p> <p>e) für die Anlage von Lagerplätzen für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Erzeugnisse sowie für betriebseigene landwirtschaftliche Düngestoffe im Rahmen der guten fachlichen Praxis;</p> <p>f) für das Errichten von landwirtschaftlichen Viehunterständen mit höchstens 3 Wänden in Holzbauweise sowie das Abstellen von mobilen Weidetierunterständen außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen;</p> <p>g) für traditionelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Umweltbildungsveranstaltungen sowie Veranstaltungen auf landwirtschaftlichen Hofflächen;</p> <p>h) für die geringfügige Verbreiterung von Wegen, sofern sie ohne erhebliche Bodenbewegungen erfolgt und keine landschaftsprägenden Gehölzbestände oder wertvollen Vegetationsstrukturen beseitigt werden;</p> <p>i) für die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen im Wald;</p> <p>j) für die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen auf Ackerflächen;</p> <p>k) für den Umbruch von Dauergrünland - außerhalb von erosionsgefährdeten Hängen, Streuobstwiesen und grundwassernahen Gebieten - wegen einer notwendigen grundlegenden Betriebsumstrukturierung oder zur Existenzsicherung.</p> <p>2) Der Landrat des Kreises Heinsberg als untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von den vorgenannten Verboten für Maßnahmen aufgrund eines mit dieser Behörde einvernehmlich abgestimmten Konzeptes oder für sonstige Maßnahmen erteilen, wenn diese dem besonderen Schutzzweck der Ziffern 2.2-1 bis 2.2-7 nicht zuwiderlaufen und den Charakter der Gebiete nicht verändern.</p>	<p>Die erforderliche Grünlandumwandlung zur Alterssicherung stellt auch eine Existenzsicherung dar.</p>
	<p>Befreiungen</p> <p>Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69</p>	

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>Absatz 1 LG kann der Landrat des Kreises Heinsberg als Untere Landschaftsbehörde von den vorgenannten Verboten auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <p>a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder</p> <p>b) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und der Landschaftspflege vereinbar ist.</p>	
<p>Bc, Ca, Cb, Cc, Cd, Da, Db, Dc, Dd, Ea, Eb, Fa, Fb, Fc, Fd, Gb, Gc, Gd, Ge, Hc, Hd</p> <p>2.2-1</p>	<p><u>Landschaftsschutzgebiet "Baaler Riedelland"</u> (Größe: 1.827,5 ha)</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Landschaft für die ruhige, landschaftsgebundene Erholung, - zur Erhaltung der naturnahen Laubwaldbestände mit bodenständiger Bestockung als Relikt der potentiell natürlichen Vegetation und als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, - zur Erhaltung des Reliefs und der geomorphologisch kennzeichnenden Hänge und Hangkanten, - als Pufferbereich, insbesondere zur Verhinderung schädlicher Einflüsse auf die angrenzenden Naturschutzgebiete Mühlenbach/ Millicher Bach und Doverner Bruch, - zur Erhaltung und Optimierung der vorhandenen Strukturelemente als Vernetzungselement des Biotopverbundes, - zur Erhaltung, Optimierung und Bewirtschaftung der feuchtegeprägten Biotope wie Tümpel, Feuchtwälder und Feuchtgrünland, - zur Erhaltung der naturnahen Laubwaldparzellen, insbesondere der mit 	<p>Das Schutzgebiet umfasst zahlreiche Teilflächen mit überwiegend strukturreichen Bereichen im gesamten Plangebiet. Dazu zählen insbesondere zusammenhängende Waldflächen (z.B. bei Altmyhl, Ratheim, Grebben, Hückelhoven, Granterath und Baal), gehölz- und grünlandreiche Ortsrandlagen sowie Gewässerstrukturen (wie z.B. Abschnitte des Baaler Baches, Pützbaches, Lövenicher Graben, Floßbaches). Die Waldflächen im Nordosten werden von Nadelhölzern dominiert, jedoch sind auch stellenweise Parzellen mit naturnahen Laubwaldresten (oftmals aus Eichen mit Hainbuchen oder Birken) vorhanden. In allen anderen Bereichen sind im Umfeld einer agrarisch geprägten Landschaft viele kleinere, aber auch größere zusammenhängende naturnahe Laubwaldbestände (zumeist Eichen-Hainbuchen, Eichen-Birken), vorhanden, wie z.B. nordöstlich (Heimbacher Forst) und nördlich von Hückelhoven, östlich von Doveren, Vogelsbusch südwestlich von Granterath, ein strukturreicher Wald südlich Baal, Großenbusch südwestlich Doverheide.</p> <p>Besondere Bedeutung kommt den Laubwaldkomplexen zwischen Baal und Granterath zu, die sich durch Vorkommen der atlantischen Wildart des Hasenglöckchens (<i>Hyacinthoides non-scripta</i>) auszeichnen (teilweise als NSG 2.1-9 festgesetzt). Westlich des Gewerbegebietes bei Baal liegen ebenfalls bedeutsame Vorkommen des vorgenannten Hasenglöckchens sowie zudem der Gelben Narzisse, die als „Zone II“ innerhalb des LSG 2.2-1 festgesetzt sind und für die spezifische Verbotregelungen gelten.</p> <p>Zwischen Ratheim und Gerderath liegt auch ein Erlenbruch bzw. Erlenauwald. Zahlreiche Feldgehölze und Strukturen sind im Schutzgebiet</p>

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation bodenständig bestockten Waldbereiche und Feldgehölze,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung der kleinbäuerlich geprägten Kulturlandschaft mit ihren charakteristischen Elementen wie Kleingehölze, Hohlweg Feuchtgrünland, Kopfbäume, Obstbäume, Hecken, Einzelbäume, Kleingehölze, - zur Erhaltung der Sekundärbiotope als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. 	<p>vorhanden – beispielhaft sollen hier ein mit Einzelbäumen und Baumgruppen reich strukturierter Grünlandkomplex südlich Garsbeck sowie bei Schafhausen und bei Gut Kippingen genannt werden. Westlich von Porselen liegt ein Abtragungsgewässer mit Steilwänden als wertvolles Sekundärbiotop.</p> <p>In dem Schutzgebiet liegt an der B57 westlich Granterath eine Allee, die im Alleenkataster des Landes NRW geführt wird.</p> <p>Insbesondere die im Schutzgebiet liegenden Flächen des Biotopkatasters sind Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste NRW bzw. des Niederrheinischen Tieflandes wie z.B.: Teichhuhn, Waldohreule, Star, Kleinspecht, Gelbspötter, Waldaubsänger, Feldlerche, Bachstelze, Bluthänfling Baumpieper, Steinkauz, Braunes Langohr, Teichfledermaus;</p> <p>Darüber hinaus sind dort folgende Arten vertreten: Planungsrelevante Arten in NRW: u.a. Grünspecht, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke, Waldkauz, Habicht, Saatkrähe, Zwergfledermaus;</p> <p>Lokal bedeutsame Tierarten: u.a. Grauschnäpper, Trauerschnäpper, Hohltaube, Sumpf- und Weidenmeise, Sumpfrohrsänger, Goldammer, Grasfrosch und weitere, zahlreiche Libellen-, Heuschrecken-, Käfer- und Schneckenarten.</p> <p>Schutzwürdige Pflanzenarten wie z.B.: Langährige Segge, Winkel-Segge, Wiesenschaumkraut Sumpfkrautz-distel, Rippenfarn, Frühlings-Spörgel, Maiglöckchen, Wassernabel, Sumpf-Helmkraut, Wechselblättriges Milzkraut, Gegenblättriges Milzkraut, Bitteres Schaumkraut, Scharbockskraut, Hasenglöckchen, Sumpf-Reitgras, Fuchs-Segge, Hasen-Klee, Gelbe Schwertlilie, Gelbe Narzisse, Sumpf-Dotterblume, Waldengelwurz, Berg-Ulme, Sumpf-Labkraut, Schlank-Segge, Sumpf-Ziest.</p> <p>Moose in GB-4903-319: Wellenblättriges Katharinenmoos, Echtes Spießmoos, Krücken-Kurzbüchsenmoos, Gemeines Sternmoos Langgestrecktes Schönschnabelmoos, Gezähntes Schiefbüchsenmoos, Gestreiftes und Langgestrecktes Schönschnabelmoos, Verwandtes Schiefsternmoos.</p> <p>Im Regionalplan sind die überwiegenden Teile des Schutzgebietes als Bereich zum Schutz der</p>
--	--	---

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

		<p>Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dargestellt.</p> <p>Folgende Biotopkatasterflächen sind im Schutzgebiet vorhanden: BK-4902-028, BK-4902-038, BK-4902-042, BK-4902-066, BK-4903-012, BK-4903-021, BK-4903-022, BK-4903-039, BK-4903-045, BK-4903-048, BK-4903-049, BK-4903-050, BK-4903-052, BK-4903-053, BK-4903-054, BK-4903-057, BK-4903-059, BK-4903-060, BK-4903-061, BK-4903-062, BK-4903-063, BK-4903-073, BK-4903-077, BK-4903-082, BK-4903-088, BK-4903-094, BK-4903-098, BK-4903-099 sowie teilweise BK-4903-007, BK-4903-026, BK-4903-041, BK-4903-056.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen von regionaler Bedeutung (Stufe II) kommen in dem Gebiet vor: VB-K-4902-007, VB-K-4903-002, VB-K-4903-006, VB-K-4903-007, VB-K-4903-010, VB-K-4903-016 sowie die Biotopverbundflächen von regionaler Bedeutung (Stufe I): VB-K-4902-001, VB-K-4902-003, VB-K-4903-014.</p> <p>Die folgenden gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 62 LG) sind im Schutzgebiet vorhanden: GB-4903-0001, GB-4903-0030, GB-4903-0031, GB-4903-0032, GB-4903-033 mit den folgenden Biotopen: Quellbach, stehende Kleingewässer, Bruchgebüsch, Großseggenried, brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland. Als Pflegemaßnahmen dienen die Festsetzungen 5.5-10, 5.5-17 bis 5.5-19, 5.5-36.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dienen die raumbezogenen Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- M3: 5.8-11*- M6: 5.1-5*, 5.8-12*- M7: 5.8-13*- M9: 5.1-6* bis 5.1-8*- M10: 5.1-9*, 5.8-14*- M16: 5.1-13*, 5.5-41*, 5.8-16*, 5.8-17*- M17: 5.1-14*, 5.8-18*- M24: 5.8-27*, 5.8-28*- M26: 5.1-21*- M28: 5.5-29*, 5.8-30*, 5.8-32* bis 5.8-34*- M38: 5.1-31*- M40: 5.8-48*- M41: 5.1-32*, 5.1-33*, 5.1-34*- M43: 5.8-49*- M44: 5.1-35*, 5.1-36*, 5.8-50*- M45: 5.5-34*, 5.8-52*, 5.8-54*, 5.8-55*- M46: 5.1-37* bis 5.1-40*- M47: 5.1-41*, 5.1-42*, 5.5-35*
--	--	---

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

		<ul style="list-style-type: none"> - M49: 5.1-43* bis 5.1-45*, 5.8-56* - M51: 5.1-46* - M52: 5.5-45*, 5.8-57*, 5.9-32*, 5.9-33* - M54: 5.1-47* bis 5.1-50* - M55: 5.5-37* - M56: 5.1-51*, 5.1-52*, 5.8-59* <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dienen die flächenscharfen Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - M3: 5.5-24 - M7: 5.5-2, 5.5-3 - M47: 5.5-46 - M55: 5.8-6 <p>Im östlich angrenzenden LP III/6 „Schwalmplatte“ setzt sich das Schutzgebiet als LSG 2.2-1, im LP I/1 „Erkelener Börde“ als LSG 2.2-3 bzw. 2.2-5 fort. Im südöstlich angrenzenden LP „Ruraue“ des Kreises Düren setzt sich das Schutzgebiet als LSG 2.3-3 bzw. 2.3-2 fort. Im nördlich angrenzenden LP II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ setzt sich das Schutzgebiet als LSG 2.2-3 und 2.2-6 fort.</p>
	<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten gemäß 2.2 ist in Zone II verboten:</p> <p>w) Wiederaufforstung mit Nadelbäumen;</p> <p>x) Kahlhiebe über 0,3 ha oder eine diesem in der Wirkung gleich kommende Lichthauung auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldflächen eines Waldbesitzers innerhalb von 3 Jahren vorzunehmen;</p> <p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - darüber hinausgehende Kahlhiebe, wenn das Einvernehmen zwischen Forst und Unterer Landschaftsbehörde hergestellt ist. 	<p>Schutzzweck ist hier insbesondere der Erhalt, die Pflege und die Entwicklung der Bestände von Hasenglöckchen und Narzissen.</p>
Ca, Cb, Cc, Db, Dc, Ec, Ed, Fc, Fd, Fe, Ff, Gd, Ge, Gf	<p><u>Landschaftsschutzgebiet „Obere Rurniederung“</u> (Größe: 1.112,0 ha)</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Landschaft für die ruhige, landschaftsgebundene Erholung, - zur Entwicklung naturnaher Auenbereiche und einer feuchten Grünlandaue als 	<p>Das Schutzgebiet umfasst 12 Teilflächen, die angrenzend an das Naturschutzgebiet „Obere Ruraue“ entlang des Rurverlaufes im Plangebiet liegen. Überwiegend findet eine ackerbauliche Nutzung statt. Grünlandnutzung mit zumeist Fettwiesen sind z.B. südlich Hilfarth und bei Rurich vorhanden. Das Schutzgebiet besitzt relativ wenig strukturierende Elemente, wie z.B. den trockengefallenen Malefinkbach mit Pappelforsten und einen angrenzenden ehemaligen Bahndamm, bei Rurich gelegentlich Einzelbäume und Pappelforstparzellen und einzelne Baumreihen. Westlich von Doveren liegt am Baaler Bach ein</p>

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

2.2-2	<p>landschaftstypischen Lebensraum und Vernetzungselement der Rur, insbesondere im Bereich der Zone II,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung der vorhandenen Graben- und Gewässerstrukturen und Strukturelemente als Vernetzungselement des Biotopverbundes, - zur Entwicklung von extensiv genutzten Grünlandflächen, - als Pufferbereich, insbesondere zur Verhinderung schädlicher Einflüsse auf das angrenzende Naturschutzgebiet Obere Ruraue, - zur Erhaltung und Optimierung der strukturierenden Landschaftselemente, wie Feldgehölze, Obstwiesen, Hecken, Baumreihen. 	<p>Mähweiden-Hecken-Laubwaldkomplex mit naturnahen Auwaldresten (Hartholzauenwald) sowie einer alten Gehölzreihe. Östlich von Hilfarth liegt das Rittergut Grittern mit einem Parkgelände und altem Baumbestand. Besonders hervorzuheben ist außerdem die Rurschlenke im südlichsten Teilbereich des Plangebietes.</p> <p>Das Schutzgebiet weist eine Zonierung auf. Die in „Zone II“ liegenden und entsprechend in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gekennzeichneten Flächen (ca. 116 ha) haben aufgrund ihrer angrenzenden Lage zum Naturschutzgebiet „Obere Ruraue“ als Flächen für die Maßnahmenumsetzung zur Erreichung der Ziele der WRRL eine hohe Eignung. Gemäß dem vorliegenden Umsetzungsfahrplan (Stand Sommer 2012) zur Umsetzung der WRRL sind diese Flächen teilweise für eine Maßnahmenumsetzung nach den dafür vorgesehenen Verfahren, die nicht Gegenstand des Landschaftsplanverfahrens sind, in den nächsten Jahrzehnten vorgesehen. Die Flächen werden derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt. Die Umsetzung der Maßnahmen soll über freiwillige vertragliche Vereinbarungen sowie über das Instrument des Flächentauschs erfolgen (siehe Kapitel 5).</p> <p>Insbesondere die im Schutzgebiet liegenden Flächen des Biotopkatasters sind Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste NRW bzw. des Niederrheinischen Tieflandes wie z.B.: Teichhuhn, Waldohreule, Star, Kleinspecht, Gelbspötter, Waldlaubsänger, Feldschwirl, Feldlerche, Feldsperling, Bachstelze, Bluthänfling, Steinkauz, Braunes Langohr, Rauhauffledermaus, Ameisen-Bläuling;</p> <p>Darüber hinaus sind dort folgende Arten vertreten: Arten der Vogelschutz-Richtlinie Anhang I, Art. 4 (2): u.a. Baumfalke, Kiebitz;</p> <p>Planungsrelevante Arten in NRW: u.a. Grünspecht, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke, Waldkauz, Habicht, Saatkrähe, Schleiereule, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler;</p> <p>Lokal bedeutsame Tierarten: u.a. Grauschnäpper, Trauerschnäpper, Hohltaube, Sumpf- und Weidenmeise, Sumpfrohrsänger, Goldammer, Wiesenschafstelze, Grasfrosch.</p> <p>Schutzwürdige Pflanzenarten wie z.B.: Feld-Ulme,</p>
-------	--	---

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

		<p>Sumpf-Reitgras, Sumpf-Wasserstern, Fuchs-Segge, Zweizeilige Segge, Wasserfeder, Krauses Laichkraut, Rundblättrige Glockenblume, Großer Wiesenknopf, Hasen-Klee.</p> <p>Im Regionalplan sind die überwiegenden Teile des Schutzgebietes als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE), stellenweise auch als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt.</p> <p>Folgende Biotopkatasterflächen sind im Schutzgebiet vorhanden: BK-4903-010, BK-4903-013, BK-4903-025, BK-4903-037 sowie teilweise die Biotopkatasterflächen BK-4902-052, BK-4903-007, BK-4903-009, BK-4903-041, BK-4903-046.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen von regionaler Bedeutung (Stufe I) kommen teilweise in dem Gebiet vor: VB-K-4902-001, VB-K-4902-003, VB-K-4903-012, VB-K-4903-015 sowie mit landesweiter Bedeutung: VB-K-4802-010 und VB-K-4903-013.</p> <p>Der folgende gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG bzw. § 62 LG) ist im Schutzgebiet vorhanden GB-4903-310 mit dem Biotop stehendes Binnengewässer (Altwasser). Als Pflegemaßnahme dient die Festsetzung 5.5-22.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dienen die raumbezogenen Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - M1: 5.9-1*, 5.9-4* bis 5.9-6* - M2: 5.1-2*, 5.8-9* - M16: 5.1-13*, 5.8-16*, 5.8-17* - M20: 5.8-21*, 5.8-23*, 5.8-24* - M21: 5.1-15*, 5.1-16, 5.8-26* - M29: 5.1-24*, 5.5-30*, 5.9-15*, 5.9-17* bis 5.9-19* - M31: 5.8-36*, 5.9-20*, 5.9-22* bis 5.9-24* - M32: 5.8-37* - M34: 5.8-39*, 5.9-25*, 5.9-27*, 5.9-28* - M37: 5.1-29*, 5.8-45*, 5.8-47* - M38: 5.1-31* - M56: 5.1-52*, 5.1-53*, 5.8-59* - M57: 5.5-38*, 5.9-34* bis 5.9-36* - M58: 5.1-53*, 5.1-54*, 5.8-60*, 5.8-62* - M59: 5.5-39*, 5.8-63*, 5.8-65* bis 5.8-67* - M63: 5.1-55*, 5.1-56*, 5.8-4* <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die flächenscharfe Festsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - M31: 5.8-8
--	--	---

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

		<p>Im nördlich angrenzenden LP II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ setzt sich das Schutzgebiet als LSG 2.2-2 fort. Im südlich angrenzenden LP „Ruraue“ des Kreis Düren setzt sich das Schutzgebiet als LSG 2.3-3 fort.</p>
<p>Da, Ea, Eb, Ec</p> <p>2.2-3</p>	<p><u>Landschaftsschutzgebiet „Halden zwischen Ratheim und Hückelhoven“</u> (Größe: 130,3 ha)</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Förderung und Entwicklung von Sonder- und Extremstandorten als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Reptilien, Heuschrecken und Schmetterlinge, - zur Entwicklung und Erhaltung der Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Uhu und Graureiher, - zur Erhaltung und Entwicklung der Feuchtstandorte und Tümpel als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, - zur Entwicklung eines Biotopverbundes und zur Vernetzung der Haldenflächen nördlich von Hückelhoven, - zur Entwicklung von Bereichen für die ruhige, natur- und landschaftsbezogene Erholung, - zur Entwicklung und Förderung einer landschaftsverträglichen Erholungsnutzung, insbesondere in den Bereichen mit einer Darstellung des entsprechenden Entwicklungszieles. 	<p>Das Schutzgebiet umfasst drei Bergehalden (Altmyhler Halde, Schaufenberger Halde sowie Millicher Halde), die südlich von Altmyhl, sowie zwischen Schaufenberg und Hückelhoven bzw. Millich und Hückelhoven liegen. Das Schutzgebiet umfasst auch den Verbindungskorridor zwischen den beiden letztgenannten Halden zur Herstellung eines Biotopverbundes.</p> <p>Die Halden sind weitgehend gehölzbestanden und weisen im Umfeld einige Tümpel und Teiche auf. Aufgrund der Exposition der Hänge, offenen Rohbodenbereiche und unterschiedlichen Substratverhältnisse finden sich in diesen Bereichen gute Voraussetzungen für die Bildung seltener Sonder- bzw. Extremstandorte. Als Maßnahmen sind daher Vegetationskontrolle und Pflegemaßnahmen zur Offenhaltung vorgesehen.</p> <p>Die in den Renaturierungsplanungen vorgesehenen Zielsetzungen und Maßnahmen sind zu beachten.</p> <p>Das Schutzgebiet ist Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste NRW bzw. des Niederrheinischen Tieflandes wie z.B.: Heidelerche, Waldohreule, Star, Kleinspecht, Gelbspötter, Bachstelze, Bluthänfling, Kreuzkröte;</p> <p>Darüber hinaus sind folgende Arten vertreten: Arten der Vogelschutz-Richtlinie Anhang I, Art. 4 (2): u.a. Flussregenpfeifer;</p> <p>Planungsrelevante Arten in NRW: u.a. Grünspecht, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke, Wanderfalke, Uhu, Graureiher, Zwergfledermaus;</p> <p>Lokal bedeutsame Tierarten: u.a. Grauschnäpper, Trauerschnäpper, Hohltaube, Sumpf- und Weidenmeise, Sumpfrohrsänger, Goldammer, Wiesenschafstelze, Grasfrosch, Erdkröte, Spanische Fahne.</p> <p>Im Regionalplan ist das Schutzgebiet als Bereich zum Schutz der Landschaft und der</p>

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

		<p>landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dargestellt.</p> <p>Im Schutzgebiet sind keine Biotopkatasterflächen kartiert.</p> <p>Folgende Biotopverbundfläche von regionaler Bedeutung (Stufe II) kommt in dem Gebiet vor: VB-K-4903-004.</p> <p>In dem Schutzgebiet sind keine gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 62 LG) kartiert.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dienen die raumbezogenen Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - M8: 5.5-4*, 5.5-25* - M15: 5.5-26*, 5.5-27*
<p>Cb, Db, Cc, Dc</p> <p>2.2-4</p>	<p><u>Landschaftsschutzgebiet „Adolfosee“</u> (Größe: 51,9 ha)</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung als Bereich für die wassergebundene Freizeit- und Erholungsnutzung, - zur Erhaltung des Abgrabungsgewässers als Lebensraum für wassergebundene Tier- und Pflanzenarten sowie als Nahrungs- und Winterrastplatz für Wasservögel, - zur Optimierung des Gewässers als Lebensraum für wassergebundene Tier- und Pflanzenarten durch eine naturnahe Gewässergestaltung, - zur Verminderung von Störungen durch Erholungs- und Freizeitnutzungen, die insbesondere für wassergebundene Tierarten wirksam sind, - zur Erhaltung und Optimierung des Gewässers als Element eines überregional bedeutsamen Biotopverbundsystems der Ruraue, - zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässerqualität, insbesondere durch 	<p>Das Schutzgebiet umfasst die Wasserfläche sowie die Uferbereiche einer ehemaligen Abgrabungsfläche, die ein bedeutsames Überwinterungsgebiet für Zugvögel darstellt. Im gesamten Bereich findet eine intensive Freizeitnutzung (Angeln, Segeln, Tauchen) statt. Im südlichen Bereich des Schutzgebietes 2.2-4 ist eine „Zone II“ ausgewiesen und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gekennzeichnet, für die eine zusätzliche Verbotsregelung gilt. Westlich grenzt an das Schutzgebiet das NSG „Obere Ruraue“. An den Uferböschungen finden sich Weidengebüsche, Strauchpflanzungen und Baumreihen mit alten Pappeln im Wechsel mit Flutrasen, ruderalen Wiesen und Pioniergesellschaften. Lokal sind Röhrichtsäume und schmale Flachwasserbereiche vorhanden. Von Bedeutung sind die Flachwasserbereiche sowie die im Süden vorhandenen vegetationsfreien Kiesflächen und Kiesabbruchwände. Am Nordwestrand liegen am und im Wasser alte Betonstrukturen, die zahlreiche Höhlungen aufweisen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste NRW bzw. des Niederrheinischen Tieflandes wie z.B.: Teichhuhn, Feldsperling, Kuckuck, Waldohreule, Kleinspecht, Klappergrasmücke, Star, Gelbspötter, Bachstelze, Bluthänfling, Nachtigall, Steinkauz, Wasserfledermaus, Wimperfledermaus (Jagdgebiet) und Waldeidechse;</p>

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>Vermeidung der Eutrophierung,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Herstellung, Erhaltung und Optimierung der lebensraumtypischen Biotopelemente und Lebensräume wie insbesondere Flachwasserzonen, feuchtegeprägte, offene Ruderalbereiche, offene Abbruchwände und standortgerechte Gehölzbestände. 	<p>Darüber hinaus sind dort folgende Arten vertreten: Arten der Vogelschutz-Richtlinie Anhang I, Art. 4 (2): u.a. Eisvogel, Zwergtaucher, Flussregenpfeifer;</p> <p>Planungsrelevante Arten in NRW: u.a. Zwergfledermaus, Mäusebussard, Turmfalke;</p> <p>Lokal bedeutsame Tierarten: u.a. Grauschnäpper, Reiherente, Hohltaube, Grünspecht, Sumpfrohrsänger, Grau- und Trauerschnäpper, Haussperling, Sumpf- und Weidenmeise, Haubentaucher, Sumpfrohrsänger, Goldammer, Austernfischer Rotfeder, Wasservogel (dies gilt besonders für Durchzügler und Wintergäste) sowie der Grasfrosch und weitere, zahlreiche gefährdete Libellen- und Heuschreckenarten.</p> <p>Schutzwürdige Pflanzenarten wie z.B.: Rauhes Hornblatt, Krauses Laichkraut, Durchwachsendes Laichkraut, Großes Flohkraut, Echtes Tausendgüldenkraut.</p> <p>Für den Adolfosee liegen aufgrund zahlreicher fachlicher Erhebungen in den letzten Jahrzehnten umfangreiche Nachweise von brütenden Wasservögeln vor wie Schwarzschan, Höckerschwan, Kanadagans, Graugans, Nilgans, Stockente, Haubentaucher, Teichhuhn, Blässhuhn, Kiebitz, Flussregenpfeifer und Eisvogel. Neben weiteren seltenen Vogelarten wurden die folgenden Limikolen in den letzten Jahrzehnten beobachtet: Austernfischer, Säbelschnäbler, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Pfuhlschnepfe, Bekassine, Flussuferläufer, Dunkler Wasserläufer, Rotschenkel, Grünschenkel, Waldwasserläufer, Steinwälzer, Knutt und Alpenstrandläufer.</p> <p>Im Regionalplan ist das Schutzgebiet überwiegend als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt. Die restlichen Flächen sind als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dargestellt.</p> <p>Folgende Biotopkatasterfläche ist im Schutzgebiet vorhanden: BK-4902-043.</p> <p>Folgende Biotopverbundfläche mit landesweiter Bedeutung kommt in dem Gebiet vor: VB-K-4902-001.</p>
--	---	--

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

		<p>In dem Schutzgebiet sind keine gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 62 LG) kartiert.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dienen die raumbezogenen Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - M19: 5.8-19* und 5.8-20*
	<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten gemäß 2.2 ist in Zone II verboten:</p> <p>w) die Jagd auf Wasservogel in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. März;</p> <p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu zwei Jagden (pro Jagdrevier) in der Zeit von Mitte Oktober bis Ende Dezember auf gem. Jagd- und Schonzeit-VO bejagdbare Wasservogel. Diese Termine sind im Voraus bei der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen. 	<p>Das Verbot dient insbesondere dem Schutz der arktischen Wildgänse.</p>
<p>Cc, Dc, Dd</p> <p>2.2-5</p>	<p><u>Landschaftsschutzgebiet „Wurm-niederung“</u> (Größe: 248,3 ha)</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Entwicklung und Wiederherstellung der Wurm als naturnahe Gewässerstruktur, - zur Erhaltung der im Landschaftsraum vorhandenen als Grünland genutzten Flächen als typische Bewirtschaftungsform in den Auenbereichen, - zur Erhaltung der Landschaft für die ruhige, landschaftsgebundene Erholung, - zur Erhaltung und Optimierung der Gewässer- und Grabenstrukturen als Vernetzungselement des Biotopverbundes, - zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen, wie Feldgehölzen, Obstwiesen, Hecken, Baumreihen als Vernetzungselemente des 	<p>Das Schutzgebiet umfasst den Landschaftsraum zwischen Oberbruch bis auf Höhe der Ortslage Horst, in dem zentral die Wurm verläuft. Die Wurm ist über weite Streckenabschnitte beidseitig von einem Deich begrenzt, durch Steinschüttungen befestigt und verläuft im Umfeld einer ackerbaulich genutzten Landschaft, die nur vereinzelt, insbesondere nördlich von Porselen relativ viele Strukturelemente, auch ältere Bäume und einzelne Obstweiden aufweist. Dazu zählen Grünlandflächen sowie einzelne Ufergehölze (Eschen, Erlen, Baumweiden) und Baumreihen (Pappeln). An Gräben oder Wegrändern finden sich zum Teil magere oder feuchte Altgrassäume. Das Gebiet wird im Norden durch die A46 zerschnitten.</p> <p>Das Schutzgebiet ist Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten Rote Liste NRW bzw. des Niederrheinischen Tieflandes wie z.B.: Gelbspötter, Bachstelze, Star, Bluthänfling, Nachtigall, Steinkauz, Feldsperling, Ameisenbläuling;</p> <p>Darüber hinaus sind dort folgende Arten vertreten: Planungsrelevante Arten in NRW: u.a. Turmfalke, Schleiereule, Saatkrähe, Zwergfledermaus;</p>

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>Biotopverbundes.</p>	<p>Lokal bedeutsame Tierarten: u.a. Hohltaube, Grauschnäpper, Sumpf- und Weidenmeise, Sumpfrohrsänger, Goldammer und weitere zahlreiche gefährdete Libellen- und Heuschreckenarten.</p> <p>Schutzwürdige Pflanzenart: Großer Wiesenknopf.</p> <p>Im Regionalplan ist das Schutzgebiet als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt.</p> <p>Folgende Biotopkatasterfläche ist im Schutzgebiet vorhanden: BK-4903-007.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: Regionale Bedeutung (Stufe I): VB-K-4902-003 und mit landesweiter Bedeutung: VB-K-4903-013.</p> <p>In dem Schutzgebiet sind keine gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 62 LG) kartiert.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dienen die raumbezogenen Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - M22: 5.1-17*, 5.1-18*, 5.5-28*, 5.9-9*, 5.9-12* bis 5.9-14* - M28: 5.5-29*, 5.8-30*, 5.8-32* bis 5.8-34* - M29: 5.1-24*, 5.5-30*, 5.9-15*, 5.9-17* bis 5.9-19* <p>Im nördlich angrenzenden LP II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ setzt sich das Schutzgebiet nördlich der Ortslage Oberbruch als LSG 2.2-8 fort. Im südlich angrenzenden LP I/3 „Geilenkirchener Wurmatal“ setzt sich das Schutzgebiet als LSG 2.2-1 fort.</p>
<p>Dc, Dd, Ec , Ed</p> <p>2.2-6</p>	<p><u>Landschaftsschutzgebiet „Kaphof“</u> (Größe: 105,6 ha)</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im Rahmen der Rekultivierung, 	<p>Das Schutzgebiet umfasst eine bestehende Abgrabungsfläche sowie eine zukünftig geplante Erweiterung der Abgrabung nordwestlich von Hilfarth. Die Fläche wird im Westen durch den Erlenbach und im Nord/ Osten durch die K 22 begrenzt. In der Fläche verläuft der Mirbach. Im Süden steht eine ca. 500m lange Hecke mit Alteichen. Die Abtragungsgenehmigung sieht im Zuge der Rekultivierung die Entwicklung mit einer Folgenutzung für den Natur- und Landschaftsschutz vor.</p>

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung der Wasserflächen als Brut-, Nahrungs-, und Überwinterungsgebiet für Wasservögel, - zur Erhaltung von Sonderbiotopen sowie zur Optimierung der Wasser- und Uferflächen als potentieller Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, - zur Erhaltung und Entwicklung für die ruhige, natur- und landschaftsbezogene Erholung unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Anforderungen. 	<p>Im Regionalplan ist das Schutzgebiet als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt.</p> <p>Das Schutzgebiet ist Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste NRW bzw. des Niederrheinischen Tieflandes wie z.B.: Pirol, Gelbspötter, Bachstelze, Star, Bluthänfling, Nachtigall, Feldsperling, Feldlerche, Kreuzkröte;</p> <p>Darüber hinaus sind dort folgende Arten vertreten: Arten der Vogelschutz-Richtlinie Anhang I, Art. 4 (2): u.a. Eisvogel, Zwergtaucher, Flussregenpfeifer, bedeutendes Rast- und Überwinterungsgebiet für Bless- und Saatgans;</p> <p>Planungsrelevante Arten in NRW: u.a. Turmfalke, Schleiereule, Zwergfledermaus;</p> <p>Lokal bedeutsame Tierarten: u.a. Hohltaube, Grauschnäpper, Sumpf- und Weidenmeise, Sumpfrohrsänger, Goldammer und weitere, zahlreiche gefährdete Libellen- und Heuschreckenarten.</p> <p>Folgende Biotopkatasterflächen sind im Schutzgebiet vorhanden: BK-4903-024 sowie teilweise BK-4903-029.</p> <p>Folgende Biotopverbundfläche von regionaler Bedeutung (Stufe I) kommt in dem Gebiet vor: VB-K-4903-012.</p> <p>In dem Schutzgebiet sind keine gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 62 LG) kartiert.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die raumbezogene Festsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - M30: 5.8-35*
<p>Dd, Ec, Ed, Ee, Fe, Ff, Gf</p> <p>2.2-7</p>	<p><u>Landschaftsschutzgebiet „Teichbachaue“</u> (Größe: 319,5 ha)</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Teichbachaue als strukturreiche und naturnahe Gewässerstruktur 	<p>Das Schutzgebiet umfasst den Teichbach mit den angrenzenden Flächen von der südlichen Plangebietsgrenze bei Brachelen bis kurz hinter der Einmündung des Brachelner Fließ. Beide Ufer des begradigten Teichbachs sind im Bereich Brachelen von alten Eschen, Erlen, Baumweiden und Pappeln gesäumt. Im Siedlungsbereich Brachelen schließen sich viele Obstweiden und strukturreiche Gärten an. Hier überwiegt die Nutzung von Viehweiden – im nördlichen Teil des</p>

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>mit altem Gehölzsaum,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des Teichbachs und der verbundenen Biotopkomplexe als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, - zur Erhaltung und Förderung der im Landschaftsraum vorhandenen als Grünland genutzten Flächen als typische Bewirtschaftungsform in den Auenbereichen, - zur Erhaltung der Landschaft für die ruhige, landschaftsgebundene Erholung, - zur Erhaltung und Optimierung der Gewässer- und Grabenstrukturen als Vernetzungselement des Biotopverbundes, - zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen, wie Feldgehölzen, Obstwiesen, Hecken, Baumreihen als Vernetzungselemente des Biotopverbundes, - zur Erhaltung und Optimierung der Stillgewässer mit ihrer typischen Wasser- und Röhrichtvegetation und Gehölzsäumen als Refugial- und Vernetzungsbiotop, - zur Entwicklung und Wiederherstellung der Niedermoorbereiche in der Teichbachaue mit ihren typischen zumeist offenen Standortbedingungen. 	<p>Schutzgebietes hinter dem Kapbusch überwiegt die ackerbauliche Nutzung. Im Bereich des Kapbuschs grenzen an den Teichbach Aufforstungsflächen (Zone II des Schutzgebietes). Das Schutzgebiet umfasst hier auch den als Badegewässer genutzten westlichen Teil des Kapbuschsees. Seitlich des Kapbusches wird der Teichbach von Baumreihen und Ufergehölzen gesäumt. An den steilen Uferböschungen wachsen Hochstaudensäume, Pappelreihen und vereinzelt Strauchgruppen. Im Bereich der K 16 liegen im Schutzgebiet zwei Teiche (Fischteich mit Schwimmblatt- und Unterwasservegetation sowie ein Flachwasserteich mit Binsen- und Uferhochstaudensäumen). Hier münden auch zwei Gräben in den Teichbach.</p> <p>Zwischen dem NSG 2.1-5 und 2.1-6 liegt die „Zone II“ des LSG 2.2-7, die einen Abschnitt des Teichbachs umfasst. Östlich dieses Gewässerabschnitts liegen Flächen, die im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen weitgehend mit Laubgehölzen aufgeforstet wurden. Die westlichen Bereiche sind weitgehend ackerbaulich genutzt, haben aber ein hohes Entwicklungspotential, da diese Teil eines ehemaligen Niedermoorgebiets sind, das vor ca. 60 Jahren trocken gelegt wurde. Durch die ackerbauliche Nutzung wurden die vorhandenen Niedermoorböden verändert. Das Grundwasser steht maximal nur wenige Dezimeter unter der Geländeoberkante an. Für das Gebiet liegen naturschutzfachliche Konzeptionen zur Aufwertung der Niedermoorflächen vor, die auch im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden können. Zielsetzung aller Maßnahmen muss sein, dass der für ein waldfreies Niedermoor typische Offenlandcharakter des Gebietes erhalten bleibt. Für den Bereich des ehemaligen Niedermoores konnten seit dem Jahr 2005 über 90 Vogelarten nachgewiesen werden darunter nachfolgende Arten der Roten Liste NRW bzw. des Niederrheinischen Tieflandes: Turteltaube, Rebhuhn, Teichhuhn, Kuckuck, Bachstelze, Bluthänfling, Nachtigall, Schwarzkehlchen, Feldlerche, Klappergrasmücke, Flussregenpfeifer, Gelbspötter;</p> <p>Insbesondere die im Schutzgebiet liegenden Flächen des Biotopkatasters sind Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste NRW bzw. des Niederrheinischen Tieflandes wie z.B.: Pirol, Gelbspötter, Steinkauz, Bachstelze, Star, Bluthänfling, Nachtigall, Feldsperling, Feldlerche, Wasserfledermaus,</p>
--	---	---

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

		<p>Großer Abendsegler, Breiflügel-Fliege; Großes Mausohr;</p> <p>Darüber hinaus sind dort folgende Arten vertreten: Arten der Vogelschutz-Richtlinie Anhang I, Art. 4 (2): u.a. Eisvogel, Zwergtaucher, Kiebitz, Teichrohrsänger;</p> <p>Planungsrelevante Arten in NRW: u.a. Turmfalke, Schleiereule, Zwergfledermaus, Wiesenschafstelze, Feldschwirl;</p> <p>Lokal bedeutsame Tierarten: u.a. Hohлтаube, Grauschnäpper, Haubentaucher, Reiherente, Sumpf- und Weidenmeise, Sumpfrohrsänger, Gold- und Rohrammer, Grasfrosch und weitere Libellen- und Heuschreckenarten.</p> <p>Schutzwürdige Pflanzenarten wie z.B.: Berg-Ulme, Feld-Ulme, Flatter-Ulme, Kriech-Weide, Haken-Wasserstern, Gelbe Teichrose, Krauses Laichkraut, Raues Hornblatt, Sumpf-Reitgras, Ufer-Segge, Sumpf-Helmkraut, Quirl-Tännel, Spitzblütige Binse, Flutender Wasser-Hahnenfuß, Großes Flohkraut, Großer Wiesenknopf, Sumpf-Scharfgarbe.</p> <p>Im Regionalplan ist das Schutzgebiet überwiegend als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt. Nördlich von Brachelen als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE), südlich Brachelen ist keine Darstellung von BSN oder BSLE erfolgt.</p> <p>Folgende Biotopkatasterflächen sind im Schutzgebiet vorhanden: BK-4903-014, BK-4903-084 und teilweise BK-4903-029, BK-4903-030 und BK-4903-046.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen von regionaler Bedeutung (Stufe I) kommen in dem Gebiet vor: VB-K-4903-012, VB-K-4903-013 und VB-K-4903-015.</p> <p>Der folgende gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG bzw. § 62 LG) ist im Schutzgebiet vorhanden GB-5003-018 mit dem Biotop Tieflandbach. Als Pflegemaßnahme dient die Festsetzung 5.5-23.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dienen die raumbezogenen Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- M31: 5.8-36*, 5.9-20*, 5.9-22* bis 5.9-24*- M33: 5.1-25* bis 5.1-27*- M61: 5.9-37* bis 5.9-40*, 5.8-3*
--	--	---

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

		<p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die flächenscharfe Festsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none">- M31: 5.8-7 <p>Im südlich angrenzenden LP „Ruraue“ des Kreises Düren setzt sich das Schutzgebiet als LSG 2.3-3 fort. Im südlich angrenzenden LP I/3 „Geilenkirchener Wurmtal“ setzt sich das Schutzgebiet als LSG 2.2-1 fort.</p>
--	--	--

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

2.3	<p><u>Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)</u></p> <p>Aufgrund der §§ 22 und 28 BNatSchG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer Lage bzw. in ihren Grenzen festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis 5 Hektar sind Naturdenkmäler.</p>	<p>Der Festsetzung als Naturdenkmal liegt in der Regel die Bewertung als hervorragender Einzelbaum, Baumgruppe oder Allee zu Grunde.</p>
	<p>Der Schutzzweck für das Naturdenkmal mit der Ziff. 2.3-1 richtet sich nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.</p>	<p>Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
	<p>Geboten ist, abgängige, irreversibel geschädigte oder entfernte Naturdenkmale nach Möglichkeit am selben Ort entsprechend zu ersetzen.</p> <p>Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.</p> <p>Ordnungswidrig i. S. des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die nachfolgenden Verbote verstößt.</p>	
	<p>Verboten ist insbesondere:</p> <p>a) das Befestigen der Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) oder Teilen davon mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke sowie das Verdichten des Bodens im Kronentraufbereich, z.B. durch Befahren, durch Abstellen von Fahrzeugen oder durch Aufschütten, ferner das Streuen von Tausalzen im</p>	<p>Unberührtheiten und Befreiungen nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 69 Abs. 1 LG werden im Anschluss an die Verbote genannt.</p>

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>Kronentraufbereich und das Umbrechen des Grünlandes im Kronentraufbereich, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Kronentraufbereich sowie das Feuermachen im Kronentraufbereich;</p> <p>b) das Beschädigen des Wurzelwerks oder der Rinde der Bäume, das Ausasten oder das Abbrechen von Zweigen;</p> <p>c) das Beseitigen oder Beschädigen einzelner Bäume, einer Baumgruppe oder einer Allee;</p> <p>d) Bäume durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels zu schädigen.</p>	
	<p>Geltung anderer Rechtsvorschriften</p> <p>Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen.</p>	
	<p>Nicht betroffene Tätigkeiten</p> <p>Unberührt von den Verbotsvorschriften bleiben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die vom Landrat des Kreises Heinsberg als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen; 2. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege einschließlich bestehender Forstwege sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrswegen im notwendigen Umfang; 3. andere bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplans rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; 4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen 	<p>Soweit die rechtmäßig ausgeübte Nutzung dem Schutzzweck, den zur Erreichung des Schutzzwecks festgesetzten Verboten oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans zuwiderläuft, soll für die Aufhebung oder Änderung dieser Nutzung auf den Flächen privater Eigentümer eine vertragliche Regelung erfolgen.</p>

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Heinsberg als untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.	
	<p>Befreiungen</p> <p>Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Absatz 1 LG kann der Landrat des Kreises Heinsberg als Untere Landschaftsbehörde von den vorgenannten Verboten auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <p>a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder</p> <p>b) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und der Landschaftspflege vereinbar ist.</p>	
Ge 2.3-1	1 Eiche	Die Eiche steht an einem Wirtschaftsweg östlich von Gut Kippingen.

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4	<p><u>Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)</u></p> <p>Aufgrund der §§ 22 und 29 BNatSchG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer Lage bzw. in ihren Grenzen festgesetzten Teile von Natur und Landschaft sind geschützte Landschaftsbestandteile.</p>	<p>Der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil liegt in der Regel die Bewertung als Orts- und Landschaftsbild prägendes Element (z.B. Obstwiese, Feldgehölze, Einzelbäume, Parkanlagen, gehölzbestandene Böschungen oder Grünländer) zugrunde oder die Bewertung als schutzwürdiges Gebiet.</p> <p>Die im Alleenkataster des Landes NRW erfassten Alleen erfüllen regelmäßig auch die Schutzkriterien eines geschützten Landschaftsbestandteils. Eine entsprechende explizite Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgte in diesem Landschaftsplan nur, wenn diese Alleen nicht bereits durch andere Schutzgebiete (NSG oder LSG) im Landschaftsplan erfasst sind.</p>
	<p>Der Schutzzweck für die geschützten Landschaftsbestandteile mit den Ziff. 2.4-1 bis 2.4-20 richtet sich nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG.</p>	<p>Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. <p>Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.</p>
	<p>Geboten ist, abgängige, irreversibel geschädigte oder entfernte geschützte Landschaftsbestandteile nach Möglichkeit am selben Ort entsprechend zu ersetzen.</p> <p>Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die</p>	

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.</p> <p>Vorschriften des Landesrechts über den gesetzlichen Schutz von Alleen bleiben unberührt (§ 29 Abs. 3 BNatSchG).</p> <p>Ordnungswidrig i. S. des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die nachfolgenden Verbote verstößt.</p>	
	<p>Verboten ist insbesondere:</p> <p>a) bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW, - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u. a. Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Abs. 1 BauO NRW, Schilder sowie Einfriedungen aller Art;</p> <p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes; - Dachgeschossausbauten und die Errichtung von Dachgauben sowie Änderung der Dacheindeckung oder der Fassadengestaltung; - Schilder, die auf die Schutzweisung hinweisen, der Besucherlenkung und -information, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind. Ebenso ausgenommen sind Hinweisschilder auf den Verkauf selbst erzeugter land- und forstwirtschaftlicher und gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei, soweit sie ein Maß von 1,00 m² nicht übersteigen; - ortsübliche Weidezäune bis zu einer Höhe von 1,30 m und notwendige Kulturzäune bis zu einer Höhe von 1,50 m; - sonstige Weidezäune, die im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde errichtet oder geändert werden; 	<p>Unberührtheiten, Ausnahmen nach § 34 Abs. 4a LG und Befreiungen nach § 67 BNatSchG i. V. mit § 69 Abs. 1 LG werden im Anschluss an die Verbote genannt.</p> <p>Ortsübliche Weidezäune sind durch Holzpfosten mit Spann- oder Stacheldraht gekennzeichnet.</p>

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<ul style="list-style-type: none">- das Abstellen von mobilen Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen sowie sonstiger Einrichtungen zur Tränkung außerhalb natürlicher Gewässer;- das kurzzeitig temporäre oder saisonale Aufstellen von ortsüblichen Verkaufsständen zum Verkauf selbst erzeugter land-, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei;- bauliche Anlagen, wenn diese baurechtlich zulässig sind und zu einer geordneten Siedlungsentwicklung beitragen, diese nur geringfügige Eingriffe auf die Naturgüter sowie das Wirkungsgefüge zwischen den Naturgütern verursachen, die Eingriffe vor Ort ausgleichbar sind und die Bebauung nicht in der Lage ist, den Charakter des Gebietes im Sinne der Schutzausweisung negativ zu verändern, sofern die Untere Landschaftsbehörde beabsichtigt, dem Antrag im baurechtlichen Verfahren zuzustimmen; <p>b) Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten oder zu ändern;</p> <p>c) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - hierzu zählen auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;</p> <p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Hausanschlussleitungen auf Hausgrundstücken;- das Verlegen von Leitungen in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen sowie das Verlegen von landwirtschaftlichen Versorgungsleitungen - hierzu zählen keine Drainageleitungen - soweit Gehölzbestände, Vegetationsdecken, Brachflächen oder Feuchtlebensräume nicht beeinträchtigt werden; <p>d) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder Geländeform vorzunehmen;</p> <p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p>	
--	---	--

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>- Bohrungen, die der Gefahrenermittlung von Altlastenverdachtsflächen oder Altlasten dienen;</p> <p>e) außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze oder außerhalb von Hausgärten und hausnahen Wiesen zu campen, Zeltlager zu errichten oder zu zelten;</p> <p>f) mit Fahrrädern außerhalb von Wegen zu fahren sowie außerhalb von Wegen zu reiten;</p> <p>g) mit Fahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen sowie Wohncontainern und anderen mobilen Unterkünften außerhalb von festen Wegen, Park- und Stellplätzen sowie Hofräumen zu fahren oder diese abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;</p> <p>h) Veranstaltungen aller Art außerhalb von befestigten Wegen, Park- und Stellplätzen, Hausgärten, hausnahen Wiesen oder den dafür vorgesehenen Flächen abzuhalten sowie Motor- oder Modellsportveranstaltungen durchzuführen;</p> <p>i) Zelt-, Campingplätze oder Einrichtungen für Erholungszwecke sowie den Motor-, Wasser-, Luft-, Modell- und Schießsport anzulegen, bereitzustellen, zu ändern sowie diese vorgenannten Sportarten zu betreiben;</p> <p>j) motorbetriebene Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen, bereitzustellen oder mit ihnen zu fahren sowie Modellsportgeräte mit Motor zu betreiben;</p> <p>k) stehende oder fließende Gewässer - hierzu zählen auch Fischteiche - anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten;</p> <p>l) feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Klärschlamm, Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialien und Abfallstoffe aller Art, ein- bzw. auszubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;</p> <p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p> <p>- Grünabfälle, die in Folge der Pflege des jeweils betroffenen Grundstücks anfallen;</p>	
--	--	--

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>- Anlage von Komposthaufen;</p> <p>m) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen;</p> <p>n) Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;</p> <p>o) die Bodenerosion zu fördern;</p> <p>p) Brachflächen im Sinne von § 24 Abs. 2 LG in eine andere Nutzung umzuwandeln, zu drainieren oder umzubereiten;</p> <p>q) Feuchtlebensräume, Staudenfluren, Feld- oder Waldraine, Flur- oder Ufergehölze, Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses, einzeln stehende Bäume, Baumgruppen oder -reihen, Alleeen, Hecken, Gebüsche oder Streuobstwiesen zu beseitigen oder zu beschädigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, einschließlich Verbiss- und Trittschäden);</p> <p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen der ordnungsgemäßen Pflege unter Berücksichtigung des § 39 BNatSchG; <p>r) Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen neu anzulegen;</p> <p>s) Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;</p> <p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Erstaufforstung mit bodenständigen Laubbaumarten im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde; <p>t) Jagdkanzeln in weithin sichtbaren Lagen - außer an Gehölzrändern - sowie Ansetzeinrichtungen aller Art in Biotopen gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG oder in sonstigen Feuchtlebensräumen zu errichten oder zu verändern;</p>	<p>Hierunter fällt nicht die ordnungsgemäße, der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Nutzung.</p> <p>Nicht als Brachflächen gelten landwirtschaftliche Flächen, die zeitlich begrenzt einem Stilllegungsprogramm unterliegen.</p> <p>Für die Erstaufforstung sowie die Umwandlung von Wald gelten die bundes- und landesforstrechtlichen Vorschriften.</p>
--	--	--

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ansitzeinrichtungen, die hinsichtlich Standort und Ausführung im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden; <p>u) Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;</p> <p>Von diesem Verbot sind ausgenommen</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen zur Regeneration der Grasnarbe („Pflegeumbbruch“) außerhalb von erosionsgefährdeten Hängen, Streuobstwiesen und grundwassernahen Gebieten bei unmittelbar anschließender Wiederherstellung der Flächen als Dauergrünland; <p>v) das Befestigen der Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) oder Teilen davon mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke sowie das Verdichten des Bodens im Kronentraufbereich, z.B. durch Befahren, durch Abstellen von Fahrzeugen oder durch Aufschüttungen, ferner das Streuen von Tausalzen im Kronentraufbereich;</p> <p>w) das Schädigen der Gehölze durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels;</p> <p>x) die Ausübung der Fischerei;</p> <p>y) Gewässer zu befahren, zu baden, Stege oder sonstige Einrichtungen für den Wasser- und Angelsport zu errichten, an Gewässern zu graben, sie auszuschnitten oder ihre Gestalt auf andere Weise zu verändern oder dort Entwässerungs- oder andere das Grundwasser verändernde Maßnahmen durchzuführen;</p> <p>z) Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder zu grillen.</p>	<p>Dauergrünland liegt vor, wenn eine Fläche mindestens 5 Jahre ohne Unterbrechung mit Gras bestellt und damit aus der normalen Ackerfruchtfolge herausgenommen war.</p>
	<p>Geltung anderer Rechtsvorschriften</p> <p>Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden</p>	

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen.	
	<p>Nicht betroffene Tätigkeiten</p> <p>Unberührt von den Verbotsvorschriften bleiben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG mit Ausnahme der Verbote Nr. d, l, m, p, q und u; 2. die ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 3 BNatSchG mit Ausnahme der Verbote Nr. d, n, o, p und q; 3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 4 BNatSchG, der Jagd mit Ausnahme des Verbotes Nr. t und der Imkerei; 4. Maßnahmen und Handlungen auf land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Hofstellen, soweit keine Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder landschaftsprägenden Laubbäumen entsteht, mit Ausnahme des Verbots Nr. a im Rahmen erforderlicher Zulassungsverfahren; 5. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau; 6. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege einschließlich bestehender Forstwege sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrswegen im notwendigen Umfang; 7. andere bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplans rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen 	<p>Hierunter fällt auch die Wiederaufnahme der vorherigen rechtmäßig ausgeübten Nutzung landwirtschaftlicher Flächen nach Ablauf von aktuellen bzw. künftigen Extensivierungs- bzw. Förderprogrammen unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben.</p> <p>Soweit die rechtmäßig ausgeübte Nutzung dem Schutzzweck, den zur Erreichung des Schutzzwecks festgesetzten Verboten oder</p>

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;</p> <p>8. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Heinsberg als untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;</p> <p>9. die vom Landrat des Kreises Heinsberg als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführten Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen.</p>	<p>anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans zuwiderläuft, soll für die Aufhebung oder Änderung dieser Nutzung auf den Flächen privater Eigentümer eine vertragliche Regelung erfolgen.</p>
	<p>Ausnahmen</p> <p>1) Der Landrat des Kreises Heinsberg als untere Landschaftsbehörde kann unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4 a LG von den vorgenannten Verboten erteilen</p> <p style="padding-left: 20px;">a) für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB, wenn eine Beseitigung von landschaftsprägenden Laubbäumen nicht erforderlich wird.</p> <p>2) Der Landrat des Kreises Heinsberg als untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von den vorgenannten Verboten für Maßnahmen aufgrund eines mit dieser Behörde einvernehmlich abgestimmten Konzeptes oder für sonstige Maßnahmen erteilen, wenn diese dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.</p>	<p>Die Ausnahmeregelung soll Gebäude erfassen, die innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen liegen.</p>
	<p>Befreiungen</p> <p>Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Absatz 1 LG kann der Landrat des Kreises Heinsberg als Untere Landschaftsbehörde von den vorgenannten Verboten auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <p style="padding-left: 20px;">a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder</p> <p style="padding-left: 20px;">b) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p>	

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und der Landschaftspflege vereinbar ist.	
Ca, Da 2.4-1	Feldgehölz	Das 0,42 ha große Feldgehölz liegt nordöstlich von Garsbeck an der L 117. Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die forstliche Festsetzung 4.3-7.
Ca, Da 2.4-2	Gehölzbestandener Wall	Der ca. 900 m lange Wall umfasst eine Fläche von 3,23 ha und liegt nordöstlich von Garsbeck. Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die forstliche Festsetzung 4.3-7.
Fa 2.4-3	Gehölzbeständenes Regenrückhaltebecken	Das 0,51 ha große Regenrückhaltebecken liegt südlich von Golkrath.
Fa, Fb 2.4-4	Gehölzbestandene Abgrabungsfläche	Die 5,16 ha große Abgrabungsfläche zwischen Golkrath und Houverath wird nach Beendigung der Abgrabung als naturnahe Fläche gestaltet. Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die Festsetzung 5.8-1 sowie die forstliche Festsetzung 4.3-7.
Fb 2.4-5	1 Eiche	Die Eiche steht im Bereich Houverather Heide an der L 364.
Fb 2.4-6	Gehölzgeprägtes Grünland	Die 1,4 ha große strukturreiche Fläche liegt inselartig an der Ortschaft Houverath.
Eb 2.4-7	Feldgehölz und Gewässerfläche	Die 0,72 ha große Gewässerfläche hat Bedeutung als Laichgewässer für Amphibien und liegt südlich der A46 in Höhe von Schaufenberg-Horst. Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die Festsetzung 5.5-11 sowie die forstliche Festsetzung 4.3-7.
Eb 2.4-8	Feldgehölz	Das 0,3 ha große Feldgehölz liegt bei Schaufenberg-Horst. Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

		dient die forstliche Festsetzung 4.3-7.
Eb 2.4-9	Feldgehölz	Das 0,3 ha große Feldgehölz liegt nördlich Schaufenberg an der A46. Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die forstliche Festsetzung 4.3-7.
Eb 2.4-10	Feldgehölz	Das 0,44 ha große Feldgehölz liegt nördlich Schaufenberg an der A46. Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die forstliche Festsetzung 4.3-7.
Db 2.4-11	Gehölzstreifen	Die 200 m lange und 0,12 ha große lineare Gehölzstruktur liegt an der A46, zwischen Millich und Ratheim. Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die forstliche Festsetzung 4.3-7.
Db 2.4-12	Haus Hall	Der ca. 10,0 ha große LB umfasst die Parkanlage mit einem alten, prägenden Gehölzbestand, einer Teichanlage und dem Gebäudekomplex von Haus Hall.
Bc 2.4-13	Obstwiese	Die 0,84 ha große Obstwiese liegt östlich von Eschweiler. Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die Festsetzung 5.5-44.
Bc 2.4-14	Hohlweg	Die ca. 250 m lange und eine Fläche von 0,46 ha umfassende Hohlwegstruktur mit einem alten Baumbestand liegt südlich von Eschweiler. Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die forstliche Festsetzung 4.3-7.
Bc 2.4-15	Obstwiese	Die 1,0 ha große Obstwiese liegt südlich von Eschweiler. Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die Festsetzung 5.5-43.
Bc 2.4-16	Obstwiese	Die 0,58 ha große Obstwiese liegt südlich von Eschweiler. Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die Festsetzung 5.5-42.

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

Gd, Ge 2.4-17	Gehölzbestandene Böschung	<p>Der ca. 3,2 km lange und eine Fläche von 4,89 ha umfassende ehemalige Bahndamm ist als befestigter Radweg ausgebaut. Die Böschungen sind von alten Laubgehölzen bestanden. Der Damm verläuft von Baal bis zur Plangebietsgrenze südlich von Rurich.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die forstliche Festsetzung 4.3-7.</p>
Ge 2.4-18	Gut Kippingen	<p>Der 4,95 ha große LB umfasst eine Parkanlage mit einem alten, prägenden Gehölzbestand und dem Gebäudekomplex von Gut Kippingen mit Hecken und einer Obstwiese.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient für die im östlichen Bereich vorhandene Obstwiese die Festsetzung 5.8-6.</p>
Ge 2.4-19	Schlosspark Rurich	<p>Der 26,9 ha große LB umfasst die Parkanlage mit einem alten, prägenden Gehölzbestand und dem Gebäudekomplex von Schloss Rurich mit Teichanlagen und einer im Westen angrenzenden Grünlandfläche.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die forstliche Festsetzung 4.3-7.</p>
Bc 2.4-20	Hangkante zwischen Dremmen und Hüllhoven	<p>Es handelt sich um eine gehölzbestandene Geländekante entlang eines Weges zwischen Dremmen und Hüllhoven.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die forstliche Festsetzung 4.3-7.</p>

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Zweckbestimmung für Brachflächen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

3.	<u>Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)</u> Zweckbestimmungen für Brachflächen werden in diesem Landschaftsplan nicht festgesetzt.	Nach § 24 Abs. 1 LG kann der Landschaftsplan die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen.
----	---	--

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

4.	<p><u>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)</u></p> <p>Auf § 35 Abs. 1 und 2 LG wird hingewiesen.</p>	<p>Nach § 25 LG kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.</p> <p>Die Entwicklung standortgerechter Waldbestände bzw. der naturnahe Waldumbau kann auch im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 ff. BNatSchG i. V. m. § 4a ff. LG erfolgen.</p>
4.1	entfällt	
4.2	<p><u>Erstaufforstung unter Verwendung bzw. unter Ausschluss bestimmter Baumarten</u></p> <p>Bei der Erstaufforstung sind standortgerechte heimische (bodenständige) Laubbaumarten in Anlehnung an die natürlichen Waldgesellschaften vorgeschrieben.</p> <p>Voraussetzung für die Erstaufforstung ist das Vorhandensein der der jeweiligen Waldgesellschaft entsprechenden standörtlichen Gegebenheiten zum dauerhaften Erhalt der Waldbestände.</p> <p>Entwicklung von Wald/ Auwald:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage von Wäldern/ Auwäldern mit standortgerechten heimischen (bodenständigen) Laubgehölzen unter Berücksichtigung der spezifischen Standortverhältnisse und Entwicklung entsprechender Standortbedingungen, - Pflege gemäß den Ausführungen in Kapitel 5.5. <p>Die Festsetzung bezieht sich auf die folgenden Naturschutzgebiete:</p>	<p>Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG ist gem. § 69 Abs. 2 LG die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.</p>
4.2-1*	<u>Entwicklung von Wald/ Auwald</u>	Die forstliche Festsetzung bezieht sich auf das Naturschutzgebiet 2.1-1 „Obere Ruraue“.

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

4.2-2*	<u>Entwicklung von Wald/ Auwald</u>	Die forstliche Festsetzung bezieht sich auf das Naturschutzgebiet 2.1-3 „Mühlenbach/ Millicher Bach“.
4.3	<p><u>Wiederaufforstung unter Verwendung bzw. unter Ausschluss bestimmter Baumarten</u></p> <p>Die der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Bestände sind mit Laubbaumarten dieser Waldgesellschaft natürlich zu verjüngen bzw. wieder aufzuforsten (z.B. nach Kalamitäten). Für die Wiederaufforstung der übrigen Waldbestände sind standortgerechte heimische (bodenständige) Baumarten zu verwenden oder natürliche Verjüngung bzw. Stockausschlag aus diesen. Für den Aufbau der Waldränder sind weitere bodenständige Nebenbaumarten und Sträucher zu verwenden und vorgelagerte Wildkrautsäume in ausreichender Breite anzulegen.</p> <p>Von der Wiederaufforstung sind ausgenommen: Die unter Schutzzweck bei Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen näher beschriebenen auf Dauer bestockungsfrei zu haltenden Biotope (z.B. Halbtrocken- und Trockenrasen, Nelkenhafer-Fluren, Seggen- und Binsenrieder, mageres Grünland und feuchte Hochstaudenfluren).</p> <p>Zulässig ist die trupp-, gruppen- oder horstweise Beimischung nicht bodenständiger Baumarten, die einen Flächenanteil von 20 % nicht übersteigen dürfen, außerhalb der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG und auf Standorten mit hohem Grundwasserstand. Im Einzelfall können im Einvernehmen mit dem Forst und der Unteren Landschaftsbehörde Wiederaufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen über den 20%igen Flächenanteil hinaus zugelassen werden.</p> <p>Die Festsetzung bezieht sich auf die Waldflächen in folgenden Naturschutzgebieten bzw. Geschützten Landschaftsbestandteilen:</p>	<p>Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG ist gem. § 69 Abs. 2 LG die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.</p> <p>Bezüglich evtl. entschädigungspflichtiger Sachverhalte wird auf die Bestimmungen unter § 7 Abs. 3 ff LG verwiesen.</p>
4.3-1*	<u>Wiederaufforstung unter Verwendung bodenständiger Laubbaumarten</u>	Die forstliche Festsetzung bezieht sich auf das Naturschutzgebiet 2.1-1 „Obere Ruraue“.

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.3-2*	<u>Wiederaufforstung unter Verwendung bodenständiger Laubbaumarten</u>	Die forstliche Festsetzung bezieht sich auf das Naturschutzgebiet 2.1-2 „Haller Bruch“.
4.3-3*	<u>Wiederaufforstung unter Verwendung bodenständiger Laubbaumarten</u>	Die forstliche Festsetzung bezieht sich auf das Naturschutzgebiet 2.1-3 „Mühlenbach/ Millicher Bach“.
4.3-4*	<u>Wiederaufforstung unter Verwendung bodenständiger Laubbaumarten</u>	Die forstliche Festsetzung bezieht sich auf das Naturschutzgebiet 2.1-4 „Absetzbecken Doverack/ Millich“.
4.3-5*	<u>Wiederaufforstung unter Verwendung bodenständiger Laubbaumarten</u>	Die forstliche Festsetzung bezieht sich auf das Naturschutzgebiet 2.1-6 „Kapbusch“.
4.3-6*	<u>Wiederaufforstung unter Verwendung bodenständiger Laubbaumarten</u>	Die forstliche Festsetzung bezieht sich auf das Naturschutzgebiet 2.1-8 „Doverner Bruch“.
4.3-7	<u>Wiederaufforstung unter Verwendung bodenständiger Laubbaumarten</u>	Die forstliche Festsetzung bezieht sich auf die geschützten Landschaftsbestandteile mit einer Flächengröße zusammenhängender Waldbestände ab 2.000 m ² oder Baumreihen, lineare Gehölzbestände über 200 m Länge: 2.4-1, 2.4-2, 2.4-4, 2.4-7, 2.4-8, 2.4-9, 2.4-10, 2.4-11, 2.4-14, 2.4-17, 2.4-19, 2.4-20.
4.3-8*	<u>Wiederaufforstung unter Verwendung bodenständiger Laubbaumarten</u>	Die forstliche Festsetzung bezieht sich auf das Naturschutzgebiet 2.1-5 „Teichbachaue/ Himmericher Bruch“.
4.4	entfällt	
4.5	<u>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</u>	Aufgrund der Änderung des Landesforstgesetzes vom 09.05.2000 zu § 10 Abs. 2 wird auf eine Begrenzung der Kahlschlagflächen verzichtet.

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

5.	<p><u>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)</u></p> <p>Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe des § 65 BNatSchG i. V. m. §§ 36 bis 38 und 40 bis 41 LG geregelt. Die Umsetzung auf den Flächen privater Eigentümer soll nur durch vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern erfolgen.</p>	<p>Im Rahmen des Landschaftsplans III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ werden Maßnahmen vorrangig im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsräumen zugeordnet (§ 26 Abs. 3 Satz 2 LG), sofern auch aus fachlichen Gründen eine parzellenscharfe Verortung nicht erforderlich ist. Diese Räume werden als Maßnahmenräume bezeichnet. Damit erfolgt in diesen Fällen keine parzellenscharfe, sondern eine raumbezogene Festsetzung der Maßnahme. Zudem soll somit die konkrete Verortung und Ausgestaltung der Maßnahme einvernehmlich mit dem Eigentümer bzw. dem Bewirtschafter erfolgen.</p> <p>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, die einem Maßnahmenraum zugeordnet werden, sind mit einem * gekennzeichnet.</p> <p>Für flächenscharfe Maßnahmen werden die jeweiligen Quadranten bei der Maßnahmenfestsetzung angegeben. Für raumbezogene Maßnahmen sind die Quadranten der Maßnahmenräume der folgenden Tabelle zu entnehmen.</p> <p>Ein Schwerpunkt der Entwicklung von Natur und Landschaft liegt im Plangebiet bei der naturnahen Entwicklung der vorhandenen Gewässer. Diese Zielsetzung ergibt sich auch aus der WRRL, für die Umsetzungsfahrpläne vorliegen, die für die entsprechenden Gewässer Maßnahmen benennen. Der Landschaftsplan formuliert eigenständige Maßnahmen in den Kapiteln 5.5, 5.8. und 5.9, die sich auch auf die naturnahe Gewässerentwicklung beziehen. Die im Landschaftsplan aufgeführten Maßnahmen können förderunschädlich auch im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen der WRRL erfolgen.</p> <p>Der Maßnahmenraum M1 umfasst räumlich auch die Bereiche, in denen Maßnahmen des Umsetzungsfahrplans zur Umsetzung der WRRL an der Rur nach den dafür vorgesehenen Verfahren durchgeführt werden sollen, die nicht Gegenstand der Festsetzungen des Landschaftsplans sind.</p> <p>Die einst pappel- und grünlanddominierten Landschaften entlang von Rur und Wurm prägen seit Jahrzehnten das Landschaftsbild. Mittlerweile ist der verbliebene Pappelbestand überaltert und in den 70er und 80er Jahren teilweise ersatzlos entfernt worden, so dass das Landschaftsbild der</p>
----	--	--

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

		<p>Niederungen bereits in erheblichem Maße an raumgliedernden und prägenden Leitstrukturen verloren hat. Zielsetzung dieses Landschaftsplans ist es, die Pappel als wichtige Struktur eines landschaftlichen Leitbildes im Niederungsbereich auch in Zukunft zu erhalten. Es sollen daher in den Schutzgebieten parallel von Rur und Wurm, zur Erfüllung der Festsetzungen, z.B. entlang von Gräben neben bodenständigen Baumarten auch weiterhin Pappeln angepflanzt werden. Hierzu dienen vor allem die Festsetzungen unter 5.8 und 5.9 im Rahmen der Maßnahmenformulierung „Anlage von gewässerbegleitenden Gehölzsäumen“. Die Vorgaben des § 40 BNatSchG lassen jedoch eine Anpflanzung der typischen Kanadapappel mit ihrer breitsäulenförmigen Krone außerhalb forstwirtschaftlicher Maßnahmen spätestens ab dem Jahre 2020 nicht mehr zu. Daher soll verstärkt auf die ursprüngliche Schwarzpappel (Sorten „robusta“ oder „regenerata“) zurückgegriffen werden.</p>
--	--	--

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Übersicht über Maßnahmenräume und raumbezogene Maßnahmen * (mit Sternchen versehen). Flächenbezogene Maßnahmen sind in dieser Tabelle nicht enthalten.

Raum Nr.	Planquadrat	Lagebezeichnung	Größe in ha	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen				Anmerkungen
				5.1	5.5	5.8	5.9	
M1	Ca, Cb, Cc, Db, Dc, Ec, Ed, Fd, Fe, Gd, Ge, Gf	NSG Ruraue, LSG Obere Rurniederung (Zone II)	406,0				-1* -4* -5* -6*	Raum mit Maßnahmen gem. Umsetzungsfahrplan der WRRL
M2	Cb, Db	Agrarraum westlich Garsbeck angrenzend an NSG Ruraue	65,1	-2*		-9*		
M3	Ca, Cb, Db	Ortsrandlage Garsbeck/ Krickelberg	86,6			-11*		
M4	Ca, Cb, Da, Db	Agrarraum nördlich Ratheim	87,9	-3* -4*				Straßenbauvorhaben in dem Raum geplant
M5	Da	Waldbereiche nördlich Altmyhl	46,3					
M6	Da	Agrarraum nördlich Altmyhl	20,2	-5*		-12*		
M7	Da, Ea	Floßbach und angrenzende Waldbereiche	67,5			-13*		
M8	Da, Ea	Bergehalde Ratheim	68,9		-4* -25*			Rekultivierungsplanung
M9	Ea, Eb, Fa	Agrarraum nördlich Kleingladbach	225,4	-6* -7* -8*				
M10	Ea, Eb, Fa	Ortsrand Kleingladbach	42,8	-9*		-14*		
M11	Ea, Eb, Fa, Fb	NSG Millicher Bach/ Mühlenbach	53,2				-8*	Raum mit Maßnahmen gem. Umsetzungsfahrplan der WRRL
M12	Fa, Fb	Agrarraum südlich Golkrath	83,7	-10* -11*		-15*		Straßenbauvorhaben in dem Raum geplant
M13	Fa, Fb, Gb	Ortsrandlagen Houverath/ Houverather Heide	77,8	-12*				
M14	Eb, Fa, Fb	Strukturreicher Agrarraum angrenzend an NSG Millicher Bach	72,6					
M15	Eb, Ec	Bergehalden zwischen Schaufenberg, Millich und Hückelhoven	68,8		-26* -27*			Rekultivierungsplanung
M16	Db, Dc, Eb	Landschaftsraum angrenzend A46 nördlich Hückelhoven	165,4	-13*		-16* -17*		Maßnahmen zum Lärm- und Emissionsschutz
M17	Da, Db, Ea, Eb	Strukturreicher Landschaftsraum östlich Ratheim	95,2	-14*		-18*		
M18	Db	NSG Haller Bruch	8,5					

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Raum Nr.	Planquadrat	Lagebezeichnung	Größe in ha	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen				Anmerkungen
				5.1	5.5	5.8	5.9	
M19	Cb, Cc, Db, Dc	Adolfosee	54,6			-19* -20*		
M20	Cb	Wald-/ Strukturreicher Agrarraum nördlich Oberbruch	18,3			-21* -23* -24*		
M21	Cb, Cc, Dc	Ortsrand östlich und südlich Oberbruch bis Bleckden angrenzend NSG Ruraue	96,7	-15* -16*		-26*		
M22	Bb, Bc, Cc, Dc, Dd	Wurmiederung	197,4	-17* -18*	-28*		-9* -12* -13* -14*	Raum mit Maßnahmen gem. Umsetzungsfahrplan der WRRL
M23	Bc, Cc	Waldbereiche zwischen Dremmen und Hülhoven	75,3					
M24	Ac, Bb, Bc, Bd, Cc, Cd	Strukturreiche Ortsrandlagen bei Eschweiler, Schafhausen, Grebben, Hülhoven, Dremmen	125,9			-27* -28*		
M25	Bc, Bd	Agrarraum südlich Hülhoven	43,0	-19* -20*				
M26	Cc, Cd, Dc	Strukturreicher Landschaftsraum mit A46 zwischen Dremmen und Porselen	91,1	-21*				Maßnahmen zum Lärm- und Emissionsschutz
M27	Dd	Agrarraum östlich Ortsrand Porselen	23,6	-22* -23*				
M28	Dc, Dd	Strukturreicher Landschaftsraum zwischen Horst und Porselen	100,2		-29*	-30* -32* -33* -34*		
M29	Dc	Erlenbach zwischen Rurmündung und Teichbach	84,7	-24*	-30*		-15* -17* -18* -19*	Raum mit Maßnahmen gem. Umsetzungsfahrplan der WRRL
M30	Dc, Dd, Ec, Ed	Abgrabung Kapbusch	92,7			-35*		Rekultivierungsplanung
M31	Dd, Ed, Ee, Fe, Ff, Gf	Teichbauchaue/ Rurschlenke	165,5			-36*	-20* -22* -23* -24*	Raum mit Maßnahmen gem. Umsetzungsfahrplan der WRRL

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Raum Nr.	Planquadrat	Lagebezeichnung	Größe in ha	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen				Anmerkungen
				5.1	5.5	5.8	5.9	
M32	Dc, Ec	Agrarraum angrenzend an NSG Ruraue nördlich Hilfarth/ Baggersee Kapbusch	42,0			-37*		
M33	Dd, Ec, Ed	Agrarraum Ortsrand westlich Hilfarth	94,9	-25* -26* -27*				
M34	Db, Dc, Ec	Landschaftsraum südlich Millich	48,1			-39*	-25* -27* -28*	Raum mit Maßnahmen gem. Umsetzungsfahrplan der WRRL
M35	Ec	NSG Absetzbecken Doverack	18,7		-31* -32* -33*	-40* -41*		
M36	Ec	Ortsrandlage südlich Doverack angrenzend NSG Ruraue	14,4	-28*		-43* -44*		
M37	Ec, Ed, Fc, Fd	Landschaftsraum Baaler Bach/ Haus Grittern	99,7	-29*		-45* -47*		Raum mit Maßnahmen gem. Umsetzungsfahrplan der WRRL, Straßenbauvorhaben in dem Raum geplant
M38	Fc	Agrarraum zwischen Doveren und Hückelhoven	69,4	-31*				Straßenbauvorhaben in dem Raum geplant, Maßnahmen zum Lärm- und Emissionsschutz
M39	Fb, Fc, Gb	Strukturreicher Landschaftsraum östlich Hückelhoven	118,5					
M40	Fb, Fc	Nordöstlicher Ortsrand Hückelhoven	10,9			-48*		
M41	Fb, Fc, Gb	Agrarraum im Umfeld A46 westlich Anschlussstelle Hückelhoven-West	207,5	-32* -33* -34*				Straßenbauvorhaben in dem Raum geplant
M42	Fb, Fc, Gb, Gc	NSG Doverner Bruch	45,4				-29* -31*	Raum mit Maßnahmen gem. Umsetzungsfahrplan der WRRL
M43	Gb, Gc	Ortsrandlage Hetzerath	12,7			-49*		
M44	Fc, Gb, Gc	Agrarraum zwischen Doveren und Hetzerath	26,9	-35* -36*		-50*		
M45	Fc, Gc, Hc	Doverhahner Bach mit Ortsrand Doveren	102,5		- 34*	-52* -54* -55*		
M46	Fc, Gc, Gd, Hc	Agrarraum zwischen Baal und Doveren	194,0	-37* -38*				

KREIS HEINSBERG

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Raum Nr.	Planquadrat	Lagebezeichnung	Größe in ha	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen				Anmerkungen
				5.1	5.5	5.8	5.9	
				-39* -40*				
M47	Fc, Gc, Gd, Hc	Waldparzellen im agrarisch geprägten Landschaftsraum nördlich Baal sowie NSG Am hintersten Berg	120,7	-41* -42*	-35*			Straßenbauvorhaben in dem Raum geplant, Maßnahmen zum Lärm- und Emissionsschutz,
M48	Hc	Waldbereiche und strukturreicher Ortsrand südlich Granterath	28,9					
M49	Gc, Hc, Hd	Agrarraum zwischen Baal und Granterath	91,7	-43* -44* -45*		-56*		
M50	Gc, Gd, Hc, Hd	Ortsrand westlich Baal	38,7					
M51	Fc, Fd, Gc	Agrarraum nördlich Gewerbegebiet Baal	31,7	-46*				
M52	Fc, Fd, Gd	Baaler Bach	134,1		-45*	-57*	-32* -33*	Raum mit Maßnahmen gem. Umsetzungsfahrplan der WRRL, Straßenbauvorhaben in dem Raum geplant
M53	Fd	NSG Baggersee Großkünkel	82,1			-58*		Rekultivierungsplanung
M54	Gd, Ge, Hd	Agrarraum südlich Baal	169,4	-47* -48* -49* -50*				Straßenbauvorhaben in dem Raum geplant
M55	Gd, Ge, Hd, He	Lövenicher Graben von westlicher Plangebietsgrenze bis Gut Kippingen	104,1		-37*			
M56	Gd, Ge, Hd, He	Agrarraum nördlich Rurich	100,0	-51* -52*		- 59*		
M57	Ge	Schlosspark Rurich und Waldkomplex bei Rurich	41,6		-38*		-34* -35* -36*	Raum mit Maßnahmen gem. Umsetzungsfahrplan der WRRL
M58	Fe, Gd, Ge	Agrarraum westlich Rurich angrenzend an NSG Ruraue	109,9	-53* -54*		-60* -62*		Raum mit Maßnahmen gem. Umsetzungsfahrplan der WRRL
M59	Ec, Ed, Fd, Fe, Ff	Strukturreicher Landschaftsraum zwischen Bohnenkampgraben und Patersgraben südlich Hilfarth	327,5		-39*	-63* -65* -66* -67*		
M60	Ed, Ee, Fd, Fe	Kapbusch sowie LSG Teichbachaue	123,7		-40*	-68*		

KREIS HEINSBERG

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Raum Nr.	Planquadrat	Lagebezeichnung	Größe in ha	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen				Anmerkungen
				5.1	5.5	5.8	5.9	
		(Zone II)			-41*	-2*		
M61	Dd, Ed, Ee	NSG Teichbachaue/ Himmericher Bruch sowie LSG Teichbachaue (Zone II)	82,7			-3*	-37* -38* -39* -40*	Raum mit Maßnahmen gem. Umsetzungsfahrplan der WRRL. Für das Gebiet liegen naturschutzfachliche Konzeptionen zur Aufwertung der Niedermoorflächen vor, die auch im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden können. Zielsetzung aller Maßnahmen muss sein, dass der für ein waldfreies Niedermoor typische Offenlandcharakter des Gebietes westlich des Teichbachs erhalten bleibt.
M62	Dd, Ed, Ee	Bewaldete Hangkante westlich NSG Teichbachaue/ Himmericher Bruch	19,8					
M63	Fe, Ff, Ge, Gf	Agrarraum westlich Brachelen angrenzend an NSG Ruraue	49,2	-55* -56*		-4*		

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>Allgemeine Grundsätze zu den Maßnahmenfestsetzungen:</p> <p>Bei Anpflanzungen von Bäumen und Gehölzstreifen sind die Nutzungen Dritter, die bestehenden Vorschriften und die grundbuchlich gesicherten Rechte zu beachten. Hierzu zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freihaltung von Sichtdreiecken und Einhaltung der Abstandsregelungen aus Gründen der Verkehrssicherheit; - Einhaltung von Sicherheitsabständen zu Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie Freihaltung der erforderlichen Arbeits- und Schutzstreifen; - Beachtung von unterirdischen Leitungstrassen und Drainagen; - Berücksichtigung bestehender Windkraftanlagen und Sonderlandeplätze für Ultra-Leichtflugzeuge. <p>Die nachbarrechtlichen Bestimmungen - Grenzabstände für Pflanzen und Zäune - gemäß Nachbarrechtsgesetz NRW sind zu beachten. Dabei sollen nach Möglichkeit die in den §§ 40 – 43 genannten Pflanzabstände eingehalten werden.</p> <p>Vor der Durchführung von Maßnahmen ist durch Abgleich mit dem Altlastverdachtsflächenkataster sicherzustellen, dass die Fläche altlastenverdachtsfrei ist.</p> <p>Bei der Festsetzung von Gehölzen sind sowohl Baumreihen als auch Gehölzstreifen wählbar. Hierbei darf der Anteil der Baumreihe nicht überwiegen. Sowohl Gehölzstreifen als auch Baumreihen können mit räumlicher Unterbrechung in mehreren Teillängen unter Beachtung der jeweiligen Zielsetzung angeordnet werden.</p> <p>Bei der Festsetzung von Gehölzanpflanzungen zur Ortsrandeinbindung muss der Obstwiesenanteil mindestens 50 % der festgesetzten Fläche betragen. Bei der Pflege und Anlage von Obstwiesen sind die Allgemeinen Hinweise in Kapitel 5.8 zu beachten.</p>	<p>Die Maßnahmenräume werden flächendeckend für das Plangebiet gebildet und durchnummeriert. Aufgrund ihrer vorhandenen Ausstattung, ihrer Lage oder geringen Größe ergeben sich keine raumbezogenen Maßnahmenfestsetzungen für die Räume M5, M14, M23, M39, M50, M62.</p> <p>Die raumbezogenen Maßnahmen eines Maßnahmenraums werden unter einer einheitlichen Festsetzungsnummer aufgeführt.</p> <p>Flächenscharfe Festsetzungen von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind ohne * in der Karte gekennzeichnet. Die genaue Festlegung der Standorte unter Beachtung des landschaftsgestalterischen oder landschaftsökologischen Zwecks erfolgt bei der Durchführung unter Beteiligung der Betroffenen, insbesondere auch der Pächter.</p> <p>Soweit bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen ein Erwerb landwirtschaftlicher Flächen beabsichtigt ist, wird der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer (LWK) vorab die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p> <p>Bei der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes sind die jeweiligen besonderen Bewirtschaftungsaufgaben zu beachten. Zur Zeit bestehen im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Heinsberg die folgenden Fördermöglichkeiten (Stand November 2012): Naturschutzgerechte Nutzung von Äckern/ Ackerstreifen zum Schutz spezieller Arten und Lebensgemeinschaften der Äcker, Umwandlung von Acker in Grünland in NATURA 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten und episodisch überschwemmten Auenlagen sowie in Moorpufferzonen, Grünlandextensivierung Weide/ Wiese, Neuanlage und Erhaltung bestehender Obstbaumbestände (Streuobstwiesenschutz), Anlage und Pflege von Hecken. Nähere Auskünfte zu den Förderbedingungen erteilt die Untere Landschaftsbehörde.</p> <p>Nach Auslauf eines zeitlich befristeten Vertrags zur Nutzungsextensivierung (z.B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, MSL) kann die ursprüngliche Nutzung wieder aufgenommen werden.</p> <p>Die Gehölzlisten mit den für Anpflanzungen zu</p>
--	---	--

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>Von den folgenden in Kapitel 5 genannten Regelmaßen kann in begründeten Einzelfällen in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde abgewichen werden.</p>	<p>verwendenden bodenständigen Gehölzen (Gehölzgruppen) sind unter Punkt 6.1 aufgeführt. Die für die Anlage von Obstwiesen vorzugsweise in Frage kommenden altbewährten Obstgehölze werden unter Punkt 6.2 aufgeführt. Des Weiteren kann bei den Maßnahmenfestsetzungen nach 5.1 bis 5.9 die Liste der Gehölze der potentiell natürlichen Vegetation im Einzelfall nach Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde um Arten ergänzt werden, die unter Punkt 6.3 aufgeführt sind.</p> <p>Für alle linearen Anpflanzungen (Baumreihen, Gehölzstreifen) und Kräutersäume gilt, dass die notwendige Erschließung der anliegenden Grundstücke in der Ausführungsplanung zu gewährleisten ist. Bei der Anlage der Ortseingrünungen sollen bei der Wahl der Gehölze und Pflanz- bzw. Pflegeform die speziellen kulturhistorischen Formen Berücksichtigung finden (z. B. arttypische Weißdornschnitthecken, Kopfbäume, Obsthochstämme lokaler Sorten).</p> <p>Wo möglich, sind die Baum- und Strauchpflanzungen durch die Anlage von Wildkräutersäumen zu flankieren.</p> <p>Für alle Gewässerbepflanzungen ist vor Ausführung sicherzustellen, dass durch die festgesetzte Pflanzmaßnahme die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers nicht wesentlich verringert wird. Des Weiteren ist bei Anpflanzungen an Gewässern die „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW - Ausbau und Unterhaltung“ zu beachten.</p> <p>Bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen sind die durch den Ertverband eingerichteten Dauerquadrate zur Überwachung der Feuchtgebiete in den Bereichen des Floßbachs, Millicher Bachs, Kühler Bachs, Haller Bruchs, der Wurmaue und der Ruraue zu beachten.</p>
5.1	<p><u>Anlage oder Anpflanzung (§ 26 Abs. 2 Nr. 2 LG)</u></p> <p>Aufgrund § 26 Abs. 2 Nr. 2 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher beschriebenen und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzten Anpflanzungen sind nach Maßgabe folgender Grundsätze durchzuführen:</p>	<p>Die Anpflanzungen erfolgen, wenn möglich, auf öffentlichen Flächen, jedoch nicht entlang von klassifizierten Straßen.</p> <p>Für die Anlage der Gehölzstreifen, Uferrandstreifen und Staudensäume - teilweise mit Gehölzgruppen</p>

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>Baumpflanzungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Eine Baumgruppe besteht aus 2 bis 5 Bäumen.- Bei Baumreihen beträgt der Baumabstand in Abhängigkeit von der jeweiligen Baumart max. 20 m, bei Kopfbäumen 5 bis 10 m; bei Ergänzungspflanzungen richtet sich der Pflanzabstand nach dem Abstand der vorhandenen Gehölze.- Kopfbäume sind in Abständen von 5 bis 10 Jahren (in den Entwicklungsjahren alle 3 bis 5 Jahre) zurückzuschneiden; neu gezogene Kopfbäume sind auf die Dauer von 5 Jahren, z. B. durch Aufputzen, zu pflegen,- Pflege bzw. Anlage von Obstwiesen gemäß den Ausführungen in Kapitel 5.8. <p>Gehölzstreifen und -gruppen bzw. Feldgehölze:</p> <ul style="list-style-type: none">- Gehölzstreifen und -gruppen sind mind. 2-reihig anzulegen. Die Breite sollte 10 m einschließlich nicht beplanter Saumbereiche betragen, der Pflanzabstand 1,5 bis 2,0 m.- Alle Gehölzpflanzungen sind dauerhaft gegen Verbisschäden (durch Wild- und Weidetiere) zu schützen.- Pflegemaßnahmen, wie z.B. Rodungen und Rückschnitte von Gehölzen, sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG in der Regel zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.- Frei wachsende Gehölzstreifen und -gruppen sind bei Bedarf, z. B. bei Verkahlung, abschnittsweise auf den Stock zu setzen; das anfallende Häckselgut oder Äste können in den Gehölzstreifen flächig verteilt verbleiben. Einzelne Bäume sollen dabei belassen und zu Überhältern entwickelt werden.- Bei flächigen Gehölzanlagen (Feldgehölze) ist randlich ein stufiger Aufbau mit entsprechenden niedrigerwüchsigen Arten (Waldmantel), auch mit einem vorgelagerten	<p>- werden auch private Flächen in Anspruch genommen.</p>
--	---	--

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>Kraut- oder Hochstaudenflur vorzusehen.</p> <p>Uferstreifen und Ufergehölze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Gehölzpflanzung sind die Ufer flächig zu bepflanzen; die Anzahl der Pflanzreihen richtet sich nach den hydraulischen Gegebenheiten. Die Pflanzabstände betragen 1,5 bis 2,0 m. - Die Ufergehölze sind bei Bedarf auf den Stock zu setzen. Der Rückschnitt ist abschnittsweise und wechselseitig vorzunehmen. - Die Gehölzpflanzungen an den Ufern sind in wechselseitigen Abschnitten zu unterbrechen. In diesen Bereichen sind beidseitig Uferstreifen vorzusehen, in denen offene Krautsäume und gewässertypische Hochstaudenfluren zu entwickeln sind. - Sofern angrenzend an den Uferstreifen eine Beweidung erfolgt, ist das Gewässer auszuzäunen. <p>Wildkräutersäume:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kräutersäume sind in einer Breite von mind. 5 m anzulegen. Die Grenzen der Wildkräutersäume sind zu den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen durch mindestens 0,9 m hohe Pfähle (über dem Boden gemessen) an Anfangs-, End-, Knick- und Zwischenpunkten mit höchstens 50 m Abstand zu kennzeichnen. - Die Säume sind i.d.R. in den ersten 3 Jahren mind. 2 bis 3mal jährlich, danach jährlich abschnittsweise in der Zeit zwischen dem 15. Juli und 30. September zu mähen, soweit sie nicht im Rahmen der Wanderschäferei beweidet werden. Anfallendes Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. 	<p>Für alle Gewässerbepflanzungen ist vor Ausführung sicherzustellen, dass durch die festgesetzte Pflanzmaßnahme die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers nicht wesentlich verringert wird. Des Weiteren ist bei Anpflanzungen an Gewässern die „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW - Ausbau und Unterhaltung“ zu beachten. Entsprechend dieser Richtlinie ist auch in Abhängigkeit von der Gewässerbreite und des Gewässertypus die Breite des Uferstreifens abzuleiten.</p> <p>In Abwägung von naturschutzfachlichen und sonstigen Belangen kann das Mahdregime in Absprache mit der ULB im Einzelfall angepasst werden.</p>
5.1-1	Anlage von Gehölzen zur landschaftlichen Einbindung (0,05 ha) (Gehölzliste IV,V)	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf einen Stall östlich von Baal in M54.
5.1-2*	Anlage von Wildkräutersäumen (ca. 600 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M2.

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-3*	Anlage von Gehölzen zur Strukturaneicherung des Landschaftsraumes (ca. 400 m) (Gehölzliste V)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M4.
5.1-4*	Anlage von Wildkräutersäumen (ca. 800 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M4.
5.1-5*	Anlage von Wildkräutersäumen (ca. 400 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M6.
5.1-6*	Anlage von Gehölzen zur Strukturaneicherung des Landschaftsraumes (ca. 2.000 m) (Gehölzliste V)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M9.
5.1-7*	Anlage von Wildkräutersäumen (ca. 2.000 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M9.
5.1-8*	Anlage von Einzelbäumen oder Baumgruppen (ca. 0,5 ha) (Gehölzliste V)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M9.
5.1-9*	Anlage von Gehölzen zur Ortsrandeinbindung (ca. 500 m) (Gehölzliste V sowie Obstbäume)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M10.
5.1-10*	Anlage von Gehölzen zur Strukturaneicherung des Landschaftsraumes (ca. 600 m) (Gehölzliste V)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M12.
5.1-11*	Anlage von Wildkräutersäumen (ca. 500 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M12.
5.1-12*	Anlage von Gehölzen zur Strukturaneicherung des Landschaftsraumes (ca. 600 m) (Gehölzliste v)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M13.
5.1-13*	Anlage von Feldgehölzen (ca. 0,5 ha) (Gehölzliste I, II, V)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M16. Die Anpflanzungen dienen auch dem Lärm- und Emissionsschutz.
5.1-14*	Anlage von Wildkräutersäumen oder Waldsäumen (ca. 250 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M17.
5.1-15*	Anlage von Gehölzen zur Ortsrandeinbindung (800 m) (Gehölzliste I, II sowie Obstbäume)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M21.
5.1-16*	Anlage von Wildkräutersäumen (ca. 500 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M21.
5.1-17*	Anlage von Einzelbäumen oder Baumgruppen (ca.	Die Maßnahme bezieht sich auf den

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	0,3 ha) (Gehölzliste I, II)	Maßnahmenraum M22.
5.1-18*	Anlage von Wildkräutersäumen (ca. 1.000 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M22.
5.1-19*	Anlage von Gehölzen zur Strukturanreicherung des Landschaftsraumes (ca. 400 m) (Gehölzliste I, II, V)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M25.
5.1-20*	Anlage von Wildkräutersäumen (ca. 400 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M25.
5.1-21*	Anlage von Feldgehölzen (ca. 0,3 ha) (Gehölzliste I, II, V)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M26. Die Anpflanzungen dienen auch dem Lärm- und Emissionsschutz.
5.1-22*	Anlage von Gehölzen zur Ortsrandeinbindung (ca. 300 m) (Gehölzliste I, II, V sowie Obstbäume)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M27.
5.1-23*	Anlage von Wildkräutersäumen (ca. 250 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M27.
5.1-24*	Anlage von Wildkräutersäumen (ca. 800 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M29.
5.1-25*	Anlage von Gehölzen zur Strukturanreicherung des Landschaftsraumes (ca. 600 m) (Gehölzliste I, II)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M33.
5.1-26*	Anlage von Wildkräutersäumen (ca. 600 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M33.
5.1-27*	Anlage von Gehölzen zur Ortsrandeinbindung (ca. 500 m) (Gehölzliste I, II sowie Obstbäume)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M33.
5.1-28*	Anlage von Gehölzen zur Ortsrandeinbindung (ca. 50 m) (Gehölzliste I, II, V sowie Obstbäume)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M36.
5.1-29*	Anlage von Wildkräutersäumen (ca. 500 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M37.
5.1-30*	entfallen	
5.1-31*	Anlage von Gehölzen zur Ortsrandeinbindung (ca. 1.000 m) (Gehölzliste I, II, V sowie Obstbäume)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M38. Die Anpflanzungen dienen dem Lärm- und Emissionsschutz in Ergänzung zu den Kompensationsmaßnahmen aus dem anstehenden Straßenbauprojekt L364n.

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

5.1-32*	Anlage von Feldgehölzen (ca. 1 ha) (Gehölzliste V)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M41.
5.1-33*	Anlage von Gehölzen zur Strukturaneicherung des Landschaftsraumes (ca. 1.000 m) (Gehölzliste V)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M41.
5.1-34*	Anlage von Wildkräutersäumen (ca. 1.000 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M41.
5.1-35*	Anlage von Gehölzen zur Strukturaneicherung des Landschaftsraumes (ca. 250 m) (Gehölzliste V)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M44.
5.1-36*	Anlage von Wildkräutersäumen (ca. 300 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M44.
5.1-37*	Anlage von Feldgehölzen (ca. 0,9 ha) (Gehölzliste V)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M46.
5.1-38*	Anlage von Gehölzen zur Strukturaneicherung des Landschaftsraumes (ca. 800 m) (Gehölzliste V)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M46.
5.1-39*	Anlage von Wildkräutersäumen (ca. 1.200 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M46.
5.1-40*	Anlage von Einzelbäumen oder Baumgruppen (ca. 0,4 ha) (Gehölzliste V)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M46.
5.1-41*	Anlage von Feldgehölzen (ca. 0,15 ha) (Gehölzliste V)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M47.
5.1-42*	Anlage von Gehölzen zur Strukturaneicherung des Landschaftsraumes (ca. 600 m) (Gehölzliste V)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M47.
5.1-43*	Anlage von Feldgehölzen (ca. 0,1 ha) (Gehölzliste V)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M49.
5.1-44*	Anlage von Gehölzen zur Strukturaneicherung des Landschaftsraumes (ca. 400 m) (Gehölzliste V)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M49.
5.1-45*	Anlage von Wildkräutersäumen (ca. 500 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M49.
5.1-46*	Anlage von Gehölzen entlang der Orts- und	Die Maßnahme bezieht sich auf den

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Gewerberänder (ca. 800 m) (Gehölzliste I, II, V)	Maßnahmenraum M51. Die Anpflanzungen dienen auch dem Lärm- und Emissionsschutz.
5.1-47*	Anlage von Einzelbäumen oder Baumgruppen (ca. 0,4 ha) (Gehölzliste IV, V)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M54.
5.1-48*	Anlage von Gehölzen zur Strukturanreicherung des Landschaftsraumes (ca. 500 m) (Gehölzliste IV, V)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M54.
5.1-49*	Anlage von Wildkräutersäumen (ca. 2.000 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M54.
5.1-50*	Anlage von Gehölzen zur Ortsrandeinbindung (ca. 1.000 m) (Gehölzliste IV, V oder Obstbäume)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M54.
5.1-51*	Anlage von Gehölzen zur Strukturanreicherung des Landschaftsraumes (ca. 400 m) (Gehölzliste IV, V)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M56.
5.1-52*	Anlage von Wildkräutersäumen (ca. 1.000 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M56.
5.1-53*	Anlage von Gehölzen zur Strukturanreicherung des Landschaftsraumes (ca. 500 m) (Gehölzliste I, II, IV, V)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M58.
5.1-54*	Anlage von Wildkräutersäumen (ca. 1.000 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M58.
5.1-55*	Anlage von Gehölzen zur Strukturanreicherung des Landschaftsraumes (ca. 200 m) (Gehölzliste I, II)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M63.
5.1-56*	Anlage von Wildkräutersäumen (ca. 300 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M63.
5.2	<u>entfällt</u>	
5.3	<u>Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken (§ 26 Abs. 2 Nr. 4 LG)</u>	Es wurden keine Festsetzungen getroffen.
5.4	<u>Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden (§ 26 Abs. 2 Nr. 4 LG)</u>	Es wurden keine Festsetzungen getroffen.

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.5	<p><u>Pflegemaßnahmen (§ 26 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LG)</u></p> <p>Aufgrund § 26 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen und Landschaftsbestandteile sind in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Einzelfestsetzungen zu pflegen.</p>	<p>Die Pflegemaßnahmen dienen auch der Erhaltung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG gesetzlich geschützten Biotope im Plangebiet. Diese sind in der Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Weitere Pflegemaßnahmen umfassen die Pflege von geschützten Landschaftsbestandteilen, wie insbesondere Obstwiesen sowie ein spezifisches Mahdregime in Bereichen mit einem Vorkommen des Wiesenknopf – Ameisenbläulings bzw. seiner Wirtspflanzen.</p>
	<p>Mahdregime Großer Wiesenknopf:</p> <p>Grundsätze zur Pflege/ Bewirtschaftung von Flächen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopf, als Wirtspflanze für den Dunklen Wiesenknopf - Ameisenbläuling:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 bis 2-schürige Mahd entsprechend dem Gewässerunterhaltungsplan in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde. Die erste Mahd sollte bis spätestens Ende Mai erfolgen, die zweite Mahd nicht vor Mitte September, mit einer Schnitthöhe von mind. 7 cm; dabei sollten bei der Frühmahd stets Saum- und Brachestreifen belassen werden, die erst im übernächsten Jahr während der Spätmahd wiederzumähen sind. - Eine Mahd mit Mulch- und Schlegemähern ist unzulässig. <p>Vegetationskontrolle und Offenhaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die Standorte gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sind Vegetationskontrollen durchzuführen, um den Bestand von Arten zu prüfen, die insbesondere auf offene Bodenflächen (Rohboden) angewiesen sind (z.B. Heideflächen, Mager- und Trockenrasen, Amphibiengewässer). - Ggf. sind entsprechende offene Flächen zu schaffen und eine stattfindende Sukzession zu unterbrechen. <p>Pflegemaßnahmen von Obstwiesen oder</p>	

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>Kopfbäumen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kopfbäume sind in Abständen von 5 bis 10 Jahren (in den Entwicklungsjahren alle 3 bis 5 Jahre) zurückzuschneiden; neu gezogene Kopfbäume sind auf die Dauer von 5 Jahren, z. B. durch Aufputzen, zu pflegen. - Fachgerechte Pflegeschnitte (Erziehungsschnitt in den ersten 5 Jahren jährlich, danach Auslichtungsschnitt bzw. Erhaltungsschnitt in mehrjährigem Turnus) sollten im Sommer oder während der Vegetationsruhe erfolgen. Bei älteren Bäumen ist das Totholz möglichst zu erhalten. - Zur Kurzhaltung des Unterwuchses und damit zur Verhinderung der Verbuschung ist eine maximal dreimalige Mahd im Jahr vorzusehen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Bei einer extensiven Beweidung sind zusätzliche Schutzzäune um die Jungbäume erforderlich. Zur Beweidung eignen sich Schafe (bis zu 10 Muttertiere pro ha) und Rinder (bis zu 2 Tiere pro ha). - Der Einsatz von Bioziden sollte unterbleiben, eine Düngung sollte nur bei nachgewiesenem Bedarf erfolgen. - Pflegemaßnahmen, wie z.B. Rückschnitte von Gehölzen, sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG in der Regel zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. 	
	<p>Maßnahmen zur Pflege der nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG gesetzlich geschützten Biotope:</p> <p>Pflegemaßnahmen für gewässerbezogene Biotope wie Altarme, Altwässer, Kleingewässer (Heideweiher, Tümpel) und Quellbereiche sowie vorhandene Röhrichtbestände:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quellbereiche und Kleingewässer in Weideland sind einschließlich eines Pufferstreifens durch einen ortsüblichen Weidezaun zum Schutz vor Viehtritt und Viehverbiss einzufrieden, - bei Kleingewässern, Altarmen und Altwässern möglichst abschnittsweise, zeitlich, d.h. mehrjährig versetzte Ausräumung und 	<p>Nachfolgende Maßnahmen zur Pflege der nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG gesetzlich geschützten Biotope werden erst nach einer Ortsbesichtigung und Konkretisierung durch die Untere Landschaftsbehörde durchgeführt. Zusätzliche Maßnahmen können zur Erfüllung des Zielzustandes erforderlich werden.</p>

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>Entschlammung bei Bedarf,</p> <ul style="list-style-type: none">- Freistellung von stark zugewachsenen Stillgewässern bzw. Entfernen stark verschattender Gehölze an Süd- und Südwestufer. <p>Pflege von Biotopen der Au-, Bruch- und Sumpfwälder (Weiden-Auenwald, Bachbegleitender Erlenwald, Auwald, Bruchgebüsch, Erlen-Bruchwald, Birken-Moorwald):</p> <ul style="list-style-type: none">- entwässernd wirkende Verrohrungen sind nach Beurteilung der Auswirkungen auf angrenzenden Flächen zu entfernen,- der Nährstoffeintrag in die Feuchtebereiche ist zu reduzieren z.B. durch Extensivierung der angrenzenden Nutzung,- standortfremde Gehölze sind zu entfernen,- die Anwendung von Bioziden und Düngemitteln im Einwirkungsbereich der Waldbereiche ist nicht zulässig. <p>Pflege von Biotopen der seggen- und binsenreichen Nasswiesen (Flutrasen, brachgefallenes Feucht- und Nassgrünland, Feuchtgrünland):</p> <ul style="list-style-type: none">- abschnittsweise Mahd alle 5-10 Jahre ab dem 1. Oktober und Entfernen des Mähgutes von der Fläche, bei Flutrasen jährlich,- Düngung nicht zulässig,- Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung unmittelbar angrenzend,- Entfernen von aufkommenden Gehölzen vom 1. Oktober bis 28. Februar und Abtransport des Schnittgutes. <p>Pflege von Biotopen der Zwergstrauch-, Ginster- und Wachholderheiden (Pfeifengras-Feuchtheiden, Trockenrasen, Silikat-trockenrasen, Silbergrasfluren):</p>	
--	---	--

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<ul style="list-style-type: none"> - abschnittsweise, extensive Beweidung oder Mahd einschließlich Entfernen des Mähgutes von der Fläche, - Düngung nicht zulässig, - Entfernen von Gehölzen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde. <p>Pflege von Großseggenriedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung unmittelbar angrenzend, - abschnittsweise alle 1-2 Jahre Mähen und Mähgut von der Fläche entfernen, - Entfernen von aufkommenden Gehölzen ab dem 1. Oktober bis zum 28. Februar und Abtransport des Schnittgutes. <p>Pflege von naturnahen Fließgewässerbiotopen (Tieflandbach, Quellbach):</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Bachläufen im Weideland sind die Uferbereiche durch ortsübliche Weidezäune zum Schutz vor Viehtritt und Viehverbiss einzuzäunen; die Breite der einzuzäunenden Uferbereiche beträgt je nach Bachlauf beidseitig 5-10 m und ist vor Ort festzulegen, - die Anwendung von Bioziden und Düngemitteln innerhalb der Uferstreifen ist nicht zulässig. 	
Cb 5.5-1	Pflegemaßnahmen für den Biototyp Weiden-Auenwald	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4902-0007 in dem Maßnahmenraum M1.
Da 5.5-2	Pflegemaßnahme Kopfbaumpflege	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den Bereich südlich von Altmyhl in dem Maßnahmenraum M7.
Ea, Da 5.5-3	Pflegemaßnahmen für den Biototyp bachbegleitender Erlenwald	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4903-319 in dem Maßnahmenraum M7.

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

Ea, Da 5.5-4*	Pflegemaßnahmen zur Offenhaltung	Die raumbezogene Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M8.
Fa 5.5-5	Pflegemaßnahmen für den Biotoptyp Tieflandbach	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4903-312 in dem Maßnahmenraum M11.
Fa 5.5-6	Pflegemaßnahmen für den Biotoptyp bachbegleitender Erlenwald	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4903-002 in dem Maßnahmenraum M11.
Fa 5.5-7	Pflegemaßnahmen für den Biotoptyp bachbegleitender Erlenwald	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4903-313 in dem Maßnahmenraum M11.
5.5-8	entfallen	
Eb 5.5-9	Pflegemaßnahmen für den Biotoptyp Erlen-Bruchwald (Erlen-Sumpfwald AC6)	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4903-318 in dem Maßnahmenraum M11.
Eb 5.5-10	Pflegemaßnahmen für den Biotoptyp Quellbach	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4903-0001 in dem Maßnahmenraum M16.
Eb 5.5-11	Pflegemaßnahmen zur Offenhaltung eines Laichgewässers	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den geschützten Landschaftsbestandteil 2.4-7 in dem Maßnahmenraum M16.
Db 5.5-12	Pflegemaßnahmen für den Biotoptyp Erlen-Bruchwald	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4903-316 in dem Maßnahmenraum M18.
Dc 5.5-13	Pflegemaßnahmen für den Biotoptyp Silikattrockenrasen	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4903-0029 in dem Maßnahmenraum M1.
Dc 5.5-14	Pflegemaßnahmen für den Biotoptyp stehendes Kleingewässer/ Tümpel	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4903-0028 in dem Maßnahmenraum M1.
Fd 5.5-15	Pflegemaßnahmen für den Biotoptyp Altarm	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4903-308 in dem Maßnahmenraum M1.

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

Fb, Fc 5.5-16	Pflegemaßnahmen für den Biototyp bachbegleitender Erlenwald	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4903-314 in dem Maßnahmenraum M42.
Hc 5.5-17	Pflegemaßnahmen für den Biototyp stehendes Kleingewässer	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4903-0031 in dem Maßnahmenraum M48.
Hc 5.5-18	Pflegemaßnahmen für den Biototyp stehendes Kleingewässer	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4903-0032 in dem Maßnahmenraum M48.
Hc 5.5-19	Pflegemaßnahmen für die Biototypen Bruchgebüsch, Großseggenried	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4903-0033 in dem Maßnahmenraum M48.
Fd 5.5-20	Pflegemaßnahmen für den Biototyp Altarm	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4903-307 in dem Maßnahmenraum M1.
Fe 5.5-21	Pflegemaßnahmen für den Biototyp Altarm	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4903-309 in dem Maßnahmenraum M1.
Gf 5.5-22	Pflegemaßnahmen für den Biototyp stehendes Binnengewässer (Altarm)	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4903-310 in dem Maßnahmenraum M31.
Ff 5.5-23	Pflegemaßnahmen für den Biototyp Tieflandbach	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-5003-0018 in dem Maßnahmenraum M31.
Ca, Cb, Db 5.5-24	Pflegemaßnahme Kopfbaumpflege	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den Bereich angrenzend an den Pützbach zwischen Ratheim und Vogelsang in dem Maßnahmenraum M3.
5.5-25*	Vegetationskontrolle und Offenhaltung	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M8.
5.5-26*	Pflegemaßnahmen zur Offenhaltung	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M15.
5.5-27*	Vegetationskontrolle und Offenhaltung	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M15.

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

5.5-28*	Mahdregime zur Optimierung der Reproduktionslebensräume des Ameisenbläulings	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M22.
5.5-29*	Pflegemaßnahme Kopfbaumpflege	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M28.
5.5-30*	Mahdregime zur Optimierung der Reproduktionslebensräume des Ameisenbläulings	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M29, insbesondere entlang von Gewässern und Grabenstrukturen.
5.5-31*	Vegetationskontrolle	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M35.
5.5-32*	Pflegemaßnahmen zur Offenhaltung	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M35.
5.5-33*	Offenhaltung von Kleingewässern	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M35.
5.5-34*	Beseitigung von Müll	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M45.
5.5-35*	Vegetationskontrolle zur Erhaltung der Bestände des Hasenglöckchens sowie ggf. Erstellung eines Pflegekonzeptes	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M47, insbesondere auf die drei größeren Waldflächen mit Beständen des Hasenglöckchens (<i>Hyacinthoides non-scripta</i>).
Gd 5.5-36	Pflegemaßnahmen für den Biototyp brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4903-0030 in dem Maßnahmenraum M52.
5.5-37*	Vegetationskontrolle	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M55.
5.5-38*	Offenhaltung von Kleingewässern	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M57.
5.5-39*	Mahdregime zur Optimierung der Reproduktionslebensräume des Ameisenbläulings	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M59.
5.5-40*	Offenhaltung von Kleingewässern	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M60.
5.5-41*	Vegetationskontrolle	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M60.
Bc 5.5-42	Pflegemaßnahmen Obstwiesen	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den geschützten Landschaftsbestandteil 2.4-16 in

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

		dem Maßnahmenraum M24.
Bc 5.5-43	Pflegemaßnahmen Obstwiesen	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den geschützten Landschaftsbestandteil 2.4-15 in dem Maßnahmenraum M24.
Bc 5.5-44	Pflegemaßnahmen Obstwiesen	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den geschützten Landschaftsbestandteil 2.4-13 in dem Maßnahmenraum M24.
5.5-45*	Vegetationskontrolle zur Erhaltung der Bestände des Hasenglöckchens und der Gelben Narzisse (insbesondere durch Entnahme z.B. von Brombeere) sowie ggf. Erstellung eines Pflegekonzeptes zur Sicherung des vorhandenen Bestands und zur Entwicklung.	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M52, insbesondere auf den Waldbereich westlich des Gewerbegebietes bei Baal mit Beständen des Hasenglöckchens und der Gelben Narzisse.
Gc, Gd 5.5-46	Entnahme z.B. von Brombeere zur Sicherung des vorhandenen Bestands und zur Entwicklung des Hasenglöckchens sowie ggf. Erstellung eines Pflegekonzeptes.	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf das Naturschutzgebiet 2.1-9 und den Waldbereich „In den Stöcken“ in dem Maßnahmenraum M47.
5.6	<u>entfällt</u>	
5.7	<u>entfällt</u>	
5.8	<p><u>Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (§ 26 Abs. 2 Nr. 1 LG)</u></p> <p>Aufgrund von § 26 Abs. 2 Nr. 1 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer jeweiligen Lage festgesetzten Maßnahmen sind nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Einzelfestsetzungen als naturnahe Lebensräume anzulegen oder wiederherzustellen.</p> <p>Unter der Ziffer 5.8 sind speziell die Maßnahmen des Landschaftsplans aufgeführt, die auch im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 15 ff. BNatSchG i. V. m. § 4a ff. LG durchgeführt werden können.</p> <p>Beschränkt sich die Festsetzung auf den Text „Extensivierung der Nutzung“, so hat die Art und Form der Umsetzung im Einzelfall im Einvernehmen mit der Unteren</p>	<p>Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe des § 65 BNatSchG i. V. m. den §§ 36 bis 38 und 40 bis 41 LG geregelt. Die Umsetzung auf den Flächen privater Eigentümer soll nur durch vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern erfolgen.</p> <p>Der Schwerpunkt der Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 LG im Landschaftsplan „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ liegt bei der Entwicklung, Wiederherstellung und Optimierung der Gewässerstrukturen hinsichtlich ihrer Naturnähe. Dazu zählen insbesondere die Extensivierung der Nutzung in gewässernahen Bereichen, die Entwicklung von Uferstrandstreifen und die Umwandlung von Acker in Grünland. Sofern für die Gewässer eine Berichtspflicht gemäß der WRRL vorgeschrieben ist, erfolgt die Festsetzung der Maßnahmen unter der Festsetzungsnummer 5.9 gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 3 LG. Die Anlage von gehölzgeprägten Uferstrandstreifen ist auch unter der Festsetzungsnummer 5.1 aufgeführt.</p>

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	Landschaftsbehörde zu erfolgen.	Vergleichbare Zielsetzungen werden auch über die Umsetzung der WRRL verfolgt, die nicht Gegenstand der Festsetzungen des Landschaftsplans sind. Diese umfassen auch weitergehende Konzeptionen wie z. B. die Entfernung des Uferverbaus, Laufverlegungen zur Förderung einer eigendynamischen Entwicklung der Gewässer. Der Maßnahmenraum M1 kennzeichnet den Bereich, in dem entsprechende Maßnahmen an der Rur in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Umsetzungsfahrplan erfolgen sollen.
	<p>Grundsätze zur Anlage/ Ergänzung und Pflege von Obstwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Mindestfläche der Obstwiese sollte eine Größe von 0,15 ha nicht unterschreiten und mindestens 10 Bäume aufweisen. Bei einer Größe von einem ha muss der Mindestbaumbestand 35 Stück betragen. Zusätzlich ist eine extensive Grünlandnutzung vorzusehen. Das Anpflanzungsmuster ist möglichst unregelmäßig zu wählen. - Bei der Lage sind vorzugsweise hofnahe Flächen zu wählen, wobei in der Umgebung bereits Obstwiesen und Grünlandflächen vorhanden sein sollten. Standorte an klassifizierten Straßen sowie zu flachgründige, staunasse und sehr leichte (Sand)böden sind nicht geeignet. - Optimaler Zeitpunkt zur Pflanzung von Obstbäumen ist der Herbst in der Zeit vom Laubfall bis zum Beginn des Winters (Oktober/ November). - Folgende Mindestpflanzabstände sind zu beachten: Sauerkirsche: 4m, Pflaume: 6 – 8m, Birne: 8 – 10m, Apfel: 10 – 12m, Süßkirsche: 12 - 14m. Darüber hinaus sind die gültigen Grenzabstände nach dem Nachbarschaftsgesetz NRW einzuhalten. - Bei der Pflanzung von Obstbäumen ist der Stamm gegen Verbiss und der Wurzelballen durch einen Korb aus Kaninchendrahtgeflecht zu schützen. - Vor der Neuanlage von Obstwiesen ist durch Abgleich mit dem 	<p>Die Entwicklungsmaßnahmen im Landschaftsplan „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ umfassen auch Maßnahmen zur Entwicklung der Anlage, Ergänzung und Pflege von Streuobstwiesen, vor allem in den Ortsrandlagen. Mit der Ergänzung von Obstwiesen ist eine Erhöhung des Baumbestandes in bestehenden Obstwiesen beabsichtigt.</p> <p>Darüber hinaus wird die Anpflanzung von frei wachsenden Gehölzstreifen oder ortstypisch einreihigen Schnitthecken entlang der Grenzen empfohlen. Der Pflanzumfang ist im Einzelnen mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Pflegemaßnahmen bei den Obstwiesen werden unter 5.8 (Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume) gesondert festgesetzt. Sie können sich auf bestehende Obstwiesen beziehen, für die Pflegemaßnahmen erforderlich sind oder umfassen auch die im Zuge der Anlage und Ergänzung von Obstwiesen erforderlichen Pflegemaßnahmen. Die Pflege von Obstwiesen umfasst neben den erforderlichen Schnitten und Mahdmaßnahmen auch die Ergänzung des Bestandes durch Ersatzpflanzungen für gerodete oder abgängige Bäume.</p>

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>Altlastverdachtsflächenkataster sicherzustellen, dass die Fläche altlastenverdachtsfrei ist.</p> <p>Grundsätze zur Pflege/ Bewirtschaftung von Obstwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Fachgerechte Pflegeschnitte (Erziehungsschnitt in den ersten 5 Jahren jährlich, danach Auslichtungsschnitt bzw. Erhaltungsschnitt in mehrjährigem Turnus) sollten im August oder Januar/ Februar erfolgen. Bei älteren Bäumen ist das Totholz zu erhalten.- Zur Kurzhaltung des Unterwuchses und damit zur Verhinderung der Verbuschung ist eine höchstens zweimalige Mahd im Jahr vorzusehen. Der erste Mähtermin kann im Frühsommer (Anfang Juli) liegen, der zweite vor der herbstlichen Obsternte (September). Das Mähgut sollte entfernt werden. Bei einer Beweidung sind zusätzliche Schutzzäune um die Jungbäume erforderlich. Zur Beweidung eignen sich Schafe (bis zu 10 Muttertiere pro ha) und Rinder (bis zu 2 Tiere pro ha).- Der Einsatz von Bioziden sollte unterbleiben, eine Düngung sollte nur bei nachgewiesenem Bedarf erfolgen.- Die Schnitthecken sind in ortsüblicher Weise in der Regel 1x jährlich außerhalb der Nist- und Brutzeiten zu schneiden. <p>Extensivierung der Nutzung bzw. Umwandlung von Ackerflächen in Grünland:</p> <ul style="list-style-type: none">- Entsprechend der jeweils geltenden Förderbedingungen ist eine Extensivierung der Nutzung durchzuführen, d.h. eine mengenmäßige Reduktion der angewandten Düngemittel und Biozide oder eine Verminderung des Viehbesatzes.- Insbesondere in den gewässernahen Bereichen ist eine Umwandlung von Ackerflächen in (extensiv bewirtschaftete) Grünlandflächen vorzusehen. Soweit möglich können direkt am Gewässer angrenzende Flächen auch weitergehend als offene Krautsäume und gewässertypische	
--	--	--

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>Hochstaudenfluren mit entsprechender Pflege (abschnittsweise Mahd im 3 bis 5-jährlichen Turnus) gemäß untenstehender Rahmenbedingungen als offene Uferstrandstreifen entwickelt werden.</p> <p>Anlage und Pflege von offenen Uferstrandstreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Uferstrandstreifen sind möglichst beidseitig zu entwickeln. - Ziel der Anlage von Uferstrandstreifen ist die Entwicklung naturnaher Uferstrukturen aus offenen Kraut- und Ruderalsäumen und gewässertypischen Hochstaudenfluren. Die Ausgestaltung der Uferstrandstreifen ist nach den jeweiligen Gegebenheiten und fachlichen Erfordernissen spezifisch festzulegen. - Für unbewirtschaftete Uferstrandstreifen (z. B. Krautsäume, Hochstaudenfluren) ist eine entsprechende Pflege (abschnittsweise Mahd im 3 bis 5-jährigen Turnus) vorzusehen. <p>In räumlicher und funktionaler Verbindung mit den Uferstrandstreifen sind Gehölzpflanzungen als gewässerbegleitende Gehölzsäume zu entwickeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Gehölzpflanzungen richtet sich die Anzahl der Pflanzreihen nach den hydraulischen Gegebenheiten. Die Pflanzabstände betragen 1,5 bis 2,0 m. - Die Ufergehölze sind bei Bedarf auf den Stock zu setzen. Der Rückschnitt ist abschnittsweise und wechselseitig vorzunehmen. - Die Gehölzpflanzungen an den Ufern sind in wechselseitigen Abschnitten zu unterbrechen. - Sofern angrenzend an den Uferstreifen eine Beweidung erfolgt, ist das Gewässer auszuzäunen. <p>Anlage und Pflege von Laichgewässern und Flachwasserzonen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflege von Laichgewässern gemäß den Ausführungen in Kapitel 5.5. - Laichgewässer sind im Bereich von 	<p>Die „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW - Ausbau und Unterhaltung ist zu beachten. Entsprechend dieser Richtlinie ist auch in Abhängigkeit von der Gewässerbreite und des Gewässertypus die Breite des Uferstrandstreifens abzuleiten. Entlang der Rur ist eine Breite des Gewässerrandstreifens von 20 m ab Böschungsoberkante (entspricht ca. 25 m ab Mittelwasserlinie) anzustreben. Fachliche Hinweise zur Ausgestaltung der Uferstrandstreifen ergeben sich auch aus den konzeptionellen und fachlichen Planungen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.</p> <p>Für alle Gewässerbepflanzungen ist vor Ausführung sicherzustellen, dass durch die festgesetzte Pflanzmaßnahme die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers nicht wesentlich verringert wird.</p>
--	---	--

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>Amphibienvorkommen anzulegen. Hierbei sind Flachwasserbereiche, eine Abdichtung (möglichst im Boden vorhandene Tonschicht) sowie eine gewässertypische Flachwasservegetation und beschattungsfreie Flächen, insbesondere an den Süd- und Südwestuferrn herzustellen.</p> <p>- Wasserflächen mit Bedeutung als Nahrungs-, Brut- und Rasthabitat für Wasservögel im Plangebiet sind durch die Schaffung von Flachwasserzonen insbesondere für Limikolen zu optimieren.</p>	
Fa 5.8-1	Entwicklung von Flachwasserbereichen	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den geschützten Landschaftsbestandteil 2.4-4 in dem Maßnahmenraum M12.
5.8-2*	Anlage von Laichgewässern (ca. 0,02 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M60.
5.8-3*	Anlage von Laichgewässern (ca. 0,02 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M61.
5.8-4*	Umwandlung von Acker in Grünland (ca. 0,6 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M63.
5.8-5	Anlage und Pflege von Obstwiesen (ca. 0,3 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf eine Obstwiese bei Kleinkünkel in dem Maßnahmenraum M1.
Ge 5.8-6	Anlage und Pflege von Obstwiesen (ca. 1,0 ha)	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf die Obstwiesen im östlichen Teil des LB 2.4-18 bei Gut Kippingen in dem Maßnahmenraum M55.
Gf, Ff 5.8-7	Anlage und Pflege von Obstwiesen (ca. 1,5 ha)	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf die Obstwiesen am Teichbach, südlich Oeldriesch in dem Maßnahmenraum M31.
Gf 5.8-8	Anlage und Pflege von Obstwiesen (ca. 1,5 ha)	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf die Obstwiesen an der Rurschlenke, südlich Oeldriesch in dem Maßnahmenraum M31.
5.8-9*	Nutzungsextensivierung/ Umwandlung von Acker in Grünland (ca. 1,9 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M2.
5.8-10*	entfallen	
5.8-11*	Anlage und Pflege von Obstwiesen (ca. 0,8 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

		Maßnahmenraum M3.
5.8-12*	Anlage und Pflege von Obstwiesen (ca. 0,2 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M6.
5.8-13*	Anlage und Pflege von Obstwiesen (ca. 0,6 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M7.
5.8-14*	Anlage und Pflege von Obstwiesen (ca. 0,4 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M10.
5.8-15*	Anlage und Pflege von Obstwiesen (ca. 0,8 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M12.
5.8-16*	Anlage von Laichgewässern (ca. 0,2 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M16.
5.8-17*	Anlage und Pflege von Obstwiesen (ca. 1,6 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M16.
5.8-18*	Anlage von Laichgewässern (ca. 0,2 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M17.
5.8-19*	Entwicklung von Flachwasserbereichen	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M19.
5.8-20*	Anlage von gewässerbegleitenden Gehölzsäumen (ca. 0,1 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M19.
5.8-21*	Nutzungsextensivierung/ Umwandlung von Acker in Grünland (ca. 0,5 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M20.
5.8-22*	entfallen	
5.8-23*	Anlage von Laichgewässern (ca. 0,1 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M20.
5.8-24*	Anlage und Pflege von Obstwiesen (ca. 0,1 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M20.
5.8-25*	entfallen	
5.8-26*	Anlage und Pflege von Obstwiesen (ca. 1,0 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M21.
5.8-27*	Anlage und Pflege von Obstwiesen (ca. 1,3 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M24.

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

5.8-28*	Nutzungsextensivierung/ Umwandlung von Acker in Grünland (ca. 1,5 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M24.
5.8-29*	entfallen	
5.8-30*	Nutzungsextensivierung/ Umwandlung von Acker in Grünland (ca. 2,0 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M28.
5.8-31*	entfallen	
5.8-32*	Anlage von Uferrandstreifen (ca. 500 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M28.
5.8-33*	Anlage von gewässerbegleitenden Gehölzsäumen (ca. 250 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M28.
5.8-34*	Anlage und Pflege von Obstwiesen (ca. 1,0 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M28.
5.8-35*	Entwicklung von Flachwasserbereichen im Rahmen von Abgrabungserweiterungen	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M30.
5.8-36*	Anlage und Pflege von Obstwiesen (ca. 1,0 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M31.
5.8-37*	Nutzungsextensivierung (ca. 0,1 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M32.
5.8-38*	entfallen	
5.8-39*	Anlage und Pflege von Obstwiesen (ca. 0,4 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M34.
5.8-40*	Entwicklung von Flachwasserbereichen	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M35.
5.8-41*	Anlage von Laichgewässern (ca. 0,2 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M35.
5.8-42*	entfallen	
5.8-43*	Nutzungsextensivierung/ Umwandlung von Acker in Grünland (ca. 0,3 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M36.
5.8-44*	Anlage und Pflege von Obstwiesen (ca. 0,15 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M36.

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

5.8-45*	Nutzungsextensivierung/ Umwandlung von Acker in Grünland (ca. 2,0 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M37.
5.8-46*	entfallen	
5.8-47*	Anlage und Pflege von Obstwiesen (ca. 0,9 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M37.
5.8-48*	Anlage und Pflege von Obstwiesen (ca. 0,2 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M40.
5.8-49*	Anlage und Pflege von Obstwiesen (ca. 0,3 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M43.
5.8-50*	Nutzungsextensivierung/ Umwandlung von Acker in Grünland (ca. 0,5 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M44.
5.8-51*	entfallen	
5.8-52*	Nutzungsextensivierung/ Umwandlung von Acker in Grünland (ca. 2,0 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M45.
5.8-53*	entfallen	
5.8-54*	Anlage von Uferrandstreifen (ca. 500 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M45.
5.8-55*	Anlage von gewässerbegleitenden Gehölzsäumen (ca. 250 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M45.
5.8-56*	Anlage und Pflege von Obstwiesen (ca. 0,9 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M49.
5.8-57*	Anlage und Pflege von Obstwiesen (ca. 1,3 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M52.
5.8-58*	Entwicklung von Flachwasserbereichen	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M53.
5.8-59*	Anlage und Pflege von Obstwiesen (ca. 1,0 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M56.
5.8-60*	Nutzungsextensivierung/ Umwandlung von Acker in Grünland (ca. 1,5 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M58.
5.8-61*	entfallen	

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.8-62*	Anlage von Uferrandstreifen (ca. 500 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M58.
5.8-63*	Nutzungsextensivierung/ Umwandlung von Acker in Grünland (ca. 8,0 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M59.
5.8-64*	entfallen	
5.8-65*	Anlage von Uferrandstreifen (ca. 1.500 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M59.
5.8-66*	Anlage von gewässerbegleitenden Gehölzsäumen (ca. 500 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M59.
5.8-67*	Anlage und Pflege von Obstwiesen (ca. 2,0 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M59.
5.8-68*	Anlage von Flachwasserbereichen	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M60.
5.9	<p><u>Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen zur Umsetzung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (§ 26 Abs. 2 Nr. 3 LG)</u></p> <p>Aufgrund § 26 Abs. 2 Nr. 3 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher beschriebenen und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzten Maßnahmen sind nach Maßgabe folgender Grundsätze durchzuführen:</p> <p>Unter der Ziffer 5.9 sind speziell die Maßnahmen des Landschaftsplans aufgeführt, die auch im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 15 ff. BNatSchG i. V. m. § 4a ff. LG durchgeführt werden können.</p>	<p>Der Schwerpunkt der Entwicklungsmaßnahmen im Landschaftsplan „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ liegt in der Entwicklung der vorhandenen Gewässerstrukturen. Dazu zählen insbesondere die Extensivierung der Nutzung in gewässernahen Bereichen, die Entwicklung von Uferrandstreifen und die Umwandlung von Acker in Grünland. Im Plangebiet werden die landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Entwicklung, Wiederherstellung und Optimierung der Gewässerstrukturen hinsichtlich ihrer Naturnähe nach § 26 Abs. 2 Nr. 3 LG für die Gewässer festgelegt, für die eine Berichtspflicht gemäß der WRRL vorgeschrieben ist. Der § 26 Abs. 2 Nr. 3 LG bezieht sich entsprechend auf Maßnahmen, die Verpflichtungen der Richtlinie 2000/ 60/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik erfüllen.</p> <p>Für alle anderen Gewässer erfolgt dies durch Maßnahmen mit der Festsetzungsnummer 5.8 gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 1 LG. Die Anlage von Uferrandstreifen ist auch unter der Festsetzungsnummer 5.1 aufgeführt.</p> <p>Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 41 LG geregelt. Die Umsetzung auf den</p>

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

		<p>Flächen privater Eigentümer soll nur durch vertragliche Vereinbarungen erfolgen. Die Umsetzung der Maßnahmen im Bereich der Rur und der übrigen Fließgewässer soll vor allem über freiwilligen Flächentausch, über Fördermöglichkeiten u. a. des Kulturlandschaftsprogramms oder anderweitige Entschädigung erreicht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, diese Festsetzungen über Kompensationsmaßnahmen umzusetzen. Die Untere Landschaftsbehörde wirkt darauf hin, dass die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen vorrangig an der Rur im Maßnahmenraum M1 erfolgt.</p> <p>Vergleichbare Zielsetzungen werden auch über die Umsetzung der WRRL verfolgt. Diese umfassen auch weitergehende Konzeptionen wie z. B. die Entfernung des Uferverbau, Laufverlegungen zur Förderung einer eigendynamischen Entwicklung der Gewässer, Verlegung von Wegen sowie Um- oder Rückbau von Bauwerken, die nicht Gegenstand der Festsetzungen des Landschaftsplans sind. Der Maßnahmenraum M1 kennzeichnet den Bereich, in dem entsprechende Maßnahmen nach dem Umsetzungsfahrplan zur WRRL an der Rur erfolgen sollen.</p> <p>Die unter 5.9 festgesetzten landschaftspflegerischen Entwicklungsmaßnahmen können auch in Verbindung mit Planfeststellungsverfahren zur Umsetzung der WRRL realisiert werden.</p>
	<p>Die Maßnahmen umfassen die Extensivierung der Nutzung, die Umwandlung von Acker in Grünland, die Entwicklung von Auwäldern, die Anlage von Laichgewässern und Flachwasserzonen, die Anlage von Uferrandstreifen und gewässerbegleitenden Gehölzsäumen gemäß den Ausführungen in Kapitel 5.5 bzw. 5.8.</p> <p>Beschränkt sich die Festsetzung auf den Text „Extensivierung der Nutzung“, so hat die Art und Form der Umsetzung im Einzelfall im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu erfolgen. Vorrangig sind diese Maßnahmen im Umfeld der Gewässer durchzuführen.</p>	<p>Für alle Gewässerbepflanzungen ist vor Ausführung sicherzustellen, dass durch die festgesetzte Pflanzmaßnahme die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers nicht wesentlich verringert wird. Des Weiteren ist bei Anpflanzungen an Gewässern die „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW - Ausbau und Unterhaltung“ zu beachten.</p>
5.9-1*	Extensivierung der Nutzung/ Umwandlung von Acker in Grünland	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M1. Vorrangig ist im NSG 2.1-1 „Obere Ruraue“ eine vollständige Umwandlung der Ackerflächen (ca. 16 ha, davon 3 ha im Eigentum

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

		des WVER) in Grünland anzustreben. Eine Extensivierung der Grünlandnutzung soll vor allem in den gewässernahen Bereichen erzielt werden. Aufgrund der Priorisierung der Ackerflächenumwandlung und der Größe des Maßnahmenraums M1 wird zur Grünlandextensivierung kein zahlenmäßiger Flächenumfang angegeben.
5.9-2*	entfallen	
5.9-3*	entfallen	
5.9-4*	Anlage von Laichgewässern (ca. 1,0 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M1.
5.9-5*	Anlage von Uferrandstreifen	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M1. Vorrangig ist im NSG 2.1-1 „Obere Ruraue“ die Anlage von Uferrandstreifen in den Bereichen anzustreben, die direkt angrenzend an das Ufer der Rur ackerbaulich bewirtschaftet werden (ca. auf einer Länge von ca. 1.600 m). Aufgrund der Priorisierung der Anlage von Uferrandstreifen auf ackerbaulich genutzten Flächen und der Größe des Maßnahmenraums M1 wird zur Anlage weiterer Uferrandstreifen kein zahlenmäßiger Flächenumfang angegeben. Sofern angrenzend an die Rur ein Wirtschaftsweg verläuft, ist zu prüfen, ob dieser entsprechend zu verlegen ist oder aufgrund seiner Ausgestaltung auch in einen extensiv genutzten Randstreifen integriert werden kann.
5.9-6*	Anlage von gewässerbegleitenden Gehölzsäumen	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M1. Vorrangig ist im NSG 2.1-1 „Obere Ruraue“ die Anlage von gewässerbegleitenden Gehölzsäumen in den Bereichen anzustreben, die direkt angrenzend an das Ufer der Rur ackerbaulich bewirtschaftet werden (ca. auf einer Länge von ca. 1.600 m). Die Anlage gewässerbegleitender Gehölzsäume wird auf der Hälfte dieser Strecken angestrebt – somit ergeben sich als Größenordnung ca. 800 m. Aufgrund der Priorisierung der Anlage von gewässerbegleitenden Gehölzsäumen auf ackerbaulich genutzten Flächen und der Größe des Maßnahmenraums M1 wird zur Anlage weiterer gewässerbegleitender Gehölzsäume kein zahlenmäßiger Flächenumfang angegeben.
5.9-7*	entfallen	

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.9-8*	Anlage von Laichgewässern (ca. 0,5 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M11.
5.9-9*	Extensivierung der Nutzung/ Umwandlung von Acker in Grünland (ca. 3,5 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M22.
5.9-10*	entfallen	
5.9-11*	entfallen	
5.9-12*	Anlage von Laichgewässern (ca. 0,4 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M22.
5.9-13*	Anlage von Uferrandstreifen (ca. 2.000 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M22.
5.9-14*	Anlage von gewässerbegleitenden Gehölzsäumen (ca. 1.000 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M22.
5.9-15*	Extensivierung der Nutzung/ Umwandlung von Acker in Grünland (ca. 2,0 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M29.
5.9-16*	entfallen	
5.9-17*	Anlage von Laichgewässern (ca. 0,4 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M29.
5.9-18*	Anlage von Uferrandstreifen (ca. 600 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M29.
5.9-19*	Anlage von gewässerbegleitenden Gehölzsäumen (ca. 300 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M29.
5.9-20*	Extensivierung der Nutzung/ Umwandlung von Acker in Grünland (ca. 2,0 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M31.
5.9-21*	entfallen	
5.9-22*	Anlage von Laichgewässern (ca. 0,2 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M31.
5.9-23*	Anlage von Uferrandstreifen (ca. 300 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M31.
5.9-24*	Anlage von gewässerbegleitenden Gehölzsäumen (ca. 100 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M31.

Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.9-25*	Extensivierung der Nutzung/ Umwandlung von Acker in Grünland (ca. 1,2 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M34.
5.9-26*	entfallen	
5.9-27*	Anlage von Laichgewässern (ca. 0,2 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M34.
5.9-28*	Anlage von Uferrandstreifen (ca. 100 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M34.
5.9-29*	Extensivierung der Nutzung/ Umwandlung von Acker in Grünland (ca. 0,5 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M42.
5.9-30*	entfallen	
5.9-31*	Anlage von Laichgewässern (ca. 0,4 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M42.
5.9-32*	Anlage von Laichgewässern (ca. 0,2 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M52.
5.9-33*	Anlage von Uferrandstreifen (ca. 100 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M52.
5.9-34*	Extensivierung der Nutzung (ca. 0,1 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M57.
5.9-35*	Anlage von Laichgewässern (ca. 0,2 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M57.
5.9-36*	Anlage von Uferrandstreifen (ca. 100 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M57.
5.9-37*	Extensivierung der Nutzung/ Umwandlung von Acker in Grünland	<p>Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M61. Im NSG „Teichbachaue/ Himmericher Bruch“ ist eine vollständige Umwandlung der Ackerflächen (ca. 14,0 ha) in extensive Grünland- und Brachestadien anzustreben. Darüber hinaus umfasst die Maßnahme in M61 auch Flächen innerhalb des LSG „Teichbachaue“, die direkt angrenzend an den Teichbach liegen.</p> <p>Für das Gebiet liegen naturschutzfachliche Konzeptionen zur Aufwertung der Niedermoorflächen vor, die auch im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden können. Zielsetzung aller Maßnahmen muss sein,</p>

**Landschaftsplan III/8
„Baaler Riedelland und obere Rurniederung“**

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

		dass der für ein waldfreies Niedermoor typische Offenlandcharakter des Gebietes erhalten bleibt.
5.9-38*	Anlage von Laichgewässern (ca. 0,2 ha)	Die Maßnahme bezieht sich im Maßnahmenraum M61 auf die an den Teichbach angrenzenden Flächen.
5.9-39*	Anlage von Uferrandstreifen (ca. 900 m)	Die Maßnahme bezieht sich im Maßnahmenraum M61 auf die an den Teichbach angrenzenden Flächen.
5.9-40*	Anlage von gewässerbegleitenden Gehölzsäumen (ca. 300 m)	Die Maßnahme bezieht sich im Maßnahmenraum M61 auf die an den Teichbach angrenzenden Flächen.

Anhang

6.1 Gehölzlisten der potentiellen natürlichen Vegetation (bodenständige Gehölze)

Der § 40 BNatSchG regelt den Umgang mit nichtheimischen, gebietsfremden und invasiven Arten. So legt § 40 Abs. 1 BNatSchG fest, dass geeignete Maßnahmen zu treffen sind, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken. Die zu verwendenden Arten haben dem Forstvermehrungsgesetz (FoVG) zu entsprechen, sofern sie ihm unterliegen. Es wird empfohlen, den BMU-Leitfaden zur Verwendung „Gebietseigener Gehölze“ einzuhalten und die Gehölze aus den vorgegebenen 6 Herkunftsgebieten, hier vorzugsweise „Norddeutsches Tiefland“ zu verwenden.

Gehölzgruppe I. Erlenbruchwald des Flachlandes, selten waldfreies Niedermoor

Bäume:	Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>
	Moorbirke	<i>Betula pubescens</i>
	Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Sträucher:	Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>
	Ohrweide	<i>Salix aurita</i>
	Grauweide	<i>Salix cinerea</i>

Gehölzgruppe II. Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald, stellenweise mit Erlenbruchwald und Eichen-Hainbuchenwald

Bäume:	Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
	Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>
	Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
	Flatterulme	<i>Ulmus laevis</i>
Sträucher:	Wasserschneeball	<i>Viburnum opulus</i>
	Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
	Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>
	Rote Johannisbeere	<i>Ribes rubrum</i>
	Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
	Hasel	<i>Corylus avellana</i>

Gehölzgruppe III. Maiglöckchen-Stieleichen-Hainbuchenwald der Niederrheinischen Bucht, Feuchter Eichen-Buchenwald des Flachlandes, selten Übergänge zum Eichen-Birkenwald

Bäume:	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
	Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>
	Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
	Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Sträucher:	Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
	Hasel	<i>Corylus avellana</i>
	Wasserschneeball	<i>Viburnum opulus</i>
	Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
	Salweide	<i>Salix caprea</i>
	Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>

Gehölzgruppe IV. Stermieren-Stieleichen-Hainbuchenwald

Bäume:	Stieleiche	Quercus robur
	Hainbuche	Carpinus betulus
	Buche	Fagus sylvatica
Sträucher:	Hasel	Corylus avellana
	Weißdorn	Crataegus monogyna
	Hundsrose	Rosa canina
a) auf ärmeren Standorten mit		
Bäume:	Zitterpappel	Populus tremula
	Eberesche	Sorbus aucuparia
Sträucher:	Salweide	Salix caprea
	Schlehe	Prunus spinos
b) auf reicheren Standorten mit		
Bäume:	Esche	Fraxinus excelsior
	Bergahorn	Acer pseudoplatanus
	Feldahorn	Acer campestre
	Flatterulme	Ulmus laevis
Sträucher:	Hartriegel	Cornus sanguinea
	Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
	Wasserschneeball	Viburnum opulus

Gehölzgruppe V. Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald

Bäume:	Buche	Fagus sylvatica
	Traubeneiche	Quercus petraea
	Hainbuche	Carpinus betulus
	Eberesche	Sorbus aucuparia
	Sandbirke	Betula verrucosa
	Zitterpappel	Populus tremula
Sträucher:	Salweide	Salix caprea
	Faulbaum	Rhamnus frangula
	Hasel	Corylus avellana
	Weißdorn	Crataegus monogyna
	Hundsrose	Rosa canina
	Stechpalme	Ilex aquifolia

Gehölzgruppe VI. Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald der niederrheinischen Bucht, stellenweise Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald auf lehmigen Böden

Bäume:	Buche	Fagus sylvatica
	Traubeneiche	Quercus petraea
	Hainbuche	Carpinus betulus
	Winterlinde	Tilia cordata
	Stieleiche	Quercus robur
Sträucher:	Salweide	Salix caprea
	Hasel	Corylus avellana
	Weißdorn	Crataegus monogyna
	Hundsrose	Rosa canina
	Schlehe	Prunus spinosa
	Hartriegel	Cornus sanguinea

Gehölzgruppe VII. Eichen-Buchenwald, Frischer Eichen-Buchenwald der Schwalm-Nette-Platte, trockener Eichen-Buchenwald des Flachlandes, selten Übergänge zum Eichen-Birkenwald

Bäume:	Buche	Fagus sylvatica
	Traubeneiche	Quercus petraea
	Sandbirke	Betula verrucosa
	Eberesche	Sorbus aucuparia
	Zitterpappel	Populus tremula
Sträucher:	Faulbaum	Rhamnus frangula
	Stechpalme	Ilex aquifolia
	Salweide	Salix caprea

Gehölzgruppe VIII. Eichen-Birkenwald

Bäume:	Stieleiche	Quercus robur
	Sandbirke	Betula verrucosa
	Eberesche	Sorbus aucuparia
Sträucher:	Faulbaum	Rhamnus frangula
a) auf feuchten Standorten mit		
Bäume:	Moorbirke	Betula pubescens
	Zitterpappel	Populus tremula
Sträucher:	Ohrweide	Salix aurita

6.2 Liste altbewährter Obstgehölze

Hochstämme, St.-U. 8 -10 cm oder 10 – 12 cm, Kronenansatz 180 - 200 cm

Klarapfel	- früh -
James Grieve	- früh -
Apfel aus Cronsels	- früh -
Geheimrat Oldenburg	- mittelfrüh -
Dülmener Rosenapfel	- mittel -
Jakob Lebel	- mittel-
Goldparmäne	- mittel -
Rote Sternrenette	- mittelspät -
Zuccalmaglies Renette	- mittelspät -
Grüner Boskoop	- spät -
Roter Boskoop	- spät -
Ontario	- spät -
Landsberger Renette	- spät -
Rhein. Winterrambour	- spät -
Kaiser Wilhelm	- spät -
Rhein. Bohnapfel	- spät -
Rhein. Schafsnase	- spät -
Clapps Liebling	- früh -
Williams Christbirne	- mittelfrüh -
Conference	- mittel -
Gute Luise	- mittel -
Gellerts Butterbirne	- mittel -
Vereins-Dechantsbirne	- spät -
Alexander Lucas	- spät -
Köstliche von Charneux	- spät -
Pastorenbirne	- spät -
Madame Verte	- spät -
Kassins Frühe	- früh -
Große Schwarze Knorpelkirsche	- mittel -
Hedelfinger Riesenkirsche	- spät -
Große Prinzessinkirsche	- spät -
Ludwigs Frühe	
Schattenmorelle	
Bühler Frühzwetsche	
Hauszwetsche	
Nancymirabelle	
Große grüne Reneclode	

Weitere dorftypische Gehölze: alle Wild-Obstgehölze sowie Speierling (*Sorbus domestica*), Quitte (*Cydonia oblonga*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Walnuss (*Juglans regia*), Esskastanie (*Castanea sativa*)

6.3 Nach Absprache mit der ULB geeignete Gehölzarten

Der § 40 BNatSchG regelt den Umgang mit nichtheimischen, gebietsfremden und invasiven Arten. So legt § 40 Abs. 1 BNatSchG fest, dass geeignete Maßnahmen zu treffen sind, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken. Die zu verwendenden Arten haben dem Forstvermehrungsgesetz (FoVG) zu entsprechen, sofern sie ihm unterliegen. Es wird empfohlen, den BMU-Leitfaden zur Verwendung „Gebietseigener Gehölze“ einzuhalten und die Gehölze aus den vorgegebenen 6 Herkunftsgebieten, hier vorzugsweise „Norddeutsches Tiefland“ zu verwenden.

<u>Pflanzliste A: Laubbäume 1. Ordnung (Wuchshöhe nach 25 Jahren über 15 m)</u>	
Pflanzgröße bei Einzelbäumen Hochstamm 2-3x verpflanzt, Stammumfang 10 – 12 cm	
Bergahorn	<i>Aver pseudoplatanus</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>
Schwarz-Pappel	<i>Populus nigra</i> , Sorten "robusta" und "regenerata"
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>

<u>Pflanzliste B: Laubbäume 2. Ordnung (Wuchshöhe nach 25 Jahren bis 15 m)</u>	
Pflanzgröße bei Einzelbäumen Hochstamm 2-3x verpflanzt, Stammumfang 10 – 12 cm	
Esskastanie	<i>Castanea sativa</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
Walnuss	<i>Juglans regia</i>
Wildapfel	<i>Malus communis</i>
Wildbirne	<i>Pyrus pyraeaster</i>

Pflanzliste C: Sträucher (Wuchshöhe nach 25 Jahren 4-8 m, Breite 4-8 m) Pflanzverband bei freiwachsenden Hecken ca. 1,5x1,5 m

Pflanzgröße Leichter Strauch, Mindesttriebzahl 3, Höhe 70 – 90 cm

Faulbaum	Rhamnus frangula
Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Hundsrose	Rosa canina
Kirschpflaume	Prunus cerasifera
Kornelkirsche	Cornus mas
Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
Rainweide	Ligustrum vulgare
Rote Johannisbeere	Ribes rubrum
Salweide	Salix caprea
Schlehe	Prunus spinosa
Wasserschneeball	Viburnum opulus
Weißdorn	Crataegus monogyna
Schwarze Apfelbeere	Aronia melanocarpa
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

Pflanzliste D: Heckenpflanzen

Jährlich zu schneidende Hecken, 3 – 4 Stk./ m

Hainbuche	Carpinus betulus	Pflanzgröße: Leichte Heister, Höhe 80 – 100 cm
Liguster	Ligustrum vulgare	Pflanzgröße: Leichte Sträucher, Höhe 70 – 90 cm
Rotbuche	Fagus sylvatica	Pflanzgröße: Leichte Heister, Höhe 80 – 100 cm
Weißdorn	Crataegus monogyna	Pflanzgröße: Leichte Sträucher, Höhe 70 – 90 cm; nicht in der Nähe feuerbrandgefährdeter Kulturen (z.B. Obstplantagen)

Pflanzliste E: Hochstamm Obstbäume, Sorten geeignet für Streuobstwiesen

Flächenbedarf ca. 150 – 200 m²/ Baum bei Streuobstwiesen

Pflanzgröße bei Obstbäumen: Hochstamm 2x verpflanzt, Stammumfang 8 – 10 cm

<i>Äpfel</i>	<i>Fruchtreife</i>
Weißer Klarapfel	- früh -
James Grieve	- früh -
Apfel aus Cronsels	- früh -
Geheimrat Oldenburg	- mittelfrüh -
Dülmener Rosenapfel	- mittel -
Jakob Lebel	- mittel-
Goldparmäne	- mittel -
Rote Sternrenette	- mittelspät -
Zuccalmaglies Renette	- mittelspät -
Grüner Boskoop	- spät -
Roter Boskoop	- spät -
Ontario	- spät -
Landsberger Renette	- spät -
Rhein. Winterrambour	- spät -
Kaiser Wilhelm	- spät -
Rhein. Bohnapfel	- spät -
Rhein. Schafsnase	- spät -
Gravensteiner	- spät -
Roter Bellefleur	- spät -
Freiherr von Berlepsch	- spät -
Ingrid Marie	- spät -
<i>Birnen</i>	<i>Fruchtreife</i>
Clapps Liebling	- früh -
Williams Christbirne	- mittelfrüh -
Conference	- mittel -
Gute Luise	- mittel -
Gellerts Butterbirne	- mittel -
Vereins-Dechantsbirne	- spät -
Alexander Lucas	- spät -
Köstliche von Charneux	- spät -
Pastorenbirne	- spät -
Madame Verte	- spät -
<i>Süßkirschen</i>	<i>Fruchtreife</i>
Kassins Frühe	- früh -
Große Schwarze Knorpelkirsche	- mittel -
Hedelfinger Riesenkirsche	- spät -
Große Prinzessinkirsche	- spät -
Büttners Rote Knorpelkirsche	- spät -
Schneiders Späte Knorpelkirsche	- spät -
<i>Pflaumen etc.</i>	<i>Fruchtreife</i>
Bühler Frühzwetsche	- früh -
Hauszwetsche	- spät -
Nancymirabelle	- mittel -
Große grüne Reneclode	- mittel -